Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011	**Bundesgesetz über die Kontrolle von Exporten aus Gründen der Sicherheit (Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G)**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
1. Abschnitt **Beschränkungen im Güterverkehr**	**1. Abschnitt** ***Allgemeine* Beschränkungen *und Arten von Genehmigungen* im Güterverkehr *mit Drittstaaten***
§ 14. Genehmigungspflichten	§ 14. Genehmigungspflichten
	§ 14a. Verordnungsermächtigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in besonderen Fällen
§ 15. *Besondere Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck*	*§ 15. Nationale Allgemeingenehmigungen*
§ 16. *Nationale Allgemeingenehmigungen*	§ 16. *Globalgenehmigungen*
§ 17. *Globalgenehmigungen*	§ 17. *Verbote*
§ 18. *Verbote*	§ 18. *Meldepflichten*
§ 19. Meldepflichten	
§ 20. Sicherheitsmaßnahmen	
§ 21. Importzertifikate	
2. Abschnitt ***Technische Unterstützung***	**2. Abschnitt** ***Beschränkungen im Güterverkehr mit Drittstaaten im Einzelfall***
§ 22. Verbote	
§ 23. Genehmigungspflichten	
§ 24. Ausnahmen	
	§ 18a. Genehmigungspflichten aufgrund einer Meldung gemäß § 18
	§ 19. Besondere Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Güter für digitale Überwachung
	§ 20. Besondere Genehmigungspflichten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung der Menschenrechte
	§ 20a. Gemeinsame Regelungen für Beschränkungen im Einzelfall

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt ***Durchführung restriktiver Maßnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen***	**3. Abschnitt** ***Importzertifikate***
§ 25. Verordnungsermächtigung	*§ 21. Importzertifikate*
	4. Abschnitt
	Technische Unterstützung im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern
	§ 22. Verbote *§ 23. Genehmigungspflichten* *§ 24. Ausnahmen*
	5. Abschnitt
	Durchführung restriktiver Maßnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen
	§ 25. Beschränkungen *§ 25a. Verordnungsermächtigung* *§ 25b. Allgemeingenehmigungen im Bereich restriktiver Maßnahmen*
5. Hauptstück **Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der *Biotoxinkonvention***	**5. Hauptstück** **Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der *BTWK***
§ 46. Ausnahmen gemäß der *Biotoxinkonvention*	§ 46. Ausnahmen gemäß der *BTWK*
6. Hauptstück **Allgemeine Vorschriften über Beschränkungen**	**6. Hauptstück** **Allgemeine Vorschriften über Beschränkungen**
1. Abschnitt **Organisatorische Sicherungsmaßnahmen**	**1. Abschnitt** **Organisatorische Sicherungsmaßnahmen**
§ 50. Verantwortliche *Beauftragte*	§ 50. Verantwortliche *Personen*
3. Abschnitt **Nebenbestimmungen und sonstige Vorschriften**	**3. Abschnitt** **Nebenbestimmungen und sonstige Vorschriften**
§ 54. Auflagen	§ 54. Auflagen *§ 54a. Meldepflichten* *§ 54b. Zollformalitäten*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 59. *Registrierungs- und Meldepflichten bei* Allgemeingenehmigungen	§ 59. *Register der* Allgemeingenehmigungen
	§ 59a. Registrierungspflicht bei Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen
	§ 59b. Meldepflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen
§ 60. Verlust und vorübergehende Aussetzung des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen	§ 60. Verlust, *Zurücklegung* und vorübergehende Aussetzung des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen
§ 61. Register über Vermittlungstätigkeiten	§ 61. Register über Vermittlungstätigkeiten
	§ 61a. Hinweispflichten
7. Hauptstück Überwachung	**7. Hauptstück Überwachung**
1. Abschnitt Allgemeine Kontrollbestimmungen	**1. Abschnitt Allgemeine Kontrollbestimmungen**
§ 64. Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Finanzen	§ 64. Zusammenarbeit mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen
3. Abschnitt Internationale Überwachungs- und Konsultationsvorschriften	**3. Abschnitt Internationale Überwachungs- und Konsultationsvorschriften**
§ 70. Internationaler Datenverkehr	§ 70. Internationaler Datenverkehr
	§ 70a. Datenverarbeitung
	§ 70b. Speicherbegrenzung und Löschung
9. Hauptstück Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern	**9. Hauptstück Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern *und Bundesministerinnen***
§ 78. Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates	§ 78. Befassung anderer Bundesminister *und Bundesministerinnen* und Errichtung eines Beirates
10. Hauptstück Strafbestimmungen und zivilrechtliche Begleitbestimmungen	**10. Hauptstück Strafbestimmungen und zivilrechtliche Begleitbestimmungen**
1. Abschnitt Gerichtlich strafbare Handlungen	**1. Abschnitt Gerichtlich strafbare Handlungen**
§ 81. Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien *und Gütern*, die der *Biotoxinkonvention* unterliegen	§ 81. Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien, die der *CWK, und mit Gütern, die der BTWK* unterliegen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 84. *Vorläufige* Sicherstellung	§ 84. Sicherstellung
2. Abschnitt **Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen**	**2. Abschnitt** **Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen**
§ 88. Verfall und Entsorgung	
11. Hauptstück **Schlussbestimmungen**	**11. Hauptstück** **Schlussbestimmungen**
§ 91. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen	§ 91. Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen
	§ 91a. Ausnahmen für bestimmten Bundesministern und Bundesministerinnen nachgeordnete Organe
§ 95. *Vollzugsklausel*	§ 95. *Vollziehung*

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Güter“: Waren, Software oder Technologie;
2. „Waren“: physisch greifbare Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;
3. „Technologie“: technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist;
4. „Verteidigungsgüter“: Güter*, die in die* Militärgüterliste der Europäischen Union *aufgenommen und in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmt wurden;*
5. „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, darin eingeschlossen sind alle *Waren*, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von

1. „Güter“: Waren, Software oder Technologie;
2. „Waren“: physisch greifbare Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;
3. „Technologie“: technisches Wissen, insbesondere technisches Wissen zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist;
4. „Verteidigungsgüter“: *alle* Güter *der Gemeinsamen* Militärgüterliste der Europäischen Union*, die im Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom 10.6.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind;*
5. „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“: Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können*;* darin eingeschlossen sind *Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;	*biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich* aller *Güter*, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;
6. „Zollgebiet der Europäischen Union“: das in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Zollkodex), ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1, *in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 90,* bestimmte Gebiet;	6. „Zollgebiet der Europäischen Union“: das in Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Zollkodex), ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1, bestimmte Gebiet;
7. „anderer EU-Mitgliedstaat“: ein Gebiet, das zum Zollgebiet der Europäischen Union, aber nicht zum Bundesgebiet gehört;	7. „anderer EU-Mitgliedstaat“: ein Gebiet, das zum Zollgebiet der Europäischen Union, aber nicht zum Bundesgebiet gehört;
8. „Drittstaat“: ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehört;	8. „Drittstaat“: ein Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehört;
9. „Person oder Gesellschaft“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;	9. „Person oder Gesellschaft“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft;
10. „Vorgang“:	10. „Vorgang“:
a) jedes Geschäft und jede Transaktion, die als Einfuhr, als Ausfuhr im Sinne von Z 11, als Durchfuhr im Sinne von Z 13, als Vermittlung im Sinne von Z 15 oder 16, als Verbringung innerhalb der Europäischen Union im Sinne von Z 18, als technische Unterstützung im Sinne von Z 22 oder als sonstiger Vorgang im Sinne von Z 23 anzusehen ist *und*	jedes Geschäft und jede Transaktion, die als Einfuhr, als Ausfuhr im Sinne von Z 11, als Durchfuhr im Sinne von Z 13, als Vermittlung im Sinne von Z 15 oder 16, als Verbringung innerhalb der Europäischen Union im Sinne von Z 18, als technische Unterstützung im Sinne von Z 22 oder als sonstiger Vorgang im Sinne von Z 23 anzusehen ist;
b) jedes Geschäft und jede Transaktion, die zu einem Erwerb im Sinne von § 25a Abs. 1 führt;	
11. „Ausfuhr“:	11. „Ausfuhr“:
a) das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 269 des Zollkodex, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 270 des Zollkodex *oder eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs* im Sinne von Art. 259 des Zollkodex;	a) das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 269 des Zollkodex, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 270 des Zollkodex, *wobei eine Wiederausfuhr auch vorliegt, wenn während einer Durchfuhr durch das Zollgebiet der Europäischen Union gemäß Z 13 eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, da sich die endgültige Bestimmung der Güter geändert hat, oder eine passive Veredelung* im Sinne von Art. 259 des Zollkodex,
b) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax, *Telefon*, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger vom Bundesgebiet aus in einen Drittstaat;	b) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax, *Sprachübertragungsmedium*, elektronischer Post oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	sonstiger elektronischer Träger vom Bundesgebiet aus in einen Drittstaat,
c) das Bereitstellen von Software oder Technologie in elektronischer Form vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet für Personen oder Gesellschaften in Drittstaaten;	c) das Bereitstellen von Software oder Technologie in elektronischer Form vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet für Personen oder Gesellschaften in Drittstaaten *oder*
d) die mündliche Weitergabe von Technologie aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, wenn die Technologie am *Telefon* beschrieben wird;	d) die mündliche Weitergabe von Technologie aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, wenn die Technologie am *Sprachübertragungsmedium* beschrieben wird;
12. „Ausführer“:	12. „Ausführer *bzw. Ausführerin*“:
a) die Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, das ist die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittstaat ist und über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt, *oder*	a) die Person oder Gesellschaft, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, das ist die Person oder Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner *bzw. Vertragspartnerin* des Empfängers *bzw. der Empfängerin* im Drittstaat ist und über die Versendung oder vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Europäischen Union bestimmt,
b) wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, die Person oder Gesellschaft, die über die Versendung oder die vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Europäischen Union tatsächlich bestimmt, *oder*	b) wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner *bzw. die Vertragspartnerin* nicht für sich selbst handelt, die Person oder Gesellschaft, die über die Versendung oder die vorübergehende Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Europäischen Union tatsächlich bestimmt,
c) die im Bundesgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen, *oder*	c) die im Bundesgebiet niedergelassene Vertragspartei, wenn nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union niedergelassenen Person oder Gesellschaft zustehen,
d) wenn keine der Vertragsparteien im Bundesgebiet ansässig ist, die für den Transport aus dem Bundesgebiet verantwortliche Person oder Gesellschaft, *oder*	d) wenn keine der Vertragsparteien im Bundesgebiet ansässig ist, die für den Transport aus dem Bundesgebiet verantwortliche Person oder Gesellschaft,
e) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. b die Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, *Telefon*, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger in ein Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union zu übertragen, *oder*	e) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. b die Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, *Sprachübertragungsmedium*, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger in ein Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union zu übertragen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
f) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. c die Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie in elektronischer Form für Personen und Gesellschaften in Drittstaaten bereitzustellen, oder	f) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. c die Person oder Gesellschaft, die entscheidet, Software oder Technologie in elektronischer Form für Personen und Gesellschaften in Drittstaaten bereitzustellen, oder
g) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. d die Person oder Gesellschaft, die über die mündliche Weitergabe von Technologie entscheidet;	g) im Fall einer Ausfuhr gemäß Z 11 lit. d die Person oder Gesellschaft, die über die mündliche Weitergabe von Technologie entscheidet;
13. „Durchfuhr“: die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern *die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und* die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, *auch* wenn	13. „Durchfuhr“: die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, wenn
	a) für diese Güter ein externes Versandverfahren gemäß Art. 226 des Zollkodex der Union angewandt wird und sie durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden,
	b) diese Güter in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone wiederausgeführt werden,
	c) sich diese Güter in der vorübergehenden Verwahrung befinden und unmittelbar aus einem Verwahrungslager wiederausgeführt werden, oder
sie dabei umgeladen werden; ausgenommen ist die Verbringung von Gütern von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle; für Überflüge der Bundesgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften;	*d) diese Güter das Zollgebiet der Union an Bord desselben Schiffes oder Flugzeugs, mit dem sie auf dieses Gebiet gelangt sind, ohne vorheriges Abladen wieder verlassen; für Überflüge* der Bundesgrenze durch Staatsluftfahrzeuge gelten die luftfahrtrechtlichen Vorschriften;
14. „Durchfuhrverantwortlicher“:	14. „Durchfuhrverantwortlicher *bzw. Durchfuhrverantwortliche*“:
a) die Person oder Gesellschaft, die über die Durchfuhr tatsächlich bestimmt, oder	a) die Person oder Gesellschaft, die über die Durchfuhr tatsächlich bestimmt, oder
b) sofern diese Person oder Gesellschaft nicht feststellbar ist, die Person oder Gesellschaft, die für den Transport verantwortlich ist;	b) sofern diese Person oder Gesellschaft nicht feststellbar ist, die Person oder Gesellschaft, die für den Transport verantwortlich ist;
15. „Vermittlung zwischen Drittstaaten“:	15. „Vermittlung zwischen Drittstaaten“:
a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat *oder*	a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat,
b) der Verkauf oder Kauf von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, zwecks Verbringung in einen anderen Drittstaat, oder	b) der Verkauf oder Kauf von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, zwecks Verbringung in einen anderen Drittstaat, oder
c) die Veranlassung eines Transfers von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, in einen anderen Drittstaat durch den Eigentümer;	c) die Veranlassung eines Transfers von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, in einen anderen Drittstaat durch den Eigentümer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ausgenommen ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen wie Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung, allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;	*bzw. die Eigentümerin*; ausgenommen ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen wie Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung, allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;
16. „Vermittlung aus der Europäischen Union“: ein unter Z 15 genannter Vorgang, der aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat erfolgt;	16. „Vermittlung aus der Europäischen Union“: ein unter Z 15 genannter Vorgang, der aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in einen Drittstaat erfolgt;
17. „Vermittler“: eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere Vorgänge im Sinne von Z 15 oder 16 durchführt und	17. „Vermittler *bzw. Vermittlerin*“: eine Person oder Gesellschaft, die einen oder mehrere Vorgänge im Sinne von Z 15 oder 16 durchführt und
a) diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Bundesgebiet aus ausübt, *oder*	a) diese Tätigkeit oder Tätigkeiten vom Bundesgebiet aus ausübt,
b) im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, oder	b) im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, oder
c) im Bundesgebiet ihren Sitz hat;	c) im Bundesgebiet ihren Sitz hat;
18. „Verbringung innerhalb der Europäischen Union“: die Lieferung oder Beförderung eines Gutes aus dem Bundesgebiet zu einem Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat;	18. „Verbringung innerhalb der Europäischen Union“: die Lieferung oder Beförderung eines Gutes aus dem Bundesgebiet zu einem Empfänger *bzw. einer Empfängerin* in einem anderen EU-Mitgliedstaat; *die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Sprachübertragungsmedium, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger an ein Bestimmungsziel in einem anderen EU-Mitgliedstaat; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für Personen oder Gesellschaften in einem anderen EU-Mitgliedstaat; dies beinhaltet auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie über ein Sprachübertragungsmedium beschrieben wird;*
19. „Lieferant“: die Person oder Gesellschaft mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, die aus rechtlicher Sicht für eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union verantwortlich ist;	19. „Lieferant *bzw. Lieferantin*“: die Person oder Gesellschaft mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, die aus rechtlicher Sicht für eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union verantwortlich ist;
20. „Empfänger“: die Person oder Gesellschaft mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, die aus rechtlicher Sicht dafür verantwortlich ist, das Gut oder die Güter nach einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union in Empfang zu nehmen;	20. „Empfänger *bzw. Empfängerin*“: die Person oder Gesellschaft mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union, die aus rechtlicher Sicht dafür verantwortlich ist, das Gut oder die Güter nach einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union in Empfang zu nehmen;
21. „zertifiziertes Unternehmen“: eine Person oder Gesellschaft, die in Österreich gemäß § 37 zertifiziert wurde, oder eine Person oder Gesellschaft, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß den	21. „zertifiziertes Unternehmen“: eine Person oder Gesellschaft, die in Österreich gemäß § 37 zertifiziert wurde, oder eine Person oder Gesellschaft, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß den

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
einschlägigen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union als Empfänger, *der* Verteidigungsgüter aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen einer Allgemeingenehmigung im Verkehr innerhalb der Europäischen Union erhalten darf, zertifiziert wurde;	einschlägigen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union als Empfänger*in*, *die* Verteidigungsgüter aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen einer Allgemeingenehmigung im Verkehr innerhalb der Europäischen Union erhalten darf, zertifiziert wurde;
22. „technische Unterstützung“: jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern sie	22. „technische Unterstützung“: jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung, beispielsweise in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung *oder* Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern sie
a) außerhalb der Europäischen Union durch *österreichische Staatsbürger oder durch* Personen oder Gesellschaften, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder einen Sitz haben, erbracht wird; *oder*	a) außerhalb der Europäischen Union durch Personen *mit österreichischer Staatsbürgerschaft* oder *durch Personen oder* Gesellschaften, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder einen Sitz haben, erbracht wird,
b) vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet Personen oder Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union zur Verfügung gestellt *werden;*	b) vom Bundesgebiet aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet Personen oder Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union zur Verfügung gestellt *wird, oder*
	c) durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Bundesgebiet an Personen aus Drittstaaten, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, zur Verfügung gestellt wird;
23. „sonstiger Vorgang“: einen Vorgang, der einer restriktiven Maßnahme aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit. b oder aufgrund der in § 25 genannten völkerrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit es sich nicht um eine Einfuhr, um eine Ausfuhr im Sinne von Z 11, um eine Durchfuhr im Sinne von Z 13, um eine Vermittlung im Sinne von Z 15 oder 16 oder um technische Unterstützung im Sinne von Z 22 handelt;	23. „sonstiger Vorgang“: einen Vorgang, der einer restriktiven Maßnahme aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit. b oder aufgrund der in § 25 genannten völkerrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit es sich nicht um eine Einfuhr, um eine Ausfuhr im Sinne von Z 11, um eine Durchfuhr im Sinne von Z 13, um eine Vermittlung im Sinne von Z 15 oder 16 oder um *eine* technische Unterstützung im Sinne von Z 22 handelt;
24. „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union“: *aufgrund des EG-Vertrags oder des AEUV erlassene* unmittelbar anwendbare Rechtsakte	24. „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union“: unmittelbar anwendbare Rechtsakte *der Europäischen Union*
a) zur Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender	a) zur Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll;	Behandlung oder Strafe verwendet oder erbracht werden können, oder *zur Kontrolle des Handels* mit anderen Gütern, sofern der Erlös aus diesem Handel für kriegerische Zwecke verwendet werden soll,
b) mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von Z 1 beziehen, und	b) mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden, sofern sie sich auf Güter im Sinne von Z 1 beziehen, und
c) mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden;	c) mit denen andere als die in lit. a genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden;
25. „Rechtsakt der GASP“: Rechtsakt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der gemäß Titel V des EU-Vertrags erlassen wurde;	25. „Rechtsakt der GASP“: Rechtsakt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der gemäß Titel V des EU-Vertrags erlassen wurde;
26. „Allgemeingenehmigungen“: vorweg mit allgemein gültiger Vorschrift für eine unbestimmte Zahl an Vorgängen, die bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmungsländer, der erfassten Güter oder anderer Merkmale der erfassten Vorgänge erfüllen, erteilte Genehmigungen, nämlich	26. „Allgemeingenehmigungen“: vorweg mit allgemein gültiger Vorschrift für eine unbestimmte Zahl an Vorgängen, die bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmungsländer, der erfassten Güter oder anderer Merkmale der erfassten Vorgänge erfüllen, erteilte Genehmigungen, nämlich
a) „Allgemeingenehmigungen der EU“: mit Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit. a erteilte Allgemeingenehmigungen;	a) „Allgemeingenehmigungen der EU“: mit Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von Z 24 lit. a erteilte Allgemeingenehmigungen,
b) „nationale Allgemeingenehmigungen“: mit Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Z 5 zwischen Drittstaaten erteilte Allgemeingenehmigungen und	b) „nationale Allgemeingenehmigungen“: mit Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Z 5 zwischen Drittstaaten *oder für Vorgänge im Sinne von § 25b* erteilte Allgemeingenehmigungen und
c) „Allgemeingenehmigungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union“: mit Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union erteilte Allgemeingenehmigungen;	c) „Allgemeingenehmigungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union“: mit Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union erteilte Allgemeingenehmigungen;
27. „CWK“: das Übereinkommen *vom 13. Jänner 1993* über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. III Nr. 38/1997;	27. „*Chemiewaffenkonvention (*CWK*)*“: das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. III Nr. 38/1997, *in der Fassung der Änderungen BGBl. III Nr. 198/2020*;
28. „OPCW“: die von den Vertragsstaaten der CWK errichtete Organisation für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale	28. „OPCW“: die von den Vertragsstaaten der CWK errichtete Organisation für das Verbot chemischer Waffen zur Verwirklichung von Ziel und Zweck der CWK zur Gewährleistung der Durchführung ihrer Bestimmungen, einschließlich derjenigen über die internationale

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;	Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens und als Rahmen für die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten;
29. „Vertragsstaaten der CWK“: Staaten, die die CWK ratifiziert haben und für die dieses Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist;	29. „Vertragsstaaten der CWK“: Staaten, die die CWK ratifiziert haben und für die dieses Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist;
30. „Chemikalien“: die in den Anhängen über Chemikalien zur CWK genannten toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe sowie Substanzen zur Bekämpfung von Unruhen und Substanzen, die kampfunfähig machen, *nämlich*	30. „Chemikalien“: die in den Anhängen über Chemikalien zur CWK genannten toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe sowie Substanzen zur Bekämpfung von Unruhen und Substanzen, die kampfunfähig machen *(Z 31 bis 36);*
31. „Chemikalien der Kategorie 1“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 1 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;	31. „Chemikalien der Kategorie 1“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 1 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;
32. „Chemikalien der Kategorie 2“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 2 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;	32. „Chemikalien der Kategorie 2“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 2 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;
33. „Chemikalien der Kategorie 3“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 3 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;	33. „Chemikalien der Kategorie 3“: toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe, die in Liste 3 des Anhangs über Chemikalien zur CWK enthalten sind;
34. „Chemikalien der Kategorie 4“: organische Chemikalien im Sinne von Teil IX Abs. 1 lit. b des Verifikationsanhangs zur CWK, die *die* Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten und die nicht *in* den Z 31 bis 33 erfasst sind;	34. „Chemikalien der Kategorie 4“: *durch Synthese produzierte bestimmte* organische Chemikalien im Sinne von Teil IX Abs. 1 lit. b des Verifikationsanhangs zur CWK, die *ein oder mehrere* Elemente *von* Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten und die nicht *von* den Z 31 bis 33 erfasst sind;
35. „Chemikalien der Kategorie 5“: durch Synthese *erzeugte* organische Chemikalien im Sinne von IX Abs. 1 lit. a des Verifikationsanhangs zur CWK, die nicht *in* den Z 31 bis 34 erfasst sind, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, Explosivstoffe und Kunststoffe;	35. „Chemikalien der Kategorie 5“: durch Synthese *produzierte bestimmte* organische Chemikalien im Sinne von *Teil* IX Abs. 1 lit. a des Verifikationsanhangs zur CWK, die nicht *von* den Z 31 bis 34 erfasst sind, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, Explosivstoffe und Kunststoffe;
36. „Chemikalien der Kategorie 6“:	36. „Chemikalien der Kategorie 6“:
a) „Substanzen zur Bekämpfung von Unruhen“: andere als die *in* den Z 31 bis 33 erfassten Substanzen, die beim Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen können, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden;	a) „Substanzen zur Bekämpfung von Unruhen“: andere als die *von* den Z 31 bis 33 erfassten Substanzen, die beim Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen können, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden,
b) „Substanzen, die kampfunfähig machen“: andere als die *in* den Z 31 bis 33 sowie in lit. a erfassten Substanzen, die bei Menschen geistige oder physiologische Beeinträchtigungen hervorrufen, die die Betroffenen	b) „Substanzen, die kampfunfähig machen“: andere als die *von* den Z 31 bis 33 sowie in lit. a erfassten Substanzen, die bei Menschen geistige oder physiologische Beeinträchtigungen hervorrufen, die die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
unfähig machen, Handlungen oder die ihnen übertragenen Aufgaben in sinnvoller Weise zu bewältigen*, und*	Betroffenen unfähig machen, Handlungen oder die ihnen übertragenen Aufgaben in sinnvoller Weise zu bewältigen*;*
37. „Biotoxinkonvention (BTK)“: das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. Nr. 432/1975*,* und	37. „Biotoxin*waffen*konvention (BT*W*K)“: das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, BGBl. Nr. 432/1975*;* und
38. „ABC-Waffen“: zur Massenvernichtung bestimmte oder geeignete chemische, biologische oder Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper sowie Trägersysteme für derartige Waffen und Kernsprengkörper.	38. „ABC-Waffen“: zur Massenvernichtung bestimmte oder geeignete chemische, biologische oder Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper sowie Trägersysteme für derartige Waffen und Kernsprengkörper.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung im Einklang mit der aktuellen, im Amtsblatt der Europäischen Union, Teil C, veröffentlichten Militärgüterliste der Europäischen Union festzulegen, welche Güter als Verteidigungsgüter im Sinne von Abs. 1 Z 4 anzusehen sind.	
(*3*) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat im Einklang mit den Verpflichtungen aufgrund der CWK mit Verordnung festzulegen, welche Chemikalien oder Klassen von Chemikalien gemäß Abs. 1 Z 31 bis 36 diesem Bundesgesetz unterliegen und welchen der in diesen *Z* angeführten Definitionen sie zuzuordnen sind. Soweit dies aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der CWK geboten oder zulässig ist, sind für einzelne Chemikalien, Klassen oder Kategorien von Chemikalien Mengenschwellen festzusetzen, die für die Anwendung von Beschränkungen nach diesem Bundesgesetz maßgeblich sind.	(*2*) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat im Einklang mit den Verpflichtungen aufgrund der CWK mit Verordnung festzulegen, welche Chemikalien oder Klassen von Chemikalien gemäß Abs. 1 Z 31 bis 36 diesem Bundesgesetz unterliegen und welchen der in diesen *Begriffsbestimmungen* angeführten Definitionen sie zuzuordnen sind. Soweit dies aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der CWK geboten oder zulässig ist, sind für einzelne Chemikalien, Klassen oder Kategorien von Chemikalien Mengenschwellen festzusetzen, die für die Anwendung von Beschränkungen nach diesem Bundesgesetz maßgeblich sind.
Wertgrenzen	**Wertgrenzen**
§ 2. *(1)* Soweit die Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung von Wertgrenzen abhängig ist oder soweit in Genehmigungen und anderen Dokumenten eine Wertangabe verwendet wird, ist der statistische Wert gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union über die Statistiken des Außenhandels mit Drittländern maßgebend.	**§ 2.** Soweit die Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung von Wertgrenzen abhängig ist oder soweit in Genehmigungen und anderen Dokumenten eine Wertangabe verwendet wird, ist der statistische Wert gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union über die Statistiken des Außenhandels mit Drittländern maßgebend.
(2) Wird eine in ein Zolllager oder Freilager verbrachte Sendung von Waren in diesem aufgeteilt, so ist der maßgebliche Wert für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Wert gemäß Abs. 1 der gesamten ursprünglich ungeteilten Sendung.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Hauptstück **Genehmigungskriterien**	**2. Hauptstück** **Genehmigungskriterien**
Allgemeine Grundsätze	**Allgemeine Grundsätze**
§ 3. (1) Bei Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b für Vorgänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a sind die Auswirkungen des konkreten Vorgangs im Hinblick auf die in den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien eingehend zu prüfen und es ist zu beurteilen, ob Verweigerungsgründe vorliegen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere Folgendes zu beachten:	**§ 3.** (1) Bei Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b für Vorgänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a sind die Auswirkungen des konkreten Vorgangs im Hinblick auf die in den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien eingehend zu prüfen und es ist zu beurteilen, ob Verweigerungsgründe vorliegen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere Folgendes zu beachten:
1. Art und Menge der betroffenen Güter oder Art und Umfang des betroffenen technischen Wissens,	1. Art und Menge der betroffenen Güter oder Art und Umfang des betroffenen technischen Wissens,
2. das vorgesehene Bestimmungsland,	2. das vorgesehene Bestimmungsland,
3. der vorgesehene Endempfänger *und*	3. der vorgesehene Endempfänger *bzw. die vorgesehene Endempfängerin und*
4. der vorgesehene Endverwendungszweck.	4. der vorgesehene Endverwendungszweck.
(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Einhaltung der in den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien, gegebenenfalls durch geeignete Auflagen gemäß § 54, gewährleistet ist.	(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Einhaltung der in den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien, gegebenenfalls durch geeignete Auflagen gemäß § 54, gewährleistet ist.
(3) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist überdies nur zu erteilen, wenn der Antragsteller eine Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit besitzt, in deren Rahmen der beantragte Vorgang durchgeführt werden soll, sofern eine solche Genehmigung zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit erforderlich ist.	(3) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist überdies nur zu erteilen, wenn der Antragsteller *bzw. die Antragstellerin* eine Bewilligung zur Ausübung der Erwerbstätigkeit besitzt, in deren Rahmen der beantragte Vorgang durchgeführt werden soll, sofern eine solche Genehmigung zur Ausübung dieser Erwerbstätigkeit erforderlich ist.
(4) Bei der Entscheidung über einen Antrag und der Vorschreibung von Auflagen ist zu berücksichtigen, inwieweit Maßnahmen gemäß § 49 erforderlich und bereits getroffen worden sind.	(4) Bei der Entscheidung über einen Antrag und der Vorschreibung von Auflagen ist zu berücksichtigen, inwieweit Maßnahmen gemäß § 49 erforderlich und bereits getroffen worden sind.
Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts	**Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts**
§ 6. (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein eindeutiges Risiko besteht, dass die Güter zu interner Repression, zu schwerwiegenden	**§ 6.** (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein eindeutiges Risiko besteht, dass die Güter zu interner Repression, zu schwerwiegenden

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Menschenrechtsverletzungen oder zu schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.	Menschenrechtsverletzungen oder zu schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.
(2) Bei Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzung sind insbesondere zu berücksichtigen:	(2) Bei Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzung sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Haltung des Bestimmungslandes und des konkreten Endverwenders zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsinstrumente,	1. die Haltung des Bestimmungslandes und des konkreten Endverwenders *bzw. der konkreten Endverwenderin* zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsinstrumente,
2. die Einhaltung der Übereinkünfte und sonstigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch das Bestimmungsland und den konkreten Endverwender,	2. die Einhaltung der Übereinkünfte und sonstigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts durch das Bestimmungsland und den konkreten Endverwender *bzw. die konkrete Endverwenderin*,
3. die besondere Gefahr von Verletzungen im Sinne von Abs. 1 im Fall festgestellter schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland,	3. die besondere Gefahr von Verletzungen im Sinne von Abs. 1 im Fall festgestellter schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland,
4. die Art der Güter, für die die Genehmigung beantragt wird,	4. die Art der Güter, für die die Genehmigung beantragt wird,
5. der Umstand, ob die Güter für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind,	5. der Umstand, ob die Güter für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind,
6. die besondere Gefahr von Verletzungen im Sinne von Abs. 3, wenn die Güter vom angegebenen Endverwender in dieser oder ähnlicher Form schon zur internen Repression benutzt worden sind.	6. die besondere Gefahr von Verletzungen im Sinne von Abs. 3, wenn die Güter vom angegebenen Endverwender *bzw. von der angegebenen Endverwenderin* in dieser oder ähnlicher Form schon zur internen Repression benutzt worden sind.
(3) Interne Repression umfasst unter anderem:	(3) Interne Repression umfasst unter anderem:
1. Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe,	1. Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe,
2. willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen,	2. willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen,
3. das Verschwinden lassen von Personen,	3. das Verschwinden lassen von Personen,
4. willkürliche Verhaftungen,	4. willkürliche Verhaftungen,
5. andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.	5. andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.
Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und regionaler Stabilität	**Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und regionaler Stabilität**
§ 8. (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein eindeutiges Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Güter zum Zwecke der Aggression	**§ 8.** (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein eindeutiges Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger *bzw. die angegebene Empfängerin* die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen oder auf andere Weise die Sicherheitsinteressen eines anderen Landes oder die Stabilität in der Region gefährden könnte.	Güter zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen oder auf andere Weise die Sicherheitsinteressen eines anderen Landes oder die Stabilität in der Region gefährden könnte.
(2) Bei der Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:	(2) Bei der Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Bestimmungsland und einem anderen Land,	1. das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Bestimmungsland und einem anderen Land,
2. Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Bestimmungsland in der Vergangenheit versucht oder angedroht hat,	2. Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Bestimmungsland in der Vergangenheit versucht oder angedroht hat,
3. die Wahrscheinlichkeit, dass die Güter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Bestimmungslandes verwendet werden,	3. die Wahrscheinlichkeit, dass die Güter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Bestimmungslandes verwendet werden,
4. die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt durch das Bestimmungsland,	4. die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt durch das Bestimmungsland,
5. die Gefahr, dass die regionale Stabilität wesentlich beeinträchtigt werden könnte.	5. die Gefahr, dass die regionale Stabilität wesentlich beeinträchtigt werden könnte.
Auswirkungen im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und die internationale Kriminalität	**Auswirkungen im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und die internationale Kriminalität**
§ 10. (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass die Güter zur Förderung des Terrorismus oder der internationalen Kriminalität verwendet werden würden.	**§ 10.** (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass die Güter zur Förderung des Terrorismus oder der internationalen Kriminalität verwendet werden würden.
(2) Bei Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:	(2) Bei Beurteilung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. das bisherige Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse sowie die Einhaltung des Völkerrechts,	1. das bisherige Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse sowie die Einhaltung des Völkerrechts,
2. seine Haltung zum Terrorismus und der Umstand, ob es den Terrorismus unterstützt oder fördert,	2. seine Haltung zum Terrorismus und der Umstand, ob es den Terrorismus unterstützt oder fördert,
3. der Umstand, ob es die internationale organisierte Kriminalität unterstützt oder fördert,	3. der Umstand, ob es die internationale organisierte Kriminalität unterstützt oder fördert,
4. das bisherige Verhalten des konkreten Endverwenders einschließlich seiner Haltung zum Terrorismus und zur internationalen Kriminalität und	4. das bisherige Verhalten des konkreten Endverwenders *bzw. der konkreten Endverwenderin* einschließlich seiner *bzw. ihrer* Haltung zum

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
des Umstandes, ob er terroristische oder kriminelle Aktivitäten unterstützt oder fördert.	Terrorismus und zur internationalen Kriminalität und des Umstandes, ob er *bzw. sie* terroristische oder kriminelle Aktivitäten unterstützt oder fördert.
Gefahr einer Umlenkung zu unerwünschten Zwecken	**Gefahr einer Umlenkung zu unerwünschten Zwecken**
§ 11. (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass die Güter zu einer Endverwendung umgelenkt werden würden, die den in den §§ 4 bis 10 genannten Kriterien widersprechen würde.	**§ 11.** (1) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn kein begründeter Verdacht besteht, dass die Güter zu einer Endverwendung umgelenkt werden würden, die den in den §§ 4 bis 10 genannten Kriterien widersprechen würde.
(2) Bei Beurteilung, inwieweit es zu einer in Abs. 1 genannten Umlenkung kommen könnte, sind insbesondere zu berücksichtigen:	(2) Bei Beurteilung, inwieweit es zu einer in Abs. 1 genannten Umlenkung kommen könnte, sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Bestimmungslandes einschließlich einer Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen,	1. die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Bestimmungslandes einschließlich einer Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen,
2. die technische Fähigkeit des Bestimmungslandes, die Güter zu benutzen,	2. die technische Fähigkeit des Bestimmungslandes, die Güter zu benutzen,
3. die Fähigkeit des Bestimmungslandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen,	3. die Fähigkeit des Bestimmungslandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen,
4. das Risiko, dass die Güter im Bestimmungsland einer in Abs. 1 erwähnten Verwendung zugeführt werden oder zu einer solchen Verwendung aus dem Bestimmungsland wiederausgeführt werden,	4. das Risiko, dass die Güter im Bestimmungsland einer in Abs. 1 erwähnten Verwendung zugeführt werden oder zu einer solchen Verwendung aus dem Bestimmungsland wiederausgeführt werden,
5. das Risiko, dass die Güter zu Zwecken des Terrorismus oder der internationalen Kriminalität umgeleitet werden,	5. das Risiko, dass die Güter zu Zwecken des Terrorismus oder der internationalen Kriminalität umgeleitet werden,
6. die Gefahr eines Nachbaus oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.	6. die Gefahr eines Nachbaus oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
(3) Bei Beurteilung der Gefahr einer unerwünschten Wiederausfuhr im Sinne von Abs. 2 Z 4 sind insbesondere die bisherige Befolgung von Wiederausfuhrbestimmungen oder Genehmigungspflichten, die von Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten festgelegt wurden, durch das Bestimmungsland und den konkreten Endempfänger zu berücksichtigen.	(3) Bei Beurteilung der Gefahr einer unerwünschten Wiederausfuhr im Sinne von Abs. 2 Z 4 sind insbesondere die bisherige Befolgung von Wiederausfuhrbestimmungen oder Genehmigungspflichten, die von Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten festgelegt wurden, durch das Bestimmungsland und den konkreten Endempfänger *bzw. die konkrete Endempfängerin* zu berücksichtigen.
Endverwendung	**Endverwendung**
§ 13. (1) Zur umfassenden Beurteilung der in § 3 Abs. 1 iVm den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien ist die Endverwendung im Bestimmungsland eingehend zu überprüfen. Diese ist durch geeignete Dokumente, insbesondere durch eine Endverbleibserklärung oder eine vom Bestimmungsland offiziell erteilte Genehmigung nachzuweisen.	**§ 13.** (1) Zur umfassenden Beurteilung der in § 3 Abs. 1 iVm den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien ist die Endverwendung im Bestimmungsland eingehend zu überprüfen. Diese ist durch geeignete Dokumente, insbesondere durch eine Endverbleibserklärung oder eine vom Bestimmungsland offiziell erteilte Genehmigung nachzuweisen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Sind Technologie oder Bestandteile als Vorprodukte für ein in einem Drittstaat hergestelltes Endprodukt bestimmt, so sind insbesondere die mögliche Endverwendung in dem betreffenden Drittstaat und das Risiko, dass das Endprodukt zu einer Endverwendung umgeleitet oder ausgeführt werden könnte, die den §§ 4 bis 10 oder 12 widersprechen würde, zu überprüfen.	(2) Sind Technologie oder Bestandteile als Vorprodukte für ein in einem Drittstaat hergestelltes Endprodukt bestimmt, so sind insbesondere die mögliche Endverwendung in dem betreffenden Drittstaat und das Risiko, dass das Endprodukt zu einer Endverwendung umgeleitet oder ausgeführt werden könnte, die den §§ 4 bis 10 oder 12 widersprechen würde, zu überprüfen.
(3) Dokumente im Sinne von Abs. 1 haben jene Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um den Endverwender und die Endverwendung verlässlich beurteilen zu können. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat zu diesem Zweck mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Dokumente festzulegen.	(3) Dokumente im Sinne von Abs. 1 haben jene Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um den Endverwender *bzw. die Endverwenderin* und die Endverwendung verlässlich beurteilen zu können. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat zu diesem Zweck mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Dokumente festzulegen.
3. Hauptstück **Beschränkungen im Verkehr mit Drittstaaten**	**3. Hauptstück** **Beschränkungen im Verkehr mit Drittstaaten**
1. Abschnitt **Beschränkungen im Güterverkehr**	**1. Abschnitt** ***Allgemeine* Beschränkungen *und Arten von Genehmigungen* im Güterverkehr *mit Drittstaaten***
Genehmigungspflichten	**Genehmigungspflichten**
§ 14. (1) Sofern eine Genehmigung nicht bereits aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b erforderlich ist, bedürfen einer Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, *Familie und Jugend* nach diesem Bundesgesetz:	**§ 14.** (1) Sofern eine Genehmigung nicht bereits aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b erforderlich ist, bedürfen einer Genehmigung des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* nach diesem Bundesgesetz:
1. die Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung zwischen Drittstaaten von Verteidigungsgütern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4 *iVm § 1 Abs. 2*,	1. die Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung zwischen Drittstaaten von Verteidigungsgütern im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4,
2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Chemikalien der Kategorie 1,	2. die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Chemikalien der Kategorie 1 *und*
3. die Ausfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung von Chemikalien der Kategorie 2 *und*	3. die Ausfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung von Chemikalien der Kategorie 2.
4. Vorgänge, für die eine solche Genehmigungspflicht im Rahmen von restriktiven Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgeschrieben ist, wobei Umfang und Inhalt solcher Genehmigungspflichten in einer Verordnung gemäß § 25 festzulegen sind.	
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 Z 1 vorzusehen, wenn	
1. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch aus- oder durchgeführt werden und nicht zur Weitergabe oder Veränderung bestimmt sind und	
2. nicht zu befürchten ist, dass es zu Vorgängen kommt, die im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück stehen.	
(*3*) Sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht, hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* mit Verordnung eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung von anderen als in Abs. 1 genannten Gütern im Güterverkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, wenn dies notwendig ist:	(*2*) Sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* mit Verordnung eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung von anderen als in Abs. 1 genannten Gütern im Güterverkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, wenn dies notwendig ist:
1. zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 *oder*	1. zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4,
2. im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs oder	2. im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs oder *anderer EU-Mitgliedstaaten,*
3. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die ganz oder teilweise zu einem in § 5 Abs. 1 genannten Zweck bestimmt sind oder sein können, *oder*	3. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die ganz oder teilweise zu einem in § 5 Abs. 1 genannten Zweck bestimmt sind oder sein können,
4. zur Kontrolle des Verkehrs mit nicht in Z 3 erfassten Waffen, Munition oder Sprengmitteln sowie mit anderen nicht in Z 3 erfassten Gütern, die besonders für militärische Zwecke konstruiert oder verändert sind, oder	4. zur Kontrolle des Verkehrs mit nicht in Z 3 erfassten Waffen, Munition oder Sprengmitteln sowie mit anderen nicht in Z 3 erfassten Gütern, die besonders für militärische Zwecke konstruiert oder verändert sind, oder
5. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die zur internen Repression, zu Menschenrechtsverletzungen oder zu terroristischen Zwecken bestimmt sind oder sein können.	5. zur Kontrolle des Verkehrs mit Gütern, die zur internen Repression, zu Menschenrechtsverletzungen oder zu terroristischen Zwecken bestimmt sind oder sein können.
(*4*) Eine Verordnung aufgrund von Abs. *3* ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für ihre Erlassung weggefallen sind.	(*3*) Eine Verordnung aufgrund von Abs. *2* ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für ihre Erlassung weggefallen sind.
	Verordnungsermächtigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in besonderen Fällen
	§ 14a. *(1) Sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union ausdrücklich dazu ermächtigt, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Verordnung eine Genehmigungspflicht*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht im Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821), ABl. Nr. L 206 vom 11.6.2021 S. 1, erfasst sind, im Güterverkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, wenn dies zu den in § 14 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 genannten Zwecken notwendig ist und
	1. ein anderer EU-Mitgliedstaat eine solche Genehmigungspflicht in seinem nationalen Recht eingeführt hat, oder
	2. ein Vorschlag, diese Güter in die Liste der genehmigungspflichtigen Güter aufzunehmen, in einem der internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollregime in Diskussion steht.
	(2) Eine Verordnung aufgrund von Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für ihre Erlassung weggefallen sind.
Besondere Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck	
§ 15. *(1) Sofern dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bekannt wird, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten beabsichtigt ist,*	
1. ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder	
2. in ein Bestimmungsland gelangen sollen, gegen das ein Waffenembargo aufgrund eines Rechtsaktes der GASP oder eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde, und diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder	
3. ganz oder teilweise für die Verwendung als Bestandteile von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, deren	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung zwischen Drittstaaten einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 oder einem Verbot gemäß § 18 oder einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a unterlegen sind oder für die eine Genehmigungspflicht gemäß § 20 festgelegt wurde, und die ohne eine solche Genehmigung, entgegen dem Verbot oder unter Verstoß gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid ausgeführt, durchgeführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt wurden,	
so hat er dem Ausführer innerhalb von drei Arbeitstagen mit Bescheid mitzuteilen, dass für diesen Vorgang eine Genehmigungspflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a besteht.	
(2) Alle Bundesminister sind befugt, bei Feststellungen über Sachverhalte gemäß Abs. 1 dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft, Bestimmung und Beförderungswege sowie Daten über die am Vorgang unmittelbar oder mittelbar beteiligte Personen, die den Bundesministern und den ihnen unterstellten Behörden bekannt geworden sind, mitzuteilen. Die auf diese Weise bekannt gegebenen Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a verwendet werden.	
(3) Der Bundesminister für Finanzen ist unverzüglich über das Bestehen der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 zu verständigen. Diese Verständigung hat alle für die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungspflicht durch die Zollbehörden erforderlichen Daten zum Ausführer, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland und zum vorgesehenen Empfänger zu enthalten.	
(4) Als militärische Endverwendung im Sinne von Abs. 1 Z 2 gelten	
1. der Einbau in Verteidigungsgüter oder	
2. die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Verteidigungsgütern oder	
3. die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Verteidigungsgütern.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nationale Allgemeingenehmigungen	**Nationale Allgemeingenehmigungen**
§ 16. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat für die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung zwischen Drittstaaten von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mit Verordnung nationale Allgemeingenehmigungen zu erteilen, die sich auf bestimmte Bestimmungsländer und bestimmte Güterkategorien beziehen, sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union ein solches Vorgehen ausdrücklich zulässt oder dem nicht entgegen steht und nicht zu befürchten ist, dass es zu Vorgängen im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommt. Falls erforderlich, sind in dieser Verordnung für die Verwendung der nationalen Allgemeingenehmigung, die zur Einhaltung dieser Genehmigungskriterien erforderlichen Voraussetzungen festzulegen.	**§ 15.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat für die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung zwischen Drittstaaten von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mit Verordnung nationale Allgemeingenehmigungen zu erteilen, die sich auf bestimmte Bestimmungsländer und bestimmte Güterkategorien beziehen, sofern unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union ein solches Vorgehen ausdrücklich zulässt oder dem nicht entgegensteht und nicht zu befürchten ist, dass es zu Vorgängen im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommt. Falls erforderlich, sind in dieser Verordnung für die Verwendung der nationalen Allgemeingenehmigung, die zur Einhaltung dieser Genehmigungskriterien erforderlichen Voraussetzungen festzulegen.
(2) Sofern dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* bekannt wird, dass Güter, auf deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten sich eine nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 bezieht, für einen der in den §§ 5 bis 8 und 10 angeführten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, so hat er dem Ausführer, Durchfuhrverantwortlichen oder Vermittler mit Bescheid *mitzuteilen*, dass die Allgemeingenehmigung für diesen Vorgang nicht verwendet werden darf.	(2) Sofern dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* bekannt wird, dass Güter, auf deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten sich eine nationale Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 bezieht, für einen der in den §§ 5 bis 8 und 10 angeführten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, so hat er *bzw. sie gegenüber* dem Ausführer *bzw. der Ausführerin*, *dem bzw. der* Durchfuhrverantwortlichen oder *dem* Vermittler *bzw. der Vermittlerin* mit Bescheid *auszusprechen*, dass die Allgemeingenehmigung für diesen Vorgang nicht verwendet werden darf.
(3) Sofern *einem Ausführer, Durchfuhrverantwortlichen oder Vermittler* bekannt ist, dass Güter, für die eine nationale Allgemeingenehmigung gilt, für einen der in den §§ 5 bis 8 und 10 angeführten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, so hat *er* dies dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* bekannt zu geben und für den betreffenden Vorgang einen Antrag auf Einzelgenehmigung zu stellen.	(3) Sofern *einer in Abs. 2 genannten Person oder Gesellschaft* bekannt ist, dass Güter, für die eine nationale Allgemeingenehmigung gilt, für einen der in den §§ 5 bis 8 und 10 angeführten Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, so hat *sie* dies dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* bekannt zu geben und für den betreffenden Vorgang einen Antrag auf Einzelgenehmigung zu stellen.
Globalgenehmigungen	**Globalgenehmigungen**
§ 17. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b in Form von zeitlich begrenzten Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern, die im Güterverkehr mit einem oder mehreren genau festgelegten Empfängern, Kategorien von Empfängern oder Drittstaaten gültig sind, zu erteilen, wenn *dies*	**§ 16.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b in Form von zeitlich begrenzten Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern, die im Güterverkehr mit einem oder mehreren genau festgelegten Empfängern *und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Empfängerinnen, Kategorien von Empfängern *und Empfängerinnen* oder Drittstaaten gültig sind, zu erteilen, wenn
1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und	1. *dies* im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und
2. Vorgänge im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht zu befürchten sind, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der Antragsteller angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne von § 49 anwendet.	2. Vorgänge im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht zu befürchten sind, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der Antragsteller *bzw. die Antragstellerin* angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne von § 49 anwendet.
(2) Inhaber von Globalgenehmigungen haben jährliche Meldungen über erfolgte Lieferungen zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Meldungen festzulegen.	(2) Inhaber *und Inhaberinnen* von Globalgenehmigungen haben jährliche Meldungen über erfolgte Lieferungen zu erstatten. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Meldungen festzulegen.
Verbote	**Verbote**
§ 18. (1) Verboten sind	**§ 17.** (1) Verboten sind
1. die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung von Chemikalien der Kategorien 1 und 2 aus einem oder in einen Staat, der nicht Vertrags*partei* der CWK ist,	1. die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung von Chemikalien der Kategorien 1 und 2 aus einem oder in einen Staat, der nicht Vertrags*staat* der CWK ist,
2. die *Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie* die Vermittlung von Agenzien, Toxinen, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln im Sinne von Art. I *der Biotoxinkonvention und*	2. *die Ausfuhr von Chemikalien der Kategorie 1 in einen dritten Vertragsstaat der CWK, wenn sie bereits aus einem anderen Vertragsstaat der CWK eingeführt worden sind, sowie*
3. Vorgänge, die im Widerspruch zu restriktiven Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stehen, wobei Umfang und Inhalt solcher Verbote in einer Verordnung gemäß § 25 festzulegen sind.	*3.* die *Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und* die Vermittlung von Agenzien, Toxinen, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmitteln im Sinne von Art. I *BTWK.*
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung bestimmter anderer als in Abs. 1 genannter Güter in einzelne oder alle Drittstaaten zu verbieten, wenn dies	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die Vermittlung bestimmter anderer als in Abs. 1 genannter Güter in einzelne oder alle Drittstaaten zu verbieten, wenn dies
1. *entweder* aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten ist oder	1. aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten ist oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. zur Einhaltung anderer in den §§ 5 bis 12 genannter Genehmigungskriterien erforderlich ist und die Festlegung einer Genehmigungspflicht dazu nicht ausreichend ist.	2. zur Einhaltung anderer in den §§ 5 bis 12 genannter Genehmigungskriterien erforderlich ist und die Festlegung einer Genehmigungspflicht dazu nicht ausreichend ist.
Meldepflichten	**Meldepflichten**
§ 19. *(1) Sofern eine entsprechende Meldepflicht nicht bereits aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b erforderlich ist, sind dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Vorgänge vor ihrer Durchführung zu melden, wenn dies im Rahmen von restriktiven Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgeschrieben ist, wobei Umfang und Inhalt solcher Meldepflichten in einer Verordnung gemäß § 25 festzulegen sind.*	
(*2*) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat in anderen als den in *Abs. 1* genannten Fällen durch Verordnung eine Meldepflicht bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder der Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten im Verkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, auch wenn die zu Grunde liegenden Vorgänge keiner Genehmigung bedürfen, sofern dies	***§ 18.*** (*1*) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat in anderen als den in *§ 25 Z 3* genannten Fällen durch Verordnung eine Meldepflicht bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder der Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten im Verkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten festzulegen, auch wenn die zu Grunde liegenden Vorgänge keiner Genehmigung bedürfen, sofern dies
1. aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten oder 2. zur Verhinderung der Umgehung einer in § 14 Abs. 1 oder in einer Verordnung aufgrund von § 14 Abs. *3* festgelegten Genehmigungspflicht notwendig ist.	1. aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten oder 2. zur Verhinderung der Umgehung einer in § 14 Abs. 1 oder in einer Verordnung aufgrund von § 14 Abs. *2 oder § 14a* festgelegten Genehmigungspflicht notwendig ist.
(*3*) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a eine entsprechende Ermächtigung vorsieht, hat der Bundesminister fürWirtschaft, *Familie und Jugend* durch Verordnung *eine* Meldepflicht *bei der Aus- oder Durchfuhr oder der Vermittlung von* Güter*n* mit doppeltem Verwendungszweck *zwischen Drittstaaten, die nicht bereits einer* Genehmigungspflicht *aufgrund der genannten Vorschriften der Europäischen Union* unterliegen, *im Verkehr mit einzelnen oder allen Drittstaaten* festzulegen, wenn dies zur näheren Prüfung der Endverwendung dieser Güter erforderlich *ist*.	(*2*) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a eine entsprechende Ermächtigung vorsieht, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* durch Verordnung Meldepflicht*en für bestimmte Vorgänge, die* Güter mit doppeltem Verwendungszweck *betreffen und keiner* Genehmigungspflicht unterliegen, festzulegen, wenn dies*e* zur näheren Prüfung der Endverwendung dieser Güter erforderlich *sind. Diese Meldepflichten können sich auf den Verkehr mit allen oder bestimmten Drittstaaten und auf einzelne oder alle der folgenden Vorgänge beziehen:* *1. Ausfuhr,* *2. Durchfuhr,*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	3. Vermittlung zwischen Drittstaaten und
	4. Erbringung technischer Unterstützung.
(*4*) In einer Verordnung gemäß Abs. *2* oder *Abs. 3* ist genau festzulegen, worauf sich die Meldepflicht bezieht, insbesondere:	(*3*) In einer Verordnung gemäß Abs. *1* oder *2* ist genau festzulegen, worauf sich die Meldepflicht bezieht, insbesondere:
1. die Güter,	1. die Güter,
2. die *Arten des Güterverkehrs*,	2. die *betroffenen Vorgänge im Sinne von Abs. 1*,
3. das Bestimmungsland oder die Bestimmungsländer,	3. das Bestimmungsland oder die Bestimmungsländer,
4. der Endverwender und	4. der Endverwender *bzw. die Endverwenderin* und
5. der Endverwendungszweck.	5. der Endverwendungszweck.
(*5*) Sofern dies zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, kann in der Verordnung überdies festgelegt werden, dass zusammen mit der Meldung Dokumente im Sinne von § 13 Abs. 1 zum Nachweis der Endverwendung im Bestimmungsland vorzulegen sind.	(*4*) Sofern dies zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, kann in der Verordnung *gemäß Abs. 1 oder 2* überdies festgelegt werden, dass zusammen mit der Meldung Dokumente im Sinne von § 13 Abs. 1 zum Nachweis der Endverwendung im Bestimmungsland vorzulegen sind.
(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat den Eingang der Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung darf der gemeldete Vorgang nicht durchgeführt werden. Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur begründeten Annahme kommt, dass ein Vorgehen gemäß Abs. 7 erforderlich sein könnte, hat er dies gleichzeitig mit der Bestätigung mit Bescheid mitzuteilen. In diesem Fall darf der Vorgang nur durchgeführt werden, wenn nach Ablauf von zwei Wochen nach der Meldung keine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 7 vorgeschrieben wurde oder der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend schon vorher mit Bescheid mitteilt, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.	
(7) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b ausdrücklich dazu ermächtigt oder dem nicht entgegensteht, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für den Vorgang mit Bescheid eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben, wenn er aufgrund einer Meldung gemäß Abs. 1 bis 3 zu der Annahme gelangt, dass der Vorgang mindestens einem der im 2. Hauptstück genannten Genehmigungskriterien widersprechen könnte.	
(8) Der Bundesminister für Finanzen ist unverzüglich über die Vorschreibung der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 7 zu verständigen. Diese Verständigung hat	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
alle für die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungspflicht durch die Zollbehörden erforderlichen Daten zum Ausführer, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland und zum vorgesehenen Endempfänger zu enthalten.	
	2. Abschnitt
	Beschränkungen im Güterverkehr mit Drittstaaten im Einzelfall
	Genehmigungspflichten aufgrund einer Meldung gemäß § 18
	§ 18a. *(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat den Eingang einer Meldung gemäß § 18 Abs. 1 oder 2 innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Vorgehen gemäß Abs. 2 erforderlich sein könnte, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus dies spätestens binnen einem Monat ab Einlangen einer vollständigen Meldung mitzuteilen. In diesem Fall darf der Vorgang nur durchgeführt werden, wenn keine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 vorgeschrieben wurde oder der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus schon vorher mitteilt, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.*
	(2) Soweit unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b ausdrücklich dazu ermächtigt oder dem nicht entgegensteht, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus für den Vorgang mit Bescheid eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des § 19 Abs. 1 oder 2 bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Die Vorschreibung der Genehmigungspflicht hat binnen zwei Monaten zu erfolgen. Der Fristenlauf beginnt ab Einlangen einer vollständigen Meldung.
	Besondere Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Güter für digitale Überwachung
	§ 19. *(1) Sofern dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus bekannt wird, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten oder Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Verordnung (EU) 2021/821 erfasst sind und für die die Erbringung technischer Unterstützung beabsichtigt ist,
	1. ganz oder teilweise zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen Waffen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein könnten,
	2. in ein Bestimmungsland gelangen sollen, gegen das ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde, und diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder
	3. ganz oder teilweise für die Verwendung als Bestandteile von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, deren Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung zwischen Drittstaaten einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 oder einem Verbot gemäß § 17 oder § 25 Z 1 oder einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a unterlegen sind und die ohne eine solche Genehmigung, entgegen dem Verbot oder unter Verstoß gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid ausgeführt, durchgeführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt wurden,
	so hat er bzw. sie dem Ausführer bzw. der Ausführerin, dem bzw. der Durchfuhrverantwortlichen, dem Vermittler bzw. der Vermittlerin oder dem Erbringer bzw. der Erbringerin technischer Unterstützung mit Bescheid eine Genehmigungspflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a vorzuschreiben.
	(2) Sofern dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus bekannt wird, dass Güter für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 erfasst sind und deren Ausfuhr beabsichtigt ist, ganz oder teilweise für eine Verwendung im

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zusammenhang mit interner Repression oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, so hat er bzw. sie dem Ausführer bzw. der Ausführerin, dem bzw. der Durchfuhrverantwortlichen, dem Vermittler bzw. der Vermittlerin oder dem Erbringer bzw. der Erbringerin technischer Unterstützung mit Bescheid eine Genehmigungspflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a vorzuschreiben. *(3) Liegen dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus Hinweise vor, dass es zu Vorgängen gemäß Abs. 1 oder 2 kommen könnte und werden zur endgültigen Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht noch weitere Informationen seitens der Person oder Gesellschaft benötigt, die die Durchführung des Vorgangs beabsichtigt, so hat er bzw. sie dieser Person oder Gesellschaft aufzutragen, genau bestimmte weitere für die Beurteilung einer Genehmigungspflicht erforderliche Informationen vorzulegen.* *(4) Der Bescheid, mit dem die Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, ist innerhalb von zwei Monaten entweder* *1. nach Bekanntwerden der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 oder* *2. nach Vorliegen aller nach Abs. 3 aufgetragenen Informationen* *zu erlassen. Der Beginn des Fristenlaufs ist der Person oder Gesellschaft, die den Vorgang durchzuführen beabsichtigt, unverzüglich mitzuteilen.* *(5) Der beabsichtigte Vorgang darf nicht durchgeführt werden* *1. im Fall von Abs. 1 und 2 ab Zustellung der Mitteilung im Sinne von Abs. 4 letzter Satz über den Beginn des Fristenlaufs und* *2. im Fall von Abs. 3 ab Zustellung der Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen.* *(6) Wird innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 kein Bescheid zur Vorschreibung einer Genehmigungspflicht erlassen, so darf der Vorgang durchgeführt werden.* *(7) Als militärische Endverwendung im Sinne von Abs. 1 Z 2 gilt eine der in Art. 4 Abs. 1 lit. b der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 genannten Verwendungen.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Sicherheitsmaßnahmen	***Besondere Genehmigungspflichten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung der Menschenrechte***
§ 20. (1) Gelangt der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* zu der begründeten Annahme, dass die *Aus- oder Durchfuhr eines Gutes* im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück stehen könnte, so hat er, wenn der Vorgang nicht bereits einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegt*, von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten und den Ausführer oder den Durchfuhrverantwortlichen unverzüglich mit Bescheid davon zu verständigen.*	**§ 20.** (1) Gelangt der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zu der begründeten Annahme, dass die *Ausfuhr bestimmter Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aus Menschenrechtserwägungen* im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück stehen könnte, so hat er *bzw. sie*, wenn der Vorgang nicht bereits einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegt*, dem Ausführer bzw. der Ausführerin mit Bescheid eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.*
(2) Alle Bundesminister sind befugt, bei Feststellungen über Sachverhalte gemäß Abs. 1 dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft, Bestimmung und Beförderungswege sowie Daten über die am Vorgang unmittelbar oder mittelbar beteiligte Personen, die den Bundesministern und den ihnen unterstellten Behörden bekannt geworden sind, mitzuteilen. Die auf diese Weise bekannt gegebenen Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b verwendet werden.	
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Bescheid	
1. entweder den Vorgang zu genehmigen, wenn zumindest durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 54 gewährleistet ist, dass er den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht widerspricht, oder	
2. den Vorgang zu untersagen, wenn auch die Vorschreibung von Auflagen zur Einhaltung dieser Genehmigungskriterien nicht ausreicht.	
(4) Der Bundesminister für Finanzen ist unverzüglich über das Bestehen der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 und über einen Bescheid gemäß Abs. 3 zu verständigen. Diese Verständigung hat alle für die Überwachung des Vorgangs durch die Zollbehörden erforderlichen Daten zum Ausführer, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland und zum vorgesehenen Endempfänger zu enthalten.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) Wenn es notwendig ist, bei Transitflügen mit Zwischenlandung zu verhindern, dass es zu einer Durchfuhr von Gütern kommt, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen würden, können ungeachtet der zollrechtlichen Vorschriften Maßnahmen getroffen werden, die zur Aussetzung des Vorgangs bis zur Klärung der Frage der Einhaltung dieser Kriterien notwendig sind. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit Bescheid anzuordnen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat innerhalb von zwei Wochen mit Bescheid entweder den Vorgang zu genehmigen und die Maßnahmen zu dessen Aussetzung aufzuheben oder den Vorgang zu untersagen.	*Dies gilt insbesondere auch für militärische Endverwendungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sowie für eine Verwendung durch Militär, paramilitärische Einrichtungen, Polizei, Sicherheits- oder Nachrichtendienste, oder durch Personen oder Gesellschaften, die im Auftrag einer der genannten Organisationen an der Beschaffung, Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Verwendung dieser Güter beteiligt sind.* *(2) Liegen dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus Hinweise vor, dass es zu Vorgängen gemäß Abs. 1 kommen könnte und werden zur endgültigen Beurteilung eines möglichen Widerspruchs zu den Genehmigungskriterien noch weitere Informationen seitens der Person oder Gesellschaft benötigt, die die Durchführung des Vorgangs beabsichtigt, so hat er bzw. sie dieser Person oder Gesellschaft* *1. mitzuteilen, welche konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausfuhr der Güter im Widerspruch zu mindestens einem Genehmigungskriterium steht oder stehen könnte, und* *2. aufzutragen, genau bestimmte weitere für die Beurteilung einer Genehmigungspflicht erforderliche Informationen vorzulegen.* *(3) Der Bescheid, mit dem die Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, ist innerhalb von zwei Monaten entweder* *1. nach Bekanntwerden der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder* *2. nach Vorliegen aller nach Abs. 2 aufgetragenen Informationen* *zu erlassen. Der Beginn des Fristenlaufs ist der Person oder Gesellschaft, die den Vorgang durchzuführen beabsichtigt, unverzüglich mitzuteilen.* *(4) Der beabsichtigte Vorgang darf nicht durchgeführt werden*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. *im Fall von Abs. 1 ab Zustellung der Mitteilung im Sinne von Abs. 3 letzter Satz über den Beginn des Fristenlaufs und*
	2. *im Fall von Abs. 2 ab Zustellung der Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen.*
	(5) Wird innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 kein Bescheid zur Vorschreibung einer Genehmigungspflicht erlassen, so darf der Vorgang durchgeführt werden.
	Gemeinsame Regelungen für Beschränkungen im Einzelfall
	§ 20a. *(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen unverzüglich von dem Bestehen einer mit Bescheid im Einzelfall festgelegten Genehmigungspflicht gemäß § 18a Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 zu verständigen. Diese Verständigung hat alle für die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungspflicht durch die Zollbehörden erforderlichen Daten zu dem Ausführer bzw. zu der Ausführerin, zu dem Erbringer bzw. zu der Erbringerin technischer Unterstützung, zu dem Vermittler bzw. zu der Vermittlerin oder zu dem bzw. zu der Durchfuhrverantwortlichen, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland und zu dem vorgesehenen Empfänger bzw. zu der vorgesehenen Empfängerin zu enthalten.*
	(2) Alle Bundesminister und Bundesministerinnen sind befugt, bei Feststellungen über Sachverhalte gemäß § 18a Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 folgende Daten, die ihnen oder einer ihnen nachgeordneten Dienststelle bekannt geworden sind, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln:
	1. *Daten über Art, Beschaffenheit, Menge und Wert der betroffenen Güter,*
	2. *Angaben zum Ursprung, zur Herkunft und zum vorgesehenen Verwendungszweck dieser Güter,*
	3. *Bestimmungsort und Endempfänger bzw. Endempfängerin der Lieferung und Angaben zu den Beförderungswegen sowie*
	4. *Daten über die am Vorgang unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen oder Gesellschaften.*
	Die auf diese Weise bekannt gegebenen Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b verwendet werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(3) Eine gemäß § 18a Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 mit Bescheid festgelegte Genehmigungspflicht bleibt bis zur bescheidmäßigen Aufhebung aufrecht.
	3. Abschnitt
	Importzertifikate
Importzertifikate	**Importzertifikate**
§ 21. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat auf Antrag Importzertifikate auszustellen, wenn dies zur Erlangung der Genehmigung einer Ausfuhr aus einem Drittstaat oder einer Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet erforderlich ist und den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht widerspricht.	**§ 21.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat auf Antrag Importzertifikate auszustellen, wenn dies zur Erlangung der Genehmigung einer Ausfuhr aus einem Drittstaat oder einer Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet erforderlich ist und den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück nicht widerspricht.
(2) Wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur durch Vorschreibung geeigneter Auflagen gemäß § 54 gewährleistet werden kann, so ist das Importzertifikat nur mit diesen Auflagen auszustellen. Reichen auch Auflagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Voraussetzungen nicht aus, so ist die Ausstellung des Importzertifikats mit Bescheid zu verweigern.	(2) Wenn die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur durch Vorschreibung geeigneter Auflagen gemäß § 54 gewährleistet werden kann, so ist das Importzertifikat nur mit diesen Auflagen auszustellen. Reichen auch Auflagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Voraussetzungen nicht aus, so ist die Ausstellung des Importzertifikats mit Bescheid zu verweigern.
(3) Ein Importzertifikat hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung, Menge und Wert der Güter, 2. Angabe des ausländischen Lieferanten und des Versenders, 3. Name und Anschrift des österreichischen Verwenders und 4. Verwendungszweck der Güter.	(3) Ein Importzertifikat hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: 1. Bezeichnung, Menge und Wert der Güter, 2. Angabe des ausländischen Lieferanten *bzw. der ausländischen Lieferantin* und des Versenders *bzw. der Versenderin*, 3. Name und Anschrift des österreichischen Verwenders *bzw. der österreichischen Verwenderin* und 4. Verwendungszweck der Güter.
2. Abschnitt **Technische Unterstützung**	**4. Abschnitt** **Technische Unterstützung *im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern***
Verbote	**Verbote**
§ 22. *Technische* Unterstützung ist verboten, *wenn sie*	**§ 22.** *Eine technische* Unterstützung *im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern* ist verboten,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1.	1. *wenn*
a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist *oder der Lieferant sich bewusst ist, dass sie dazu bestimmt ist,* und	a) *sie* zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Wartung oder der Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist und
b) *diese* Verwendung völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 widerspricht, oder	b) *die* Verwendung *im Sinne der lit. a* völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 widerspricht oder
2.	2. *wenn*
a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder sonstigen Instandhaltung, der Lagerung, der Prüfung oder der Verbreitung von anderen als in Z 1 genannten *Waffen und waffenfähigen Systemen* bestimmt ist *oder der Lieferant sich bewusst ist, dass sie dazu bestimmt ist,* und	a) *sie* zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder sonstigen Instandhaltung, der Lagerung, der Prüfung oder der Verbreitung von anderen als in Z 1 genannten *Verteidigungsgütern* bestimmt ist und
b) im Widerspruch zu einem Waffenembargo aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht.	b) *sie* im Widerspruch zu einem Waffenembargo aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen steht.
Genehmigungspflichten	**Genehmigungspflichten**
§ 23. (1) *Technische* Unterstützung bedarf einer Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, *Familie und Jugend*, wenn sie im Zusammenhang mit einer in § 22 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a genannten *End*verwendung steht.	**§ 23.** (1) *Eine technische* Unterstützung *im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern* bedarf einer Genehmigung des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus*, wenn sie im Zusammenhang mit einer in § 22 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a genannten *V*erwendung steht.
(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zumindest durch Vorschreibung von Auflagen gemäß § 54 gewährleistet ist, dass	(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zumindest durch Vorschreibung von Auflagen gemäß § 54 gewährleistet ist, dass
1. die technische Unterstützung nicht im Widerspruch zu restriktiven Maßnahmen im Sinne von § 22 Z 2 lit. b oder zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 erbracht werden wird und	1. die technische Unterstützung nicht im Widerspruch zu restriktiven Maßnahmen im Sinne von § 22 Z 2 lit. b oder zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 4 erbracht werden wird und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. kein Grund zur Annahme besteht, dass die technische Unterstützung sonst zu einer Endverwendung führt, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widerspricht.	2. kein Grund zur Annahme besteht, dass die technische Unterstützung sonst zu einer Endverwendung führt, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widerspricht.
Ausnahmen	**Ausnahmen**
§ 24. Sofern völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinne von § 4 nicht entgegenstehen, ist technische Unterstützung von dem Verbot gemäß § 22 und von der Genehmigungspflicht gemäß § 23 ausgenommen, die	**§ 24.** Sofern völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinne von § 4 nicht entgegenstehen *und keine mit Strafe bedrohte Handlung im Sinne des § 177a des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, vorliegt*, ist *eine* technische Unterstützung von dem Verbot gemäß § 22 und von der Genehmigungspflicht gemäß § 23 ausgenommen, die
1. in *einem* Drittstaat *erbracht* wird, *in den Güter im Rahmen einer länderbezogenen Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a ausgeführt werden dürfen, oder*	1. in *Bezug auf einen* Drittstaat *zur Verfügung gestellt* wird, *der in Anhang II Abschnitt A der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 angeführt ist,*
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die offenkundig oder Teil der Grundlagenforschung im Sinne der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Rüstungskontrolle sind, oder	2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die offenkundig oder Teil der Grundlagenforschung im Sinne der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Rüstungskontrolle sind, oder
3. mündlich erfolgt und nicht mit Fragen im Zusammenhang steht, die der internationalen Kontrolle von Verteidigungsgütern und von anderen Gütern, die zu einer Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 geeignet sind, unterliegen.	3. mündlich erfolgt und nicht mit Fragen im Zusammenhang steht, die der internationalen Kontrolle von Verteidigungsgütern und von anderen Gütern, die zu einer Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 geeignet sind, unterliegen.
3. Abschnitt	**5. Abschnitt**
Durchführung restriktiver Maßnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen	**Durchführung restriktiver Maßnahmen aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen**
Verordnungsermächtigung	***Beschränkungen***
	§ 25. *Sofern entsprechende Beschränkungen nicht bereits aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b gelten,*
	1. sind Vorgänge, die im Widerspruch zu restriktiven Maßnahmen aufgrund
	a) eines Rechtsaktes der GASP,
	b) eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder
	c) einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stehen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	verboten;
	2. unterliegen Vorgänge einer Genehmigungspflicht, für die eine solche Pflicht im Rahmen von restriktiven Maßnahmen aufgrund
	a) eines Rechtsaktes der GASP,
	b) eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder
	c) einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
	vorgeschrieben ist, und
	3. sind dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus Vorgänge vor ihrer Durchführung zu melden, wenn eine entsprechende Meldepflicht im Rahmen von restriktiven Maßnahmen aufgrund
	a) eines Rechtsaktes der GASP,
	b) eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder
	c) einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
	vorgeschrieben ist.
	Verordnungsermächtigung
§ 25. Soweit nicht eine Zuständigkeit der Europäischen Union zur Erlassung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte gegeben ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* zur völkerrechtlich gebotenen *innerstaatlichen* Umsetzung restriktiver Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit Verordnung festzulegen:	**§ 25*a.*** Soweit nicht eine Zuständigkeit der Europäischen Union zur Erlassung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte gegeben ist, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zur völkerrechtlich gebotenen Umsetzung restriktiver Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit Verordnung festzulegen:
1. jene Drittstaaten, die einem Waffenembargo unterliegen, und	1. jene Drittstaaten, die einem Waffenembargo unterliegen, und
2. Vorgänge, die einer Genehmigungspflicht *gemäß § 14 Abs. 1 Z 4, einem Verbot gemäß § 18 Abs. 1 Z 3* oder einer Meldepflicht gemäß § *19 Abs. 1* unterliegen.	2. Vorgänge, die *einem Verbot,* einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht gemäß § *25* unterliegen.
	Allgemeingenehmigungen im Bereich restriktiver Maßnahmen
	§ 25b. *(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann mit Verordnung nationale Allgemeingenehmigungen für bestimmte Vorgänge erteilen, für die in unmittelbar anwendbarem Recht der*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. b eine Genehmigung vorgesehen und die Erlassung einer Allgemeingenehmigung mit dieser restriktiven Maßnahme vereinbar ist.
	(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus Meldepflichten festzulegen, sofern diese zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks und der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union erforderlich sind. In einer solchen Verordnung kann jedenfalls Folgendes festgelegt werden:
	1. aggregierte Daten über die in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Vorgänge, wobei eine Gliederung nach der Art der verwendeten Allgemeingenehmigung sowie nach den betroffenen Kategorien von Gütern und Empfängern und Empfängerinnen vorgeschrieben werden kann,
	2. der Zeitraum, auf den sich die Meldungen beziehen, sowie
	3. die Daten, zu denen die Meldungen vorzulegen sind.
4. Hauptstück	**4. Hauptstück**
Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union	**Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union**
1. Abschnitt	**1. Abschnitt**
Beschränkungen	**Beschränkungen**
Ausnahmen von den Genehmigungspflichten	**Ausnahmen von den Genehmigungspflichten**
§ 27. (1) Keine Genehmigung gemäß § 26 ist erforderlich für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union,	**§ 27.** (1) Keine Genehmigung gemäß § 26 ist erforderlich für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union,
1. die im Rahmen humanitärer Hilfe nach Katastrophenfällen oder als Zuwendung in Notfällen getätigt werden *oder*	1. die im Rahmen humanitärer Hilfe nach Katastrophenfällen oder als Zuwendung in Notfällen getätigt werden,
2. bei denen Güter *nach* einer Reparatur *oder* Instandhaltung *in den Ausgangsstaat zurückgeschickt werden* oder	2. bei denen Güter *zu* einer Reparatur, Instandhaltung, *Ausstellung oder Verwendung zu Demonstrationszwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden,* oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. bei denen Güter *nach einer Ausstellung oder Verwendung zu Demonstrationszwecken an* den Ausgangsstaat zurückgeschickt werden.	3. bei denen Güter, *die zu einem der in Z 2 genannten Zwecke nach Österreich verbracht wurden, in* den Ausgangsstaat zurückgeschickt werden.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festzulegen, sofern eine Ermächtigung der Europäischen Union dazu vorliegt und nicht zu befürchten ist, dass die von der Ausnahme erfassten Verbringungsvorgänge zu einer nachträglichen Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück führen könnten.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht festzulegen, sofern eine Ermächtigung der Europäischen Union dazu vorliegt und nicht zu befürchten ist, dass die von der Ausnahme erfassten Verbringungsvorgänge zu einer nachträglichen Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück führen könnten.
Allgemeingenehmigungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union	**Allgemeingenehmigungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union**
§ 28. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung jedenfalls Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union zu erteilen, bei denen	**§ 28.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung jedenfalls Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union zu erteilen, bei denen
1. *der Lieferant* oder *der Empfänger* eine Regierungsstelle *ist*,	1. *die Lieferung durch* oder *an* eine Regierungsstelle *erfolgt*,
2. *der Lieferant* das österreichische Bundesheer *ist*,	2. *die Lieferung durch* das österreichische Bundesheer *erfolgt*,
3. der Empfänger den Streitkräften eines anderen EU-Mitgliedstaates angehört *oder*	3. der Empfänger *bzw. die Empfängerin* den Streitkräften eines anderen EU-Mitgliedstaates angehört,
4. *der Empfänger* ein zertifiziertes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat *im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 21 ist* oder	4. *die Lieferung an* ein zertifiziertes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat *erfolgt,* oder
5. ausschließlich Güter verbracht werden, die nur als Bestandteile anderer Güter verwendet werden können.	5. ausschließlich Güter verbracht werden, die nur als Bestandteile anderer Güter verwendet werden können.
(2) Soweit dies zur Verhinderung von Ausfuhren aus der Europäischen Union erforderlich ist, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen würden, sind in Verordnungen gemäß Abs. 1 geeignete Voraussetzungen für die Verwendung der Allgemeingenehmigung, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Ausfuhrbeschränkungen, festzulegen.	(2) Soweit dies zur Verhinderung von Ausfuhren aus der Europäischen Union erforderlich ist, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen würden, sind in Verordnungen gemäß Abs. 1 geeignete Voraussetzungen für die Verwendung der Allgemeingenehmigung, insbesondere die Einhaltung der erforderlichen Ausfuhrbeschränkungen, festzulegen.
(3) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 5 ist als Voraussetzung für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigung jedenfalls vorzuschreiben entweder	(3) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 5 ist als Voraussetzung für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigung jedenfalls vorzuschreiben entweder
1. die Vorlage einer Erklärung des Empfängers über die Verwendung, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen dieser Genehmigung verbrachten Bestandteile in seine eigenen Güter integriert sind oder integriert werden sollen und daher als solche zu einem späteren Zeitpunkt	1. die Vorlage einer Erklärung des Empfängers *bzw. der Empfängerin* über die Verwendung, mit der bescheinigt wird, dass die im Rahmen dieser Genehmigung verbrachten Bestandteile in seine *bzw. ihre* eigenen Güter integriert sind oder integriert werden sollen und daher als solche zu einem

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
nicht wieder selbstständig verbracht oder ausgeführt werden können, es sei denn zum Zwecke der Wartung oder Reparatur, oder	späteren Zeitpunkt nicht wieder selbstständig verbracht oder ausgeführt werden können, es sei denn zum Zwecke der Wartung oder Reparatur, oder
2. eine Beschränkung der Ausfuhr aus der Europäischen Union in alle oder bestimmte Drittstaaten, sofern durch eine solche Ausfuhr ein Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu befürchten wäre.	2. eine Beschränkung der Ausfuhr aus der Europäischen Union in alle oder bestimmte Drittstaaten, sofern durch eine solche Ausfuhr ein Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu befürchten wäre.
(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen mit Verordnung Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für bestimmte Arten der Verbringung innerhalb der Europäischen Union an bestimmte Arten von Empfängern zu erteilen, wenn	(4) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen mit Verordnung Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für bestimmte Arten der Verbringung innerhalb der Europäischen Union an bestimmte Arten von Empfängern *und Empfängerinnen* zu erteilen, wenn
1. dies aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union geboten ist oder	1. dies aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union geboten ist oder
2. dies aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union zulässig ist und dadurch keine Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu befürchten sind.	2. dies aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union zulässig ist und dadurch keine Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu befürchten sind.
(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 4 sind die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigungen festzulegen, insbesondere	(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 4 sind die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigungen festzulegen, insbesondere
1. persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Lieferanten;	1. persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Lieferanten *und Lieferantinnen*;
2. persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Empfänger;	2. persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Empfänger *und Empfängerinnen*;
3. Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausfuhr der betroffenen Güter aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück.	3. Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausfuhr der betroffenen Güter aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück.
(6) Verordnungen gemäß Abs. 4 Z 2 sind aufzuheben, wenn sie	(6) Verordnungen gemäß Abs. 4 Z 2 sind aufzuheben, wenn sie
1. nicht mehr mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar sind oder	1. nicht mehr mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar sind oder
2. keine ausreichende Kontrolle mehr bieten, um Ausfuhren aus der Europäischen Union zu verhindern, die den Kriterien des 2. Hauptstücks widersprechen würden.	2. keine ausreichende Kontrolle mehr bieten, um Ausfuhren aus der Europäischen Union zu verhindern, die den Kriterien des 2. Hauptstücks widersprechen würden.
(7) Soweit dies zur Verhinderung von in Abs. 6 Z 2 genannten Ausfuhren erforderlich ist, sind in Verordnungen aufgrund von Abs. 1 und Abs. 4 zusätzliche	(7) Soweit dies zur Verhinderung von in Abs. 6 Z 2 genannten Ausfuhren erforderlich ist, sind in Verordnungen aufgrund von Abs. 1 und Abs. 4 zusätzliche

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
oder andere Voraussetzungen für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigung vorzusehen. In dieser Hinsicht nicht mehr erforderliche Voraussetzungen in diesen Verordnungen sind aufzuheben.	oder andere Voraussetzungen für die Verwendung dieser Allgemeingenehmigung vorzusehen. In dieser Hinsicht nicht mehr erforderliche Voraussetzungen in diesen Verordnungen sind aufzuheben.
Widerruf und Aussetzung von Allgemeingenehmigungen	**Widerruf und Aussetzung von Allgemeingenehmigungen**
§ 29. (1) Wird einem zertifizierten Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Zertifizierung entzogen, so gelten alle Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c gegenüber diesem Unternehmen mit dem Wirksamwerden des Entzugs kraft Gesetzes als widerrufen. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat den Widerruf unverzüglich, nachdem er vom Entzug Kenntnis erhalten hat, in geeigneter Weise kundzumachen.	**§ 29.** (1) Wird einem zertifizierten Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Zertifizierung entzogen, so gelten alle Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c gegenüber diesem Unternehmen mit dem Wirksamwerden des Entzugs kraft Gesetzes als widerrufen. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat den Widerruf unverzüglich, nachdem er *bzw. sie* vom Entzug Kenntnis erhalten hat, in geeigneter Weise kundzumachen.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für die Lieferung an ein bestimmtes, in einem anderen EU-Mitgliedstaat zertifiziertes Unternehmen auszusetzen, wenn er auch nach Konsultationen mit dem betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund einer Mitteilung gemäß § 69 Abs. 2 Zweifel daran hat, dass dieses Unternehmen weiterhin Gewährleistung dafür bietet, dass es zu keiner Ausfuhr von Gütern aus der Europäischen Union kommt, die im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück stünde.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c für die Lieferung an ein bestimmtes, in einem anderen EU-Mitgliedstaat zertifiziertes Unternehmen auszusetzen, wenn er *bzw. sie* auch nach Konsultationen mit dem betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund einer Mitteilung gemäß § 69 Abs. 2 Zweifel daran hat, dass dieses Unternehmen weiterhin Gewährleistung dafür bietet, dass es zu keiner Ausfuhr von Gütern aus der Europäischen Union kommt, die im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück stünde.
(3) Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* nach Aussetzung der Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 2 zu der Überzeugung kommt, dass die Zweifel an der Erfüllung aller Zertifizierungsvoraussetzungen durch das betroffene Unternehmen nicht mehr bestehen, hat er die Verordnung gemäß Abs. 2 unverzüglich aufzuheben.	(3) Sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* nach Aussetzung der Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 2 zu der Überzeugung kommt, dass die Zweifel an der Erfüllung aller Zertifizierungsvoraussetzungen durch das betroffene Unternehmen nicht mehr bestehen, hat er *bzw. sie* die Verordnung gemäß Abs. 2 unverzüglich aufzuheben.
Globalgenehmigungen	**Globalgenehmigungen**
§ 30. (1) Personen und Gesellschaften, die regelmäßig Verteidigungsgüter an Empfänger innerhalb der Europäischen Union verbringen, sind auf Antrag Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern zu erteilen, sofern nicht zu befürchten ist, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte.	**§ 30.** (1) Personen und Gesellschaften, die regelmäßig Verteidigungsgüter an Empfänger *und Empfängerinnen* innerhalb der Europäischen Union verbringen, sind auf Antrag Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern zu erteilen, sofern nicht zu befürchten ist, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte.
(2) Die Geltungsdauer von Globalgenehmigungen ist auf drei Jahre zu befristen, wobei eine Verlängerung der Geltungsdauer auf jeweils weitere drei	(2) Die Geltungsdauer von Globalgenehmigungen ist auf drei Jahre zu befristen, wobei eine Verlängerung der Geltungsdauer auf jeweils weitere drei

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Jahre möglich ist. Dazu *hat der Genehmigungsinhaber bis* spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ein*en* Antrag auf Verlängerung zu stellen. Sofern innerhalb eines Monats nach dieser Meldung nicht mit Bescheid mitgeteilt wird, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, gilt die Geltungsdauer als verlängert. Darüber ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.	Jahre möglich ist. Dazu *ist* spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Sofern innerhalb eines Monats nach dieser Meldung nicht mit Bescheid mitgeteilt wird, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird, gilt die Geltungsdauer als verlängert. Darüber ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
(3) Eine Globalgenehmigung darf während der Geltung einer Verordnung gemäß § 31 Abs. 2 für von dieser betroffene Lieferungen nicht verwendet werden.	(3) Eine Globalgenehmigung darf während der Geltung einer Verordnung gemäß § 31 Abs. 2 für von dieser betroffene Lieferungen nicht verwendet werden.
(4) Inhaber von Globalgenehmigungen haben jährliche Meldungen über erfolgte Lieferungen zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Meldungen festzulegen.	(4) Inhaber *und Inhaberinnen* von Globalgenehmigungen haben jährliche Meldungen über erfolgte Lieferungen zu erstatten. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Meldungen festzulegen.
Einzelgenehmigungen	**Einzelgenehmigungen**
§ 31. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat auf Antrag Einzelgenehmigungen für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union zu erteilen, wenn 1. die Genehmigung nur für einen einzelnen Verbringungsvorgang beantragt wird oder 2. eine Globalgenehmigung beantragt wurde, aber die Voraussetzungen gemäß § 30 dafür nicht vorliegen oder 3. für einen Vorgang aufgrund einer Verordnung gemäß Abs. 2 nur eine Einzelgenehmigung erteilt werden kann.	**§ 31.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat auf Antrag Einzelgenehmigungen für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union zu erteilen, wenn 1. die Genehmigung nur für einen einzelnen Verbringungsvorgang beantragt wird oder 2. eine Globalgenehmigung beantragt wurde, aber die Voraussetzungen gemäß § 30 dafür nicht vorliegen oder 3. für einen Vorgang aufgrund einer Verordnung gemäß Abs. 2 nur eine Einzelgenehmigung erteilt werden kann.
(2) Wenn dies zur Verhinderung von Ausfuhren aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* mit Verordnung festzusetzen, dass die Verbringung bestimmter Güter innerhalb der Europäischen Union an einzelne Empfänger, an bestimmte Gruppen von Empfängern oder in bestimmte andere EU-Mitgliedstaaten jedenfalls einer Einzelgenehmigung bedarf. Eine derartige Verordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.	(2) Wenn dies zur Verhinderung von Ausfuhren aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* mit Verordnung festzusetzen, dass die Verbringung bestimmter Güter innerhalb der Europäischen Union an einzelne Empfänger *und Empfängerinnen*, an bestimmte Gruppen von Empfängern *und Empfängerinnen* oder in bestimmte andere EU-Mitgliedstaaten jedenfalls einer Einzelgenehmigung bedarf. Eine derartige Verordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.
(3) Der Inhaber der Einzelgenehmigung hat dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* die Durchführung des genehmigten Vorgangs unverzüglich zu melden.	(3) Der Inhaber *bzw. die Inhaberin* der Einzelgenehmigung hat dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* die Durchführung des genehmigten Vorgangs unverzüglich zu melden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Allgemeine Bestimmungen für Genehmigungsbescheide	**Allgemeine Bestimmungen für Genehmigungsbescheide**
§ 32. (1) Eine Einzel- oder Globalgenehmigung ist zu erteilen, wenn nicht zu befürchten ist, dass es nachträglich zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union kommt, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen würde. Sofern durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird, dass das Gut einer Endverwendung durch einen Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugeführt werden wird, ist die Genehmigung zu erteilen, falls nicht begründete Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumente bestehen.	**§ 32.** (1) Eine Einzel- oder Globalgenehmigung ist zu erteilen, wenn nicht zu befürchten ist, dass es nachträglich zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union kommt, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen würde. Sofern durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird, dass das Gut einer Endverwendung durch einen Empfänger *bzw. eine Empfängerin* in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugeführt werden wird, ist die Genehmigung zu erteilen, falls nicht begründete Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumente bestehen.
(2) Als Auflage im Sinne von § 54 ist in Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 vorzusehen, dass die betroffenen Güter überhaupt nicht, nicht in bestimmte Drittstaaten oder nicht an bestimmte *Empfängerkategorien* in Drittstaaten aus der Europäischen Union ausgeführt werden dürfen, sofern eine solche Ausfuhr den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen würde.	(2) Als Auflage im Sinne von § 54 ist in Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 vorzusehen, dass die betroffenen Güter überhaupt nicht, nicht in bestimmte Drittstaaten oder nicht an bestimmte *Kategorien von Empfängern und Empfängerinnen* in Drittstaaten aus der Europäischen Union ausgeführt werden dürfen, sofern eine solche Ausfuhr den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen würde.
(3) Bescheide, mit denen Globalgenehmigungen gemäß § 30 oder Einzelgenehmigungen gemäß § 31 erteilt werden, sind innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Antrags zu erlassen. Ist gemäß § 78 Abs. 1 ein anderer Bundesminister zu befassen, so verlängert sich diese Frist auf fünf Wochen. Wird innerhalb dieser Fristen kein Bescheid erlassen, so gilt die Genehmigung als im Sinne des Antrags erteilt. Auf Ersuchen des Antragstellers ist darüber eine Bestätigung auszustellen.	(3) Bescheide, mit denen Globalgenehmigungen gemäß § 30 oder Einzelgenehmigungen gemäß § 31 erteilt werden, sind innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Antrags zu erlassen. Ist gemäß § 78 Abs. 1 ein anderer Bundesminister *bzw. eine andere Bundesministerin* zu befassen, so verlängert sich diese Frist auf fünf Wochen. Wird innerhalb dieser Fristen kein Bescheid erlassen, so gilt die Genehmigung als im Sinne des Antrags erteilt. Auf Ersuchen des Antragstellers *bzw. der Antragstellerin* ist darüber eine Bestätigung auszustellen.
Anerkennung von Genehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten	**Anerkennung von Genehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten**
§ 33. (1) Eine Genehmigung gemäß § 26 ist für eine Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über das Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht erforderlich, wenn für diesen Vorgang bereits eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt und keine Gefahr besteht, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte.	**§ 33.** (1) Eine Genehmigung gemäß § 26 ist für eine Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über das Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht erforderlich, wenn für diesen Vorgang bereits eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt und keine Gefahr besteht, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte.
(2) Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* Kenntnis erlangt, dass es nach einem Verbringungsvorgang im Sinne von Abs. 1 zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte, hat er von Amts wegen mit Bescheid eine Genehmigungspflicht für den betroffenen Vorgang	(2) Sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* Kenntnis erlangt, dass es nach einem Verbringungsvorgang im Sinne von Abs. 1 zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte, hat er *bzw. sie* von Amts wegen mit Bescheid eine Genehmigungspflicht für den

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
oder die betroffenen Vorgänge festzulegen. Auf diese Genehmigungen ist § 32 anzuwenden. Vor Zustellung eines Genehmigungsbescheides dürfen der Vorgang oder die Vorgänge nicht durchgeführt werden.	betroffenen Vorgang oder die betroffenen Vorgänge festzulegen. Auf diese Genehmigungen ist § 32 anzuwenden. Vor Zustellung eines Genehmigungsbescheides dürfen der Vorgang oder die Vorgänge nicht durchgeführt werden.
(3) Hat ein Lieferant, der für die Durchführung einer gemäß Abs. 1 von einem anderen EU-Mitgliedstaat genehmigten Verbringung verantwortlich ist, Grund zur Annahme, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte, so hat er dies dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend zu melden*. Diese Meldung ist vor Beginn der Verbringung zu erstatten, wenn dieser Grund schon zu dieser Zeit besteht, oder unverzüglich, nachdem er auftritt.	(3) Hat ein Lieferant *bzw. eine Lieferantin*, der *bzw. die* für die Durchführung einer gemäß Abs. 1 von einem anderen EU-Mitgliedstaat genehmigten Verbringung verantwortlich ist, Grund zur Annahme, dass es zu einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommen könnte, so hat er *bzw. sie* dies dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus unverzüglich mitzuteilen*. Diese Meldung ist vor Beginn der Verbringung zu erstatten, wenn dieser Grund schon zu dieser Zeit besteht, oder unverzüglich, nachdem er auftritt.
(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat den Eingang der Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung darf der gemeldete Vorgang nicht durch- oder weitergeführt werden. Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* zur begründeten Annahme kommt, dass ein Vorgehen gemäß Abs. 2 erforderlich sein könnte, hat er auf diesen Umstand in der Bestätigung hinzuweisen. In diesem Fall darf der Vorgang nur durchgeführt werden, wenn nach Ablauf von zwei Wochen nach der Meldung keine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 vorgeschrieben wurde oder der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* schon vorher *mitteilt*, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.	(4) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat den Eingang der Meldung innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung darf der gemeldete Vorgang nicht durch- oder weitergeführt werden. Sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zur begründeten Annahme kommt, dass ein Vorgehen gemäß Abs. 2 erforderlich sein könnte, hat er *bzw. sie* auf diesen Umstand in der Bestätigung hinzuweisen. In diesem Fall darf der Vorgang nur durchgeführt werden, wenn nach Ablauf von zwei Wochen nach der Meldung keine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 vorgeschrieben wurde oder der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* schon vorher *mitgeteilt hat*, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.
(5) Wenn dies zur Verhinderung von Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* mit Verordnung festzusetzen, dass für Verbringungsvorgänge im Sinne von Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Güter, bestimmter Empfänger oder Gruppen von Empfängern oder bestimmter anderer EU-Mitgliedstaaten jedenfalls eine zusätzliche Genehmigung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Eine derartige Verordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.	(5) Wenn dies zur Verhinderung von Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* mit Verordnung festzusetzen, dass für Verbringungsvorgänge im Sinne von Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Güter, bestimmter Empfänger *und Empfängerinnen* oder Gruppen von Empfängern *und Empfängerinnen* oder bestimmter anderer EU-Mitgliedstaaten jedenfalls eine zusätzliche Genehmigung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Eine derartige Verordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Informationspflichten	**Informationspflichten**
§ 34. (1) Wer Güter aufgrund einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung verbringt, hat die Empfänger dieser Güter nachweislich über die mit der Genehmigung verbundenen Voraussetzungen oder Auflagen, sofern solche in einer Verordnung gemäß § 28 oder in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 30 oder § 31 festgelegt wurden, zu informieren.	**§ 34.** (1) Wer Güter aufgrund einer Allgemein-, Global- oder Einzelgenehmigung verbringt, hat die Empfänger *und Empfängerinnen* dieser Güter nachweislich über die mit der Genehmigung verbundenen Voraussetzungen oder Auflagen, sofern solche in einer Verordnung gemäß § 28 oder in einem Genehmigungsbescheid gemäß § 30 oder § 31 festgelegt wurden, zu informieren.
(2) Wer Güter im Rahmen einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union unter einer oder mehreren Ausfuhrbeschränkungen empfangen hat, hat bei einer weiteren Verbringung dieser Güter im Bundesgebiet oder einer weiteren Verbringung innerhalb der Europäischen Union den Empfänger nachweislich über all diese Beschränkungen zu informieren.	(2) Wer Güter im Rahmen einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union unter einer oder mehreren Ausfuhrbeschränkungen empfangen hat, hat bei einer weiteren Verbringung dieser Güter im Bundesgebiet oder einer weiteren Verbringung innerhalb der Europäischen Union den Empfänger *bzw. die Empfängerin* nachweislich über all diese Beschränkungen zu informieren.
Zustimmungsverfahren	**Zustimmungsverfahren**
§ 35. (1) Eine Person oder Gesellschaft, die die Ausfuhr von Gütern aus der Europäischen Union beabsichtigt, die einer in einer Genehmigung einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union gemäß diesem Bundesgesetz festgelegten Ausfuhrbeschränkung widersprechen würde, hat beim Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* einen Antrag auf Zustimmung zu stellen.	**§ 35.** (1) Eine Person oder Gesellschaft, die die Ausfuhr von Gütern aus der Europäischen Union beabsichtigt, die einer in einer Genehmigung einer Verbringung innerhalb der Europäischen Union gemäß diesem Bundesgesetz festgelegten Ausfuhrbeschränkung widersprechen würde, hat beim Bundesminister *bzw. bei der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* einen Antrag auf Zustimmung zu stellen.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat die Zustimmung mit Bescheid zu erteilen, wenn der Grund für die Beschränkung nicht mehr besteht und die Ausfuhr den Kriterien des 2. Hauptstücks nicht widerspricht. Andernfalls ist die Zustimmung mit Bescheid zu verweigern.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat die Zustimmung mit Bescheid zu erteilen, wenn der Grund für die Beschränkung nicht mehr besteht und die Ausfuhr den Kriterien des 2. Hauptstücks nicht widerspricht. Andernfalls ist die Zustimmung mit Bescheid zu verweigern.
2. Abschnitt **Zertifizierung von Unternehmen**	**2. Abschnitt** **Zertifizierung von Unternehmen**
Voraussetzungen der Zertifizierung	**Voraussetzungen der Zertifizierung**
§ 36. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat auf Antrag Personen oder Gesellschaften, die als Empfänger von Verteidigungsgütern in Frage kommen, mit Bescheid zu zertifizieren, sodass sie solche Güter im Rahmen einer Allgemeingenehmigung eines anderen Mitgliedstaates beziehen	**§ 36.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat auf Antrag Personen oder Gesellschaften, die als Empfänger*innen* von Verteidigungsgütern in Frage kommen, mit Bescheid zu zertifizieren, sodass sie solche Güter im Rahmen einer Allgemeingenehmigung eines anderen Mitgliedstaates beziehen können. Dem Antrag sind ausführliche

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
können. Dem Antrag sind ausführliche Nachweise über die Erfüllung der in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen anzuschließen.	Nachweise über die Erfüllung der in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen anzuschließen.
(2) Eine Zertifizierung darf nur erfolgen, wenn von der betreffenden Person oder Gesellschaft erwartet werden kann, dass sie keine Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten durchführen wird, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widerspricht, und dass sie Ausfuhrbeschränkungen in Verbringungsgenehmigungen anderer Mitgliedstaaten bei Gütern, die sie im Rahmen solcher Genehmigungen empfängt, einhalten wird. Dazu müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:	(2) Eine Zertifizierung darf nur erfolgen, wenn von der betreffenden Person oder Gesellschaft erwartet werden kann, dass sie keine Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten durchführen wird, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widerspricht, und dass sie Ausfuhrbeschränkungen in Verbringungsgenehmigungen anderer Mitgliedstaaten bei Gütern, die sie im Rahmen solcher Genehmigungen empfängt, einhalten wird. Dazu müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Erfahrung im verantwortungsvollen Umgang mit Verteidigungsgütern durch	1. Erfahrung im verantwortungsvollen Umgang mit Verteidigungsgütern durch
a) verlässliche Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen und anderen wesentlichen Rechtsvorschriften im Sinne von § 51 Abs. 1 lit. a,	a) verlässliche Einhaltung von Ausfuhrbeschränkungen und anderen wesentlichen Rechtsvorschriften im Sinne von § 51 Abs. 1 lit. a,
b) eine aufrechte Genehmigung zur Erzeugung von oder zum Handel mit derartigen Gütern und	b) eine aufrechte Genehmigung zur Erzeugung von oder zum Handel mit derartigen Gütern und
c) sachlich erfahrene und im Sinne der §§ 50 und 51 verlässliche Führungskräfte,	c) sachlich erfahrene und im Sinne der §§ 50 und 51 verlässliche Führungskräfte,
d) Fehlen konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verlässlichkeit begründen könnten, insbesondere Vorstrafen in den in § 51 Abs. 1 Z 1 genannten Rechtsbereichen, auch solche gemäß dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005, sonstige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen, die diese Person oder Gesellschaft betreffen, und	d) Fehlen konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verlässlichkeit begründen könnten, insbesondere Vorstrafen in den in § 51 Abs. 1 Z 1 genannten Rechtsbereichen, auch solche gemäß dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005, sonstige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen, die diese Person oder Gesellschaft betreffen, und
2. Ausübung einer einschlägigen gewerblichen Tätigkeit bei Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Möglichkeit zur Integration von Systemen und Subsystemen, und	2. Ausübung einer einschlägigen gewerblichen Tätigkeit bei Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Möglichkeit zur Integration von Systemen und Subsystemen, und
3. Ernennung einer Führungskraft als persönlich Verantwortliche für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union und Ausfuhren und	3. Ernennung einer Führungskraft als persönlich Verantwortliche für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union und Ausfuhren und
4. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft unterfertigten schriftlichen Verpflichtungserklärung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um alle besonderen Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Endverwendung und der Ausfuhr von erworbenen Gütern gewissenhaft zu befolgen und durchzusetzen, und	4. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft unterfertigten schriftlichen Verpflichtungserklärung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um alle besonderen Voraussetzungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Endverwendung und der Ausfuhr von erworbenen Gütern gewissenhaft zu befolgen und durchzusetzen, und
5. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft unterfertigten schriftlichen Verpflichtungserklärung, dass den zuständigen Behörden auf	5. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft unterfertigten schriftlichen Verpflichtungserklärung, dass den zuständigen Behörden auf

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Anfragen und im Rahmen von Kontrollen verlässlich genaue Auskünfte betreffend die Endverwendung und den Endverwender sämtlicher Güter gegeben werden, die im Rahmen einer Verbringungsgenehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden, und	Anfragen und im Rahmen von Kontrollen verlässlich genaue Auskünfte betreffend die Endverwendung und den Endverwender *bzw. die Endverwenderin* sämtlicher Güter gegeben werden, die im Rahmen einer Verbringungsgenehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen wurden, und
6. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft gegengezeichneten genauen Beschreibung des im Unternehmen gültigen und durchgeführten internen Verhaltenskodex und Kontrollsystems im Zusammenhang mit Verbringungen innerhalb der Europäischen Union und Ausfuhren.	6. Vorlage einer von der in Z 3 genannten Führungskraft gegengezeichneten genauen Beschreibung des im Unternehmen gültigen und durchgeführten internen Verhaltenskodex und Kontrollsystems im Zusammenhang mit Verbringungen innerhalb der Europäischen Union und Ausfuhren.
(3) Die in Abs. 2 Z 6 genannte Beschreibung hat insbesondere zu enthalten:	(3) Die in Abs. 2 Z 6 genannte Beschreibung hat insbesondere zu enthalten:
1. alle organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Abwicklung von Verbringungs- und Ausfuhrvorgängen und	1. alle organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Abwicklung von Verbringungs- und Ausfuhrvorgängen und
2. die Hierarchie der Verantwortlichen und die genaue Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens und	2. die Hierarchie der Verantwortlichen und die genaue Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens und
3. die internen Prüf- und Kontrollstrukturen und -verfahren und	3. die internen Prüf- und Kontrollstrukturen und -verfahren und
4. alle Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Aus- und Fortbildung des Personals und	4. alle Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Aus- und Fortbildung des Personals und
5. physische und technische Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen und	5. physische und technische Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen und
6. Aufzeichnungspflichten und andere Maßnahmen zur genauen Rückverfolgung von Verbringungs- und Ausfuhrvorgängen.	6. Aufzeichnungspflichten und andere Maßnahmen zur genauen Rückverfolgung von Verbringungs- und Ausfuhrvorgängen.
(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung genauere Anforderungen zur Umsetzung der in Abs. 2 und 3 genannten Programme und Maßnahmen festzulegen. Er hat dabei sowohl die einschlägigen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union als auch die unterschiedlichen Möglichkeiten und Kapazitäten von Unternehmen unterschiedlicher Größe als auch die Arten der betroffenen Güter besonders zu berücksichtigen.	(4) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung genauere Anforderungen zur Umsetzung der in Abs. 2 und 3 genannten Programme und Maßnahmen festzulegen. Er *bzw. sie* hat dabei sowohl die einschlägigen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union als auch die unterschiedlichen Möglichkeiten und Kapazitäten von Unternehmen unterschiedlicher Größe als auch die Arten der betroffenen Güter besonders zu berücksichtigen.
Zertifikate	**Zertifikate**
§ 37. (1) Bescheide, mit denen Zertifikate im Sinne von § 36 erteilt werden, haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:	**§ 37.** (1) Bescheide, mit denen Zertifikate im Sinne von § 36 erteilt werden, haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
1. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat,	1. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
2. Name und Anschrift des Empfängers,	2. Name und Anschrift des Empfängers *bzw. der Empfängerin*,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. die Bescheinigung, dass der Bescheidempfänger die Kriterien gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 erfüllt, und	3. die Bescheinigung, dass der Bescheidempfänger *bzw. die Bescheidempfängerin* die Kriterien gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 erfüllt, und
4. das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer gemäß Abs. 3.	4. das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer gemäß Abs. 3.
(2) Zertifikate sind mit Auflagen zu versehen, wenn diese erforderlich sind, um die Einhaltung aller Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 zu gewährleisten. Derartige Auflagen können insbesondere vorsehen:	(2) Zertifikate sind mit Auflagen zu versehen, wenn diese erforderlich sind, um die Einhaltung aller Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 zu gewährleisten. Derartige Auflagen können insbesondere vorsehen:
1. eine Beschränkung auf den Empfang bestimmter Güterkategorien,	1. eine Beschränkung auf den Empfang bestimmter Güterkategorien,
2. die Verpflichtung zur Meldung von bestimmten Änderungen in der Unternehmensstruktur, wenn diese Auswirkungen auf die weitere Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 36 haben können, und	2. die Verpflichtung zur Meldung von bestimmten Änderungen in der Unternehmensstruktur, wenn diese Auswirkungen auf die weitere Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 36 haben können, und
3. genaue Voraussetzungen, unter denen die Geltung des Zertifikats vorübergehend ausgesetzt oder das Zertifikat widerrufen werden kann.	3. genaue Voraussetzungen, unter denen die Geltung des Zertifikats vorübergehend ausgesetzt oder das Zertifikat widerrufen werden kann.
(3) Die Geltungsdauer eines Zertifikats ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Die Dauer ist unter Abwägung sicherheitspolitischer Interessen zu bestimmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:	(3) Die Geltungsdauer eines Zertifikats ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Die Dauer ist unter Abwägung sicherheitspolitischer Interessen zu bestimmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die sicherheitspolitische Bedeutung und die möglichen Endverwendungen der Güter, die den Gegenstand der Unternehmenstätigkeit bilden,	1. die sicherheitspolitische Bedeutung und die möglichen Endverwendungen der Güter, die den Gegenstand der Unternehmenstätigkeit bilden,
2. der Kreis der Empfänger und *Empfängerländer*,	2. der Kreis der Empfänger *und Empfängerinnen* und *der Empfangsländer*,
3. der zu erwartende Fortschritt in der Sicherheitstechnik im betroffenen Tätigkeitsbereich und	3. der zu erwartende Fortschritt in der Sicherheitstechnik im betroffenen Tätigkeitsbereich und
4. beabsichtigte Umstrukturierungen im Unternehmen.	4. beabsichtigte Umstrukturierungen im Unternehmen.
Verlängerung der Geltungsdauer von Zertifikaten	**Verlängerung der Geltungsdauer von Zertifikaten**
§ 38. (1) Ein zertifiziertes Unternehmen kann bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf deren Verlängerung stellen, dem Nachweise im Sinne von § 36 Abs. 1 bis 3 anzuschließen sind.	**§ 38.** (1) Ein zertifiziertes Unternehmen kann bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf deren Verlängerung stellen, dem Nachweise im Sinne von § 36 Abs. 1 bis 3 anzuschließen sind.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat innerhalb eines Monats ab Antragstellung den Antrag mit Bescheid zu genehmigen, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 weiterhin vorliegen. Sofern dies zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist, sind andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat innerhalb eines Monats ab Antragstellung den Antrag mit Bescheid zu genehmigen, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 weiterhin vorliegen. Sofern dies zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist, sind andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.
(3) Sofern nicht alle Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 vorliegen, aber deren Einhaltung durch einige bestimmte Maßnahmen wieder gewährleistet	(3) Sofern nicht alle Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 vorliegen, aber deren Einhaltung durch einige bestimmte Maßnahmen wieder gewährleistet

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
werden kann oder wenn bestimmte Unterlagen, die zu einer ausreichenden Beurteilung dieser Voraussetzungen erforderlich sind, nicht vorgelegt wurden, ist unverzüglich zur Durchführung der Maßnahmen oder Übermittlung der Unterlagen innerhalb angemessener Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, aufzufordern. Die Frist zur Entscheidung gemäß Abs. 2 beginnt in diesem Fall erst ab dem Tag zu laufen, an dem dieser Aufforderung Folge geleistet wurde. Wurde der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, ist die Verlängerung mit Bescheid abzulehnen.	werden kann oder wenn bestimmte Unterlagen, die zu einer ausreichenden Beurteilung dieser Voraussetzungen erforderlich sind, nicht vorgelegt wurden, ist unverzüglich zur Durchführung der Maßnahmen oder Übermittlung der Unterlagen innerhalb angemessener Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, aufzufordern. Die Frist zur Entscheidung gemäß Abs. 2 beginnt in diesem Fall erst ab dem Tag zu laufen, an dem dieser Aufforderung Folge geleistet wurde. Wurde der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, ist die Verlängerung mit Bescheid abzulehnen.
(4) In anderen als den in Abs. 3 genannten Fällen ist der Antrag innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Entscheidungsfristen mit Bescheid abzulehnen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorliegen.	(4) In anderen als den in Abs. 3 genannten Fällen ist der Antrag innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Entscheidungsfristen mit Bescheid abzulehnen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht vorliegen.
(5) Wird innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Entscheidungsfristen weder ein Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 2 noch ein Ablehnungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, so gilt das Zertifikat kraft Gesetzes als für einen weiteren Zeitraum verlängert, der der unmittelbar vorangegangenen Geltungsdauer entspricht. Über Antrag ist über diese Verlängerung der Geltungsdauer eine Bestätigung auszustellen.	(5) Wird innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Entscheidungsfristen weder ein Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 2 noch ein Ablehnungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, so gilt das Zertifikat kraft Gesetzes als für einen weiteren Zeitraum verlängert, der der unmittelbar vorangegangenen Geltungsdauer entspricht. Über Antrag ist über diese Verlängerung der Geltungsdauer eine Bestätigung auszustellen.
Überprüfung zertifizierter Unternehmen	**Überprüfung zertifizierter Unternehmen**
§ 39. (1) Unabhängig von möglichen gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 festgelegten Meldepflichten haben zertifizierte Unternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* jedenfalls alle Änderungen bei den in § 36 Abs. 2 bis 4 genannten Tätigkeitsbereichen, Personen und Systemen unverzüglich zu melden, die sich auf die Gültigkeit und den Inhalt des Zertifikats auswirken können.	**§ 39.** (1) Unabhängig von möglichen gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 festgelegten Meldepflichten haben zertifizierte Unternehmen dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* jedenfalls alle Änderungen bei den in § 36 Abs. 2 bis 4 genannten Tätigkeitsbereichen, Personen und Systemen unverzüglich zu melden, die sich auf die Gültigkeit und den Inhalt des Zertifikats auswirken können.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung des Zertifikates unabhängig vom Ablauf von dessen Geltungsdauer einzuleiten, 1. wenn er aufgrund einer Meldung gemäß Abs. 1 oder gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder aufgrund anderer Umstände Zweifel hat, dass das Unternehmen die maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, oder 2. wenn ein anderer Mitgliedstaat begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen durch das betroffene Unternehmen mitteilt.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung des Zertifikates unabhängig vom Ablauf von dessen Geltungsdauer einzuleiten, 1. wenn er *bzw. sie* aufgrund einer Meldung gemäß Abs. 1 oder gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder aufgrund anderer Umstände Zweifel hat, dass das Unternehmen die maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, oder 2. wenn ein anderer Mitgliedstaat begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen durch das betroffene Unternehmen mitteilt.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat die Zertifizierung mit Bescheid zu bestätigen, wenn alle Voraussetzungen dafür	(3) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat die Zertifizierung mit Bescheid zu bestätigen, wenn alle

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
weiterhin gegeben sind. Er hat dabei in jedem Fall die Geltungsdauer nach Maßgabe von § 37 Abs. 3 neu festzulegen. Sofern dies zur Gewährleistung der Einhaltung der Voraussetzungen erforderlich ist, hat er andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.	Voraussetzungen dafür weiterhin gegeben sind. Er hat dabei in jedem Fall die Geltungsdauer nach Maßgabe von § 37 Abs. 3 neu festzulegen. Sofern dies zur Gewährleistung der Einhaltung der Voraussetzungen erforderlich ist, hat er *bzw. sie* andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.
Aussetzung der Geltung und Widerruf von Zertifikaten	**Aussetzung der Geltung und Widerruf von Zertifikaten**
§ 40. (1) Sofern nicht alle Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 vorliegen, aber deren Einhaltung durch einige bestimmte Maßnahmen wieder gewährleistet werden kann, ist mit Bescheid eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu setzen, während welcher die Geltung des Zertifikats vorläufig ausgesetzt ist. Das Unternehmen hat die Umsetzung innerhalb der genannten Frist zu melden. In diesem Fall lebt die Geltung des Zertifikats wieder auf, sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* nicht spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einen Widerrufsbescheid gemäß Abs. 2 erlässt.	**§ 40.** (1) Sofern nicht alle Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 vorliegen, aber deren Einhaltung durch einige bestimmte Maßnahmen wieder gewährleistet werden kann, ist mit Bescheid eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu setzen, während welcher die Geltung des Zertifikats vorläufig ausgesetzt ist. Das Unternehmen hat die Umsetzung innerhalb der genannten Frist zu melden. In diesem Fall lebt die Geltung des Zertifikats wieder auf, sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* nicht spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einen Widerrufsbescheid gemäß Abs. 2 erlässt.
(2) Zertifikate sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn	(2) Zertifikate sind mit Bescheid zu widerrufen, wenn
1. Auflagen nicht erfüllt wurden,	1. Auflagen nicht erfüllt wurden,
2. ein Überprüfungsverfahren gemäß § 39 Abs. 2 oder gemäß Abs. 1 ergibt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder	2. ein Überprüfungsverfahren gemäß § 39 Abs. 2 oder gemäß Abs. 1 ergibt, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder
3. eine Meldung gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet wird.	3. eine Meldung gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet wird.
(3) Wird die Geltung eines Zertifikats gemäß Abs. 1 ausgesetzt oder wird das Zertifikat gemäß Abs. 2 widerrufen, so hat die von der Aussetzung oder vom Widerruf betroffene Person oder Gesellschaft alle ihr bekannten Lieferanten von Gütern im Rahmen einer Allgemeingenehmigung unverzüglich zu unterrichten. Eine neuerliche Unterrichtung ist durchzuführen, wenn die vorläufig ausgesetzte Geltung des Zertifikates wieder auflebt.	(3) Wird die Geltung eines Zertifikats gemäß Abs. 1 ausgesetzt oder wird das Zertifikat gemäß Abs. 2 widerrufen, so hat die von der Aussetzung oder vom Widerruf betroffene Person oder Gesellschaft alle ihr bekannten Lieferanten *und Lieferantinnen* von Gütern im Rahmen einer Allgemeingenehmigung unverzüglich zu unterrichten. Eine neuerliche Unterrichtung ist durchzuführen, wenn die vorläufig ausgesetzte Geltung des Zertifikates wieder auflebt.
5. Hauptstück	**5. Hauptstück**
Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der *Biotoxinkonvention*	**Ergänzende Bestimmungen zur Durchführung der CWK und der *BTWK***
Verbote	**Verbote**
§ 41. Verboten sind	**§ 41.** Verboten sind

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten sowie die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe und der Einsatz von chemischen Waffen im Sinne der CWK;	1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, das Zurückbehalten sowie die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe und der Einsatz von chemischen Waffen im Sinne der CWK;
2. militärische Vorbereitungen für den Einsatz von chemischen Waffen;	2. militärische Vorbereitungen für den Einsatz von chemischen Waffen;
3. die Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung zu Tätigkeiten, die einem Verbot gemäß der CWK unterliegen;	3. die Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung zu Tätigkeiten, die einem Verbot gemäß der CWK unterliegen;
4. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe sowie die Verwendung von Chemikalien der Kategorien 1 und 2 in Staaten, die nicht Vertragsparteien der CWK sind, durch österreichische Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben;	4. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung, das Zurückbehalten, die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe sowie die Verwendung von Chemikalien der Kategorien 1 und 2 in Staaten, die nicht Vertragsstaaten der CWK sind, durch Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder durch Personen oder Gesellschaften, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben;
5. die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb oder das Behalten von	5. die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb oder das Behalten von
a) Agenzien und Toxinen im Sinne von Art. I Z 1 der Biotoxinkonvention außer von Arten und in Mengen, die durch Vorbeugungs-, Schutz- und sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind,	a) Agenzien und Toxinen im Sinne von Art. I Z 1 BTWK außer von Arten und in Mengen, die durch Vorbeugungs-, Schutz- und sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind,
b) Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung der in Z 1 genannten Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind;	b) Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmitteln, die für die Verwendung der in Z 1 genannten Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind;
6. der Einsatz als Mittel der Kriegsführung von	6. der Einsatz als Mittel der Kriegsführung von Chemikalien der Kategorie 6 im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 36.
a) Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen sowie	
b) von Substanzen, die kampfunfähig machen.	
Genehmigungspflichten	**Genehmigungspflichten**
§ 42. (1) Einer Genehmigungspflicht unterliegen	**§ 42.** (1) Einer Genehmigungspflicht unterliegen
1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung und das Zurückbehalten von Chemikalien der Kategorie 1,	1. die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, der Besitz, die Lagerung und das Zurückbehalten von Chemikalien der Kategorie 1 *(§ 1 Abs. 1 Z 31) sowie*
2. die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe der in Z 1 genannten Chemikalien	2. die unmittelbare oder mittelbare Weitergabe der in Z 1 genannten Chemikalien.
und	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. die Entwicklung, die Herstellung, der Besitz, die Lagerung, und das Zurückbehalten der in Art. I der Biotoxinkonvention genannten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel.	
(2) Die in Abs. 1 genannten Vorgänge unterliegen auch dann einer Genehmigungspflicht, wenn sie außerhalb des Bundesgebietes durch einen österreichischen Staatsbürger oder durch Personen oder Gesellschaften erfolgen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Bundesgebiet haben.	(2) Die in Abs. 1 genannten Vorgänge unterliegen auch dann einer Genehmigungspflicht, wenn sie außerhalb des Bundesgebietes durch eine *Person mit* österreichischer Staatsbürger*schaft* oder durch Personen oder Gesellschaften erfolgen, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Bundesgebiet haben.
(3) Keiner gesonderten Genehmigung gemäß Abs. 1 bedürfen Vorgänge, die einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 oder § 26 unterliegen.	(3) Keiner gesonderten Genehmigung gemäß Abs. 1 bedürfen Vorgänge, die einer Genehmigungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 oder § 26 unterliegen.
(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 oder 2 ist zu erteilen, wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere die Verbote gemäß der CWK *oder der Biotoxinkonvention* nicht entgegenstehen und nicht zu befürchten ist, dass es zu einer Ausfuhr im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommt.	(4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 oder 2 ist zu erteilen, wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, insbesondere die Verbote gemäß der CWK, nicht entgegenstehen und nicht zu befürchten ist, dass es zu einer Ausfuhr im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück kommt.
Globalgenehmigungen	**Globalgenehmigungen**
§ 43. Genehmigungen gemäß § 42 sind in Form von zeitlich befristeten Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern und Vorgängen zu erteilen, wenn dies	**§ 43.** Genehmigungen gemäß § 42 sind in Form von zeitlich befristeten Globalgenehmigungen für eine oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern und Vorgängen zu erteilen, wenn dies
1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und	1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und
2. der Antragsteller angemessene Mittel und Verfahren anwendet, die der Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Verhinderung von Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück dienen.	2. der Antragsteller *bzw. die Antragstellerin* angemessene Mittel und Verfahren anwendet, die der Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Verhinderung von Ausfuhren im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück dienen.
Meldepflichten	**Meldepflichten**
§ 44. (1) Einer Meldepflicht unterliegen Personen oder Gesellschaften, die	**§ 44.** (1) Einer Meldepflicht unterliegen Personen oder Gesellschaften, die
1. Chemikalien der Kategorie 1 im Rahmen einer Genehmigung gemäß § 42 entwickeln, herstellen, erwerben, besitzen, lagern, zurückbehalten oder weitergeben; diese sind im Genehmigungsbescheid in Übereinstimmung mit den Erfordernissen in Teil VI des Verifikationsanhangs zur CWK festzulegen;	1. Chemikalien der Kategorie 1 im Rahmen einer Genehmigung gemäß § 42 entwickeln, herstellen, erwerben, besitzen, lagern, zurückbehalten oder weitergeben; diese sind im Genehmigungsbescheid in Übereinstimmung mit den Erfordernissen in Teil VI des Verifikationsanhangs zur CWK festzulegen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Chemikalien der Kategorie 2 *und 3* entwickeln, herstellen, erwerben, besitzen, lagern, *zurückbehalten oder weitergeben, oder*	2. Chemikalien der Kategorie 2 entwickeln, herstellen, *verarbeiten, verbrauchen, einführen, aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beziehen, ausführen, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringen,* erwerben, besitzen *oder* lagern,
3. Chemikalien der Kategorie *4 oder 5* herstellen, *wobei die Herstellung in Anlagen, in denen ausschließlich Kohlenwasserstoffverbindungen und Explosivstoffe hergestellt werden, von der Meldepflicht ausgenommen ist*, oder	3. Chemikalien der Kategorie *3* herstellen, *einführen, aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beziehen, ausführen, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringen, erwerben, besitzen oder lagern*, oder
4. Chemikalien der Kategorie *6 entwickeln,* herstellen, *erwerben, besitzen, lagern, zurückbehalten oder weitergeben.*	4. Chemikalien der Kategorie *4 oder 5* herstellen, *wobei die Herstellung in Anlagen, in denen ausschließlich Kohlenwasserstoffverbindungen und Explosivstoffe hergestellt werden, von der Meldepflicht ausgenommen ist.*
(2) Meldepflichtige gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 haben eine Erstmeldung, periodische Meldungen und eine Meldung über die Aufgabe einer Tätigkeit abzugeben.	(2) Meldepflichtige gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 haben eine Erstmeldung, periodische Meldungen und eine Meldung über die Aufgabe einer Tätigkeit abzugeben.
(3) Die Erstmeldung hat für Chemikalien der Kategorien 2 bis *6* mindestens 20 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit oder des erwarteten Erreichens der gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Mengenschwelle zu erfolgen.	(3) Die Erstmeldung hat für Chemikalien der Kategorien 2 bis *5* mindestens 20 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit oder des erwarteten Erreichens der gemäß § 1 Abs. 3 festgelegten Mengenschwelle zu erfolgen.
(4) Die Erstmeldung hat jedenfalls zu enthalten: 1. die betroffene Chemikalie, 2. die Art der Tätigkeit oder Tätigkeiten, 3. das Datum der voraussichtlichen Aufnahme der Tätigkeit oder des voraussichtlichen Erreichens der Mengenschwelle.	(4) Die Erstmeldung hat jedenfalls zu enthalten: 1. die betroffene Chemikalie, 2. die Art der Tätigkeit oder Tätigkeiten, 3. das Datum der voraussichtlichen Aufnahme der Tätigkeit oder des voraussichtlichen Erreichens der Mengenschwelle.
(5) Periodische Meldungen sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der CWK in Form von Vorausmeldungen über erwartete und Abschlussmeldungen über getätigte Vorgänge zu erstatten. Die Pflicht zur Abgabe dieser Meldungen hinsichtlich einer oder mehrerer Tätigkeiten betreffend eine bestimmte Chemikalie beginnt mit der Erstmeldung gemäß Abs. 3 und endet unabhängig von den jährlich betroffenen Mengen dieser Chemikalie erst mit Abgabe einer Meldung gemäß Abs. 6 hinsichtlich dieser Tätigkeit oder Tätigkeiten.	(5) Periodische Meldungen sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der CWK in Form von Vorausmeldungen über erwartete und Abschlussmeldungen über getätigte Vorgänge zu erstatten. Die Pflicht zur Abgabe dieser Meldungen hinsichtlich einer oder mehrerer Tätigkeiten betreffend eine bestimmte Chemikalie beginnt mit der Erstmeldung gemäß Abs. 3 und endet unabhängig von den jährlich betroffenen Mengen dieser Chemikalie erst mit Abgabe einer Meldung gemäß Abs. 6 hinsichtlich dieser Tätigkeit oder Tätigkeiten.
(6) Eine Meldung über die Aufgabe einer Tätigkeit hat unverzüglich nach Aufgabe einer bestimmten oder aller Tätigkeiten hinsichtlich einer bestimmten Chemikalie zu erfolgen. In dieser Meldung sind jedenfalls das Datum der Aufgabe	(6) Eine Meldung über die Aufgabe einer Tätigkeit hat unverzüglich nach Aufgabe einer bestimmten oder aller Tätigkeiten hinsichtlich einer bestimmten Chemikalie zu erfolgen. In dieser Meldung sind jedenfalls das Datum der Aufgabe

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
der Tätigkeit oder der Tätigkeiten sowie die Veränderungen seit der letzten periodischen Meldung gemäß Abs. 5 anzugeben.	der Tätigkeit oder der Tätigkeiten sowie die Veränderungen seit der letzten periodischen Meldung gemäß Abs. 5 anzugeben.
(7) Die gemeldeten Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie der Vollziehung strafrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Bestimmungen verwendet werden.	(7) Die gemeldeten Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie der Vollziehung strafrechtlicher und finanzstrafrechtlicher Bestimmungen verwendet werden.
(8) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der CWK und zur Einhaltung der anderen Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks für Meldungen gemäß den Abs. 3, 5 und 6 mit Verordnung festzulegen:	(8) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der CWK und zur Einhaltung der anderen Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks für Meldungen gemäß den Abs. 3, 5 und 6 mit Verordnung festzulegen:
1. die in jeder dieser Meldungen anzugebenden Daten und 2. die Termine für die Abgabe von periodischen Vorausmeldungen und Abschlussmeldungen.	1. die in jeder dieser Meldungen anzugebenden Daten und 2. die Termine für die Abgabe von periodischen Vorausmeldungen und Abschlussmeldungen.
Mischungen und Fertigprodukte von Chemikalien	**Mischungen und Fertigprodukte von Chemikalien**
§ 45. (1) Abgesehen von den in Abs. 2 geregelten Fällen gelten die Verbote gemäß den § 1*8* Abs. 1 Z 1 und § 41, die Genehmigungspflichten gemäß den §§ 14 Abs. 1, 26 und 42 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie die Meldepflichten gemäß § 44 auch für Mischungen und Fertigprodukte, die eine oder mehrere der von den jeweiligen Beschränkungen erfassten Chemikalien enthalten.	**§ 45.** (1) Abgesehen von den in Abs. 2 geregelten Fällen gelten die Verbote gemäß den § 1*7* Abs. 1 Z 1 *und 2* und § 41, die Genehmigungspflichten gemäß den §§ 14 Abs. 1, 26 und 42 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie die Meldepflichten gemäß § 44 auch für Mischungen und Fertigprodukte, die eine oder mehrere der von den jeweiligen Beschränkungen erfassten Chemikalien enthalten.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat jedoch mit Verordnung festzulegen, dass alle oder einzelne der in Abs. 1 genannten Verbote, Genehmigungs- oder Meldepflichten für alle oder einzelne Vorgänge oder Tätigkeiten bei Mischungen und Fertigprodukten nicht gelten, wenn der Anteil der Chemikalie oder der Chemikalien einen bestimmten Gewichtsprozentsatz nicht überschreitet, sofern dies mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aufgrund der CWK vereinbar ist, weil	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat jedoch mit Verordnung festzulegen, dass alle oder einzelne der in Abs. 1 genannten Verbote, Genehmigungs- oder Meldepflichten für alle oder einzelne Vorgänge oder Tätigkeiten bei Mischungen und Fertigprodukten nicht gelten, wenn der Anteil der Chemikalie oder der Chemikalien einen bestimmten Gewichtsprozentsatz nicht überschreitet, sofern dies mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs aufgrund der CWK vereinbar ist, weil
1. die Mischung nur einen geringen Prozentsatz der Chemikalie enthält und 2. eine leichte Rückgewinnung der Chemikalie aus der Mischung nicht möglich ist und 3. die Gesamtmenge der in der Mischung enthaltenen Chemikalie kein Risiko für Ziel und Zweck der CWK darstellt.	1. die Mischung nur einen geringen Prozentsatz der Chemikalie enthält und 2. eine leichte Rückgewinnung der Chemikalie aus der Mischung nicht möglich ist und 3. die Gesamtmenge der in der Mischung enthaltenen Chemikalie kein Risiko für Ziel und Zweck der CWK darstellt.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausnahmen gemäß der *Biotoxinkonvention*	**Ausnahmen gemäß der *BTWK***
§ 46. Die Verbote gemäß *den* § 1*8* Abs. 1 Z *2* und § 41 und die Genehmigungspflichten gemäß *den §*§ 14 Abs. 1, 26 *und 42 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2* gelten nicht für die Entwicklung, Herstellung, den Besitz, die Lagerung, und das Zurückbehalten von Agenzien, Toxinen und Ausrüstungen im Sinne von Art. I *der Biotoxinkonvention*, die ausschließlich zu medizinisch-diagnostischen Zwecken und für die human- oder tiermedizinische Forschung an Universitäten, Fachhochschulen oder in sonstigen, dafür genehmigten Einrichtungen in für diese Zwecke erforderlichen Mengen bestimmt sind.	**§ 46.** Die Verbote gemäß § 1*7* Abs. 1 Z *3* und § 41 und die Genehmigungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 *und §* 26 gelten nicht für die Entwicklung, Herstellung, den Besitz, die Lagerung, und das Zurückbehalten von Agenzien, Toxinen und Ausrüstungen im Sinne von Art. I *BTWK*, die ausschließlich zu medizinisch-diagnostischen Zwecken und für die human- oder tiermedizinische Forschung an Universitäten, Fachhochschulen oder in sonstigen, dafür genehmigten Einrichtungen in für diese Zwecke erforderlichen Mengen bestimmt sind.
Nationale Behörde	**Nationale Behörde**
§ 47. (1) Nationale Behörde im Sinne von Art. VII Abs. 4 CWK ist der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend*, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:	**§ 47.** (1) Nationale Behörde im Sinne von Art. VII Abs. 4 CWK ist der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus*, dem *bzw. der* insbesondere folgende Aufgaben obliegen:
1. die Erfassung der zu meldenden Daten gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,	1. die Erfassung der zu meldenden Daten gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
2. die Vornahme der Erstdeklaration und aller weiteren, vorgeschriebenen Meldungen an die OPCW gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,	2. die Vornahme der Erstdeklaration und aller weiteren, vorgeschriebenen Meldungen an die OPCW gemäß Art. III und VI sowie den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
3. die Mitarbeit an den von der OPCW angeordneten und durchzuführenden Inspektionen gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX und den Teilen II und X des Verifikationsanhangs zur CWK,	3. die Mitarbeit an den von der OPCW angeordneten und durchzuführenden Inspektionen gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX und den Teilen II und X des Verifikationsanhangs zur CWK,
4. die unverzügliche Weiterleitung von Inspektionsansuchen der OPCW gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX Abs. 15 CWK an die zu inspizierende Einrichtung,	4. die unverzügliche Weiterleitung von Inspektionsansuchen der OPCW gemäß Art. VI Abs. 9 und 10 und den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK sowie Art. IX Abs. 15 CWK an die zu inspizierende Einrichtung,
5. die Durchführung von Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der *Bewilligungs*- und Meldepflichten nach diesem Bundesgesetz gemäß den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,	5. die Durchführung von Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der *Genehmigungs*- und Meldepflichten nach diesem Bundesgesetz gemäß den Teilen VI, VII, VIII und IX des Verifikationsanhangs zur CWK,
6. die Sicherstellung der Geheimhaltung aller erhaltenen, zugänglichen und verfügbaren Daten und Informationen gemäß dem Vertraulichkeitsanhang zur CWK,	6. die Sicherstellung der Geheimhaltung aller erhaltenen, zugänglichen und verfügbaren Daten und Informationen gemäß dem Vertraulichkeitsanhang zur CWK,
7. die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit Nichtmitgliedstaaten der CWK gemäß Art. IX, X, XI und dem Verifikationsanhang zur CWK,	7. die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und mit Nichtmitgliedstaaten der CWK gemäß Art. IX, X, XI und dem Verifikationsanhang zur CWK,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
8. die Unterstützung der OPCW bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. IX und X sowie den Teilen II, VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK,	8. die Unterstützung der OPCW bei ihrer Tätigkeit gemäß Art. IX und X sowie den Teilen II, VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK,
9. der Austausch und die Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich für von der CWK nicht untersagte Zwecke gemäß Art. XI und den Teilen VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK und	9. der Austausch und die Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich für von der CWK nicht untersagte Zwecke gemäß Art. XI und den Teilen VI, VII und VIII des Verifikationsanhangs zur CWK und
10. die Unterstützung und Beratung von Personen und Gesellschaften in Fragen der Durchführung der CWK unter Wahrung der darin vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten.	10. die Unterstützung und Beratung von Personen und Gesellschaften in Fragen der Durchführung der CWK unter Wahrung der darin vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten.
(2) Abgesehen von den in § 48 genannten Fällen vertritt der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* Österreich als Nationale Behörde gemäß Art. VII Abs. 4 CWK bei der Erfüllung aller Verpflichtungen aus der CWK.	(2) Abgesehen von den in § 48 genannten Fällen vertritt der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* Österreich als Nationale Behörde gemäß Art. VII Abs. 4 CWK bei der Erfüllung aller Verpflichtungen aus der CWK.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten über den Umstand, dass eine Meldung gemäß Abs. 1 Z 2 erfolgt ist, zu informieren.	(3) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten über den Umstand, dass eine Meldung gemäß Abs. 1 Z 2 erfolgt ist, zu informieren.
(4) In den in Abs. 1 Z 7 genannten Angelegenheiten ist dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und im Einvernehmen mit diesem vorzugehen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen oder außenpolitische Interessen der Republik Österreich berührt sind.	(4) In den in Abs. 1 Z 7 genannten Angelegenheiten ist dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und im Einvernehmen mit diesem *bzw. dieser* vorzugehen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen oder außenpolitische Interessen der Republik Österreich berührt sind.
(5) Unbeschadet der Abs. 3 und 4 hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* andere Bundesminister zu informieren, sofern bei Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben der Wirkungsbereich *dieser Bundesminister* betroffen ist.	(5) Unbeschadet der Abs. 3 und 4 hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* andere Bundesminister *und Bundesministerinnen* zu informieren, sofern bei Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben der*en* Wirkungsbereich betroffen ist.
Vertretung in der Konferenz der Vertragsstaaten	**Vertretung in der Konferenz der Vertragsstaaten**
§ 48. Die Vertretung Österreichs in der Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Art. VIII *lit.* B CWK und im Exekutivrat gemäß Art. VIII *lit.* C CWK ist vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* wahrzunehmen.	**§ 48.** Die Vertretung Österreichs in der Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Art. VIII *Abschnitt* B CWK und im Exekutivrat gemäß Art. VIII *Abschnitt* C CWK ist vom Bundesminister *bzw. von der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* wahrzunehmen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. Hauptstück **Allgemeine Vorschriften über Beschränkungen**	**6. Hauptstück** **Allgemeine Vorschriften über Beschränkungen**
1. Abschnitt **Organisatorische Sicherungsmaßnahmen**	**1. Abschnitt** **Organisatorische Sicherungsmaßnahmen**
Interne Sicherungsmaßnahmen	**Interne Sicherungsmaßnahmen**
§ 49. (1) Personen oder Gesellschaften, die mit der Erzeugung von oder dem Handel mit Waren oder dem Entwurf oder der Weitergabe von Software oder Technologie oder von technischer Unterstützung oder mit sonstigen Vorgängen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 23 befasst sind, haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu Vorgängen kommt, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen könnten. Bei der Wahl der Maßnahmen sind insbesondere Größe und Gegenstand des Unternehmens sowie die betroffenen Güterkategorien zu beachten.	**§ 49.** (1) Personen oder Gesellschaften, die mit der Erzeugung von oder dem Handel mit Waren oder dem Entwurf oder der Weitergabe von Software oder Technologie oder von technischer Unterstützung oder mit sonstigen Vorgängen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 23 befasst sind, haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu Vorgängen kommt, die den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks widersprechen könnten. Bei der Wahl der Maßnahmen sind insbesondere Größe und Gegenstand des Unternehmens sowie die betroffenen Güterkategorien zu beachten.
(2) Geeignete Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 können jedenfalls sein:	(2) Geeignete Maßnahmen *eines internen Kontrollsystems* im Sinne von Abs. 1 können jedenfalls sein:
1. die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher *Beauftragter* im Sinne der §§ 50 und 51,	1. die Bestellung einer oder mehrerer verantwortlicher *Personen* im Sinne der §§ 50 und 51,
2. *die Existenz eines internen Verhaltenskodex für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Vorgänge,*	2. *ein Bekenntnis der Unternehmensleitung zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und zu den Zielen der Exportkontrolle samt Zurverfügungstellung ausreichender organisatorischer, personeller und technischer Ressourcen,*
3. *interne Kontrollsysteme zur Sicherung der gewissenhaften Befolgung und Durchsetzung aller für die in Abs. 1 genannten Vorgänge maßgeblichen Rechtsvorschriften und des in Z 2 genannten Verhaltenskodex und*	3. *die Festlegung verbindlicher Verfahrensregeln für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Vorgänge zur Sicherung der gewissenhaften Befolgung und Durchsetzung aller für diese Vorgänge maßgeblichen Rechtsvorschriften,*
4. *eine regelmäßige Schulung und Information der mit Vorgängen im Sinne von Abs. 1 befassten Personen über die rechtlichen Voraussetzungen für deren zulässige Durchführung, den in Z 2 genannten Verhaltenskodex sowie über die Handhabung der in Z 3 genannten Kontrollsysteme.*	4. *eine klare Festlegung der Aufbauorganisation samt genauer Regelung der Verantwortlichkeiten,*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	5. eine regelmäßige Schulung und Information der mit Vorgängen im Sinne von Abs. 1 befassten Personen über die rechtlichen Voraussetzungen für deren zulässige Durchführung und alle maßgeblichen Aspekte des internen Kontrollsystems,
	6. die Implementierung eines Bewertungsverfahrens für Geschäftsvorgänge zur Beurteilung des Vorliegens von Verboten, Genehmigungs- und Meldepflichten einschließlich einer Klassifizierung der Güter anhand der Güterlisten und einer Risikoanalyse der betroffenen Güter, Endbestimmungsländer, Endverwender und Endverwenderinnen und der Endverwendung und der Gefahr einer Umlenkung zu unerwünschten Zwecken,
	7. Kontrollen und Audits zur Überprüfung der Einhaltung und Effektivität der getroffenen Maßnahmen und
	8. die Festlegung von Berichtspflichten.
(3) Maßnahmen, die zu einer Zertifizierung gemäß § 37 geführt haben, sind während der unausgesetzten Geltungsdauer des Zertifikates jedenfalls als ausreichend anzusehen.	(3) Maßnahmen, die zu einer Zertifizierung gemäß § 37 geführt haben, sind während der unausgesetzten Geltungsdauer des Zertifikates jedenfalls als ausreichend anzusehen.
Verantwortliche *Beauftragte*	**Verantwortliche *Personen***
§ 50. (1) *Sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 49 Abs. 1 die Bestellung eines oder mehrerer verantwortlicher Beauftragter mit Bescheid aufzutragen, dem oder denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte Räumlichkeiten oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b obliegt*.	**§ 50.** (1) *Eine Person oder Gesellschaft kann eine oder mehrere verantwortliche Personen bestellen, der oder denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte Räumlichkeiten oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs.1 Z 24 lit. a und b zukommt. Die Bestellung ist dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus unverzüglich anzuzeigen*.
(2) Zu verantwortlichen *Beauftragten* können nur natürliche Personen bestellt werden, die	(2) Zu verantwortlichen *Personen* können nur natürliche Personen bestellt werden, die
1. alle Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, erfüllen *und*	1. alle Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, erfüllen,
2. als verlässlich im Sinne von § 51 anzusehen sind *und*	2. als verlässlich im Sinne von § 51 anzusehen sind,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. ein Mitglied des Vorstandes, *ein* Geschäftsführ*er* oder ein *vertretungsbefugter* Gesellschafter sind oder eine andere leitende Funktion im Unternehmen ausüben und	3. ein Mitglied des Vorstandes *oder der* Geschäftsführ*ung* oder ein Gesellschafter *bzw. eine Gesellschafterin mit Vertretungsbefugnis* sind oder eine andere leitende Funktion im Unternehmen ausüben und
4. für die Organisation, die Personalauswahl und -weiterbildung sowie die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b verantwortlich sind.	4. für die Organisation, die Personalauswahl und -weiterbildung sowie die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b verantwortlich sind.
(3) *Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Abs. 1 ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 anzuzeigen*.	(3) *Sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 49 Abs. 1 die Bestellung einer oder mehrerer verantwortlicher Personen im Sinne von Abs. 1 und 2 mit Bescheid aufzutragen. Die Bestellung ist dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus unverzüglich nach Zustellung des Bescheides anzuzeigen*.
(4) *Eine Person oder Gesellschaft kann auch von sich aus einen oder mehrere verantwortliche Beauftragte im Sinne von Abs. 1 und 2 bestellen. In diesem Fall ist die Bestellung dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich anzuzeigen*.	(4) *Wenn eine verantwortliche Person nicht allen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 entspricht oder nachträglich Umstände eintreten, durch die zumindest eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, ist sie unverzüglich aus dieser Funktion abzuberufen, und die Abberufung ist dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus anzuzeigen*.
(5) *Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Abberufung einer bestellten Person mit Bescheid aufzutragen, wenn diese Person nicht allen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 entspricht oder nachträglich Umstände eintreten, durch die zumindest eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist*.	(5) *Wird unter den Voraussetzungen des Abs. 4 eine verantwortliche Person nicht von der Person oder Gesellschaft, die sie bestellt hat, abberufen, so hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Abberufung mit Bescheid aufzutragen*.
(6) Sofern ein oder mehrere verantwortliche *Beauftragte* gemäß *den* Abs. 1 oder *4* bestellt wurden, kommt diesen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen für die gesamte Durchführung von Vorgängen im Sinne von § 49 Abs. 1 einschließlich der zollamtlichen Abfertigung zu.	(6) Sofern ein*e* oder mehrere verantwortliche *Personen* gemäß Abs. 1 oder *3* bestellt wurden, kommt diesen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen für die gesamte Durchführung von Vorgängen im Sinne von § 49 Abs. 1 einschließlich der zollamtlichen Abfertigung zu.
(7) Sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, *ist* die Bearbeitung eines Antrags oder einer Meldung von der Bestellung eines verantwortlichen *Beauftragten* im Sinne von Abs. *1* abhängig zu machen, wenn ein solcher nicht bereits gemäß den Abs. 1 oder *4* bestellt wurde.	(7) Sofern dies zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, *hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Bescheid* die Bearbeitung eines Antrags oder einer Meldung von der Bestellung einer verantwortlichen *Person* im Sinne von Abs. *3* abhängig zu machen, wenn eine solche nicht bereits gemäß den Abs. 1 oder *3* bestellt wurde.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Beurteilung der Verlässlichkeit	**Beurteilung der Verlässlichkeit**
§ 51. (1) Eine Person ist nicht als verlässlich anzusehen, wenn	***§ 51.*** (1) Eine Person ist nicht als verlässlich anzusehen, wenn
1. diese von einem Gericht verurteilt wurde	1. diese von einem Gericht verurteilt wurde
a) wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher, waffenrechtlicher, finanzstrafrechtlicher Bestimmungen oder Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), BGBl. Nr. 540/1977, oder des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, oder	a) wegen Verletzung außenhandelsrechtlicher, waffenrechtlicher, finanzstrafrechtlicher Bestimmungen oder Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG), BGBl. Nr. 540/1977, oder des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, oder
b) wegen einer anderen als den in lit. a genannten strafbaren Handlungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder	b) wegen einer anderen als den in lit. a genannten strafbaren Handlungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder
2. diese in einem der in Z 1 lit. a genannten Bereiche wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines Finanzvergehens bestraft worden ist, sofern eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde oder	2. diese in einem der in Z 1 lit. a genannten Bereiche wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines Finanzvergehens bestraft worden ist, sofern eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde oder
3. diese in den in Z 1 lit. a genannten Bereichen mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines Finanzvergehens zu einer geringeren als in Z 2 genannten Strafe verurteilt wurde oder	3. diese in den in Z 1 lit. a genannten Bereichen mehr als einmal wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines Finanzvergehens zu einer geringeren als in Z 2 genannten Strafe verurteilt wurde oder
4. aufgrund anderer Umstände die begründete Annahme besteht, dass sie nicht bereit oder in der Lage ist, für die weitere Einhaltung der in § 50 Abs. 2 Z 4 genannten Vorschriften weiterhin die Verantwortung zu tragen.	4. aufgrund anderer Umstände die begründete Annahme besteht, dass sie nicht bereit oder in der Lage ist, für die weitere Einhaltung der in § 50 Abs. 2 Z 4 genannten Vorschriften weiterhin die Verantwortung zu tragen.
	(1a) Für die Bestellung einer verantwortlichen Person im Sinne des § 50 müssen dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Beurteilung der Verlässlichkeit folgende Unterlagen vorgelegt werden:
	1. Finanzstrafregisterauszug auf aktuellem Stand,
	2. Verwaltungsstrafevidenz zu den Wohnsitzen der letzten fünf Jahre,
	3. Verwaltungsstrafevidenz der letzten fünf Jahre für den Sitz des Unternehmens, für welches die Person, die als verantwortliche Person bestellt werden soll, tätig war.
	(1b) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist berechtigt, für die Beurteilung der Verlässlichkeit der verantwortlichen Person im Sinne des § 50 in folgende Register Einsicht zu nehmen:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. Strafregister und
	2. Melderegister.
(2) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur Verurteilungen herangezogen werden, die weder getilgt sind, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, unterliegen. Die in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Strafen dürfen nur dann herangezogen werden, wenn seit der Bestrafung weniger als fünf Jahre vergangen sind.	(2) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß Abs. 1 Z 1 dürfen nur Verurteilungen herangezogen werden, die weder getilgt sind, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, unterliegen. Die in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Strafen dürfen nur dann herangezogen werden, wenn seit der Bestrafung weniger als fünf Jahre vergangen sind.
(3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.	(3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
2. Abschnitt **Anträge und Meldungen**	**2. Abschnitt** **Anträge und Meldungen**
Elektronische Antragstellung	**Elektronische Antragstellung**
§ 53. (1) Anträge und Meldungen gemäß § 52 sind *mittels* elektronischer *Medien* einzubringen, soweit dies zumutbar ist und die technischen Voraussetzungen dafür sowohl *beim* Antragsteller als auch bei der Behörde vorhanden und funktionsfähig sind.	**§ 53.** (1) Anträge und Meldungen gemäß § 52 sind *in* elektronischer *Form* einzubringen, soweit dies zumutbar ist und die technischen Voraussetzungen dafür sowohl *bei dem* Antragsteller *bzw. bei der Antragstellerin* als auch bei der Behörde vorhanden und funktionsfähig sind.
(2) Wer Anträge und Meldungen, die sich auf Vorgänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a beziehen, in einer in Abs. 1 genannten Form einbringt, hat jedenfalls einen oder mehrere verantwortliche Beauftragte im Sinne von § 50 zu bestellen, und es ist nachweislich sicher zu stellen, dass einer dieser Personen die Verantwortung im Sinne von § 50 Abs. 6 für den Antrag oder die Meldung zukommt.	
(*3*) Bei elektronisch eingebrachten Anträgen und Meldungen sind sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen in Kopie beizuschließen. Die Originale sind gemäß § 65 aufzubewahren und zur jederzeitigen Vorlage oder Einsicht bereitzuhalten. Auf Ersuchen des Bundesministers fürWirtschaft, *Familie und Jugend* sind diese Originale unverzüglich an diesen zu übermitteln oder ihm vorzulegen.	(*2*) Bei elektronisch eingebrachten Anträgen und Meldungen sind sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen in Kopie beizuschließen. Die Originale sind gemäß § 65 aufzubewahren und zur jederzeitigen Vorlage oder Einsicht bereitzuhalten. Auf Ersuchen des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* sind diese Originale unverzüglich an diesen *bzw. diese* zu übermitteln oder ihm *bzw. ihr* vorzulegen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt **Nebenbestimmungen und sonstige Vorschriften**	**3. Abschnitt** **Nebenbestimmungen und sonstige Vorschriften**
Auflagen	**Auflagen**
§ 54. (1) Die Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b ist mit Auflagen zu verbinden, wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist.	**§ 54.** (1) Die Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b ist mit Auflagen zu verbinden, wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist.
(2) In Auflagen gemäß Abs. 1 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass	(2) In Auflagen gemäß Abs. 1 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass
1. eine Ware nur an Personen abgegeben werden darf, die eine gültige Genehmigung zum Handel mit diesen Waren besitzen, oder	1. eine Ware nur an Personen abgegeben werden darf, die eine gültige Genehmigung zum Handel mit diesen Waren besitzen, oder
2. eine Ware eine durch nationale oder internationale Vorschriften festgelegte Kennzeichnung aufzuweisen hat oder	2. eine Ware eine durch nationale oder internationale Vorschriften festgelegte Kennzeichnung aufzuweisen hat oder
3. der Nachweis zu erbringen ist, dass das Gut tatsächlich beim angegebenen Empfänger im Bestimmungsland eingelangt ist, oder	3. der Nachweis zu erbringen ist, dass das Gut tatsächlich beim angegebenen Empfänger *bzw. bei der angegebenen Empfängerin* im Bestimmungsland eingelangt ist, oder
4. der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* vor einer beabsichtigten Weitergabe des Gutes an einen anderen Empfänger zu informieren ist.	4. der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* von einer beabsichtigten Weitergabe des Gutes an einen anderen Empfänger *bzw. eine andere Empfängerin* zu informieren ist.
	Meldepflichten
	§ 54a. *(1) Wenn dies zur Einhaltung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück erforderlich ist, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Erteilung einer Genehmigung mit einmaligen oder periodischen Meldepflichten zu verbinden.*
	(2) Meldepflichten gemäß Abs. 1 können insbesondere folgende Informationen betreffen:
	1. Die Seriennummern der ausgeführten Güter,
	2. das Datum des Eintreffens beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin oder
	3. die nachträglich bekanntgewordenen Endverwender und Endverwenderinnen der Güter.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zollformalitäten
	§ 54b. *Sofern Waren aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, hat die erteilte Ausfuhrgenehmigung zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung nach den Bestimmungen des Art. 163 des Zollkodex im Besitz des Anmelders bzw. der Anmelderin zu sein. Diese Ausfuhrgenehmigungen haben unabhängig davon, ob diese elektronisch oder papiermäßig erteilt werden, zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung für die Zollbehörde bereitgehalten zu werden. Die Geschäftszahl dieser Ausfuhrgenehmigung ist in der Zollanmeldung anzuführen.*
Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten	**Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten**
§ 55. (1) Personen oder Gesellschaften, die eine Ausfuhr für Güter beantragen, die sie unter einer Verbringungsgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates erhalten haben, in der Ausfuhrbeschränkungen festgelegt wurden, über die sie informiert wurden, haben den Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* darüber zu informieren und in ihrem Antrag nachzuweisen, dass alle derartigen Beschränkungen eingehalten wurden. Sofern eine Zustimmung des anderen EU-Mitgliedstaates zur Ausfuhr verlangt wurde, ist diese vorzulegen.	**§ 55.** (1) Personen oder Gesellschaften, die eine Ausfuhr für Güter beantragen, die sie unter einer Verbringungsgenehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates erhalten haben, in der Ausfuhrbeschränkungen festgelegt wurden, über die sie informiert wurden, haben den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* darüber zu informieren und in ihrem Antrag nachzuweisen, dass alle derartigen Beschränkungen eingehalten wurden. Sofern eine Zustimmung des anderen EU-Mitgliedstaates zur Ausfuhr verlangt wurde, ist diese vorzulegen.
(2) Würde die beantragte Ausfuhr eines Gutes einer oder mehreren Ausfuhrbeschränkungen in einer oder mehreren Verbringungsgenehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten widersprechen, so darf dem Antrag nach Konsultationen gemäß § 68 mit dem oder den anderen EU-Mitgliedstaaten nur stattgegeben werden, wenn	(2) Würde die beantragte Ausfuhr eines Gutes einer oder mehreren Ausfuhrbeschränkungen in einer oder mehreren Verbringungsgenehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten widersprechen, so darf dem Antrag nach Konsultationen gemäß § 68 mit dem oder den anderen EU-Mitgliedstaaten nur stattgegeben werden, wenn
1. die Gründe, die für die betroffenen Ausfuhrbeschränkungen maßgeblich waren, nicht mehr bestehen und	1. die Gründe, die für die betroffenen Ausfuhrbeschränkungen maßgeblich waren, nicht mehr bestehen und
2. sämtliche Kriterien gemäß dem 2. Hauptstück erfüllt sind.	2. sämtliche Kriterien gemäß dem 2. Hauptstück erfüllt sind.
Sonstige Vorschriften für Genehmigungen und Importzertifikate	**Sonstige Vorschriften für Genehmigungen und Importzertifikate**
§ 56. (1) Genehmigungen und Importzertifikate sind zeitlich zu befristen.	**§ 56.** (1) Genehmigungen und Importzertifikate sind zeitlich zu befristen.
(2) Genehmigungen und Importzertifikate sind nicht übertragbar.	(2) Genehmigungen und Importzertifikate sind nicht übertragbar.
	(3) Genehmigungen und Importzertifikate, die nicht elektronisch ausgestellt wurden und deren Geltungsdauer abgelaufen ist, sind unverzüglich an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	postalisch oder elektronisch zurückzusenden. Dieser bzw. diese hat den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen von der Rücksendung von Genehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 11 und 13, auf Ersuchen auch von der Rücksendung von Genehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 15 und 22 sowie § 26 und von Importzertifikaten im Sinne von § 21 zu verständigen.
Widerruf und nachträgliche Auflagen	**Widerruf und nachträgliche Auflagen**
§ 57. (1) Genehmigungsbescheide, die sich auf Vorgänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 *lit. a* beziehen, für die nach der Bescheiderlassung ein Verbot nach diesem Bundesgesetz, nach einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b in Kraft tritt, gelten mit dessen Inkrafttreten *kraft* Gesetzes als widerrufen, insoweit sie von diesem Verbot betroffen sind.	**§ 57.** (1) Genehmigungsbescheide, die sich auf Vorgänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 beziehen, für die nach der Bescheiderlassung ein Verbot nach diesem Bundesgesetz, nach einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b in Kraft tritt, gelten mit dessen Inkrafttreten *von* Gesetzes *wegen* als widerrufen, insoweit sie von diesem Verbot betroffen sind.
(2) Ist in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen zumindest eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b oder für die Ausstellung eines Importzertifikats nachträglich nicht mehr gegeben und reicht die Vorschreibung bestimmter Auflagen gemäß § 54 aus, um die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen wieder zu gewährleisten, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* diese Auflagen mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben. *Andernfalls hat er die Genehmigung oder das Importzertifikat mit Bescheid zu widerrufen.*	(2) Ist in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen zumindest eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b oder für die Ausstellung eines Importzertifikats nachträglich nicht mehr gegeben und reicht die Vorschreibung bestimmter Auflagen gemäß § 54 aus, um die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen wieder zu gewährleisten, so hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* diese Auflagen mit Bescheid nachträglich vorzuschreiben.
	(3) Reicht die Vorschreibung nachträglicher Auflagen nicht aus, so ist die Genehmigung mit Bescheid zu widerrufen.
(*3*) Von einem Widerruf gemäß Abs. 1 oder *2* betroffene Bescheide oder Importzertifikate sind unverzüglich an den Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* zurückzusenden.	(*4*) Von einem Widerruf gemäß Abs. 1 oder *3* betroffene Bescheide oder Importzertifikate sind unverzüglich an den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zurückzusenden.
(*4*) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat den Bundesminister für Finanzen von jedem Bescheid gemäß Abs. *2* unverzüglich zu verständigen, sofern dieser eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder ein Importzertifikat betrifft. Diese Verständigung hat alle für die Überwachung des vom Widerruf betroffenen Vorgangs durch die Zollbehörden notwendigen Daten *zum* Ausführer, zu den betroffenen Gütern, dem Bestimmungsland, dem vorgesehenen Empfänger sowie zu den beabsichtigten Beförderungswegen zu enthalten.	(*5*) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Finanzen von jedem Bescheid gemäß Abs. *3* unverzüglich zu verständigen, sofern dieser eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder ein Importzertifikat betrifft. Diese Verständigung hat alle für die Überwachung des vom Widerruf betroffenen Vorgangs durch die Zollbehörden notwendigen Daten *zu dem* Ausführer *bzw. der Ausführerin*, zu den betroffenen Gütern, dem Bestimmungsland, dem vorgesehenen Empfänger *bzw.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	der vorgesehenen Empfängerin sowie zu den beabsichtigten Beförderungswegen zu enthalten.
(5) Sofern Gefahr im Verzug ist, weil Güter im Rahmen eines Vorgangs, dessen Genehmigung gemäß Abs. 2 widerrufen wurde,	(6) Sofern Gefahr im Verzug ist, weil Güter im Rahmen eines Vorgangs, dessen Genehmigung gemäß Abs. 1 oder 3 widerrufen wurde,
1. in einen Drittstaat gelangen sollen oder könnten, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, der sich mit einem anderen Staat in einem bewaffneten Konflikt befindet oder in dem schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen verübt werden oder der terroristische Aktivitäten unterstützt, und	1. in einen Drittstaat gelangen sollen oder könnten, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, der sich mit einem anderen Staat in einem bewaffneten Konflikt befindet oder in dem schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen verübt werden oder der terroristische Aktivitäten unterstützt, und
2. zu einem in den §§ 5 bis 8 und 10 genannten Verwendungszweck bestimmt oder geeignet sind,	2. zu einem in den §§ 5 bis 8 und 10 genannten Verwendungszweck bestimmt oder geeignet sind,
hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich den Bundesminister für Finanzen über diese Umstände unter Anschluss der für die Zollbehörden notwendigen Daten zum Ausführer, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland, zum vorgesehenen Empfänger und zu den vorgesehenen Beförderungswegen zu verständigen. Die Zollbehörden haben diese Güter zu beschlagnahmen.	hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus unverzüglich den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen über diese Umstände unter Anschluss der für die Zollbehörden notwendigen Daten zum Ausführer bzw. zur Ausführerin, zu den betroffenen Gütern, zum Bestimmungsland, zum vorgesehenen Empfänger bzw. zur vorgesehenen Empfängerin und zu den vorgesehenen Beförderungswegen zu verständigen. Die Zollbehörden haben diese Güter zu beschlagnahmen.
Zustellung in besonderen Fällen	**Zustellung in besonderen Fällen**
§ 58. Sofern ein Ausführer gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 oder ein Durchfuhrverantwortlicher gemäß § 1 Abs. 1 Z 14 in dringenden Fällen nicht rechtzeitig erreicht werden kann, können Bescheide und Mitteilungen aufgrund dieses Bundesgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union auch wirksam an Personen zugestellt werden, die den Transport tatsächlich durchführen.	**§ 58.** Sofern ein Ausführer bzw. eine Ausführerin oder ein Durchfuhrverantwortlicher bzw. eine Durchfuhrverantwortliche in dringenden Fällen nicht rechtzeitig erreicht werden kann, können Bescheide und Mitteilungen aufgrund dieses Bundesgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union auch wirksam an Personen zugestellt werden, die den Transport tatsächlich durchführen.
***Registrierungs- und Meldepflichten bei* Allgemeingenehmigungen**	***Register der* Allgemeingenehmigungen**
§ 59. *(1) Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 dürfen nur von Personen oder Gesellschaften in Anspruch genommen werden, die gemäß den folgenden Absätzen registriert sind.*	**§ 59.**
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat Register über alle Personen und Gesellschaften zu führen, die Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 in Anspruch nehmen. Dabei ist ein Register für	(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist ermächtigt, im elektronischen Antragssystem gemäß § 70a Abs. 1 Register über alle Personen und Gesellschaften zu führen, die Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 in Anspruch nehmen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Allgemeingenehmigungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a und b und ein Register für Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c zu führen.	Dabei ist ein Register für Allgemeingenehmigungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a und b und ein Register für Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. c zu führen.
(*3*) Die in Abs. *2* genannten Register haben hinsichtlich jeder registrierten Person oder Gesellschaft folgende Daten zu enthalten:	(*2*) Die in Abs. *1* genannten Register *im elektronischen Antragssystem* haben hinsichtlich jeder registrierten Person oder Gesellschaft folgende Daten zu enthalten:
1. Name oder Firmenname sowie Wohnsitz oder Sitz*;*	1. Name oder Firmenname sowie Wohnsitz oder Sitz*,*
2. Name *und Anschrift des oder* der verantwortlichen *Beauftragten* und	2. Name der verantwortlichen *Person oder der verantwortlichen Personen* und
3. die Daten der periodischen Meldungen gemäß *Abs. 9.*	3. die Daten der periodischen Meldungen gemäß *§ 59b.*
(*4*) Die Register sind nicht öffentlich. Auskünfte aus diesen Registern dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b an die damit betrauten Behörden übermittelt werden.	(*3*) Die Register sind nicht öffentlich. Auskünfte aus diesen Registern dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b an die damit betrauten Behörden übermittelt werden.
(5) Zum Zweck der Registrierung ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend vor Durchführung des ersten Vorgangs die Absicht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 mitzuteilen. Dabei ist auch genau anzugeben, welche der in § 1 Abs. 1 Z 26 genannten Typen von Allgemeingenehmigungen verwendet werden sollen. In dieser Meldung ist überdies nachzuweisen, dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, der allen Voraussetzungen gemäß den §§ 50 und 51 entspricht.	
(6) Außer in den in Abs. 7 und 8 genannten Fällen ist der Antragsteller binnen zehn Arbeitstagen in das Register einzutragen und von der Registrierung zu verständigen.	
(7) Hat der Antragsteller das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 60 Abs. 1 verloren und ist die maßgebliche Verurteilung noch nicht getilgt, so ist die Registrierung innerhalb von zehn Arbeitstagen mit Bescheid abzulehnen.	
(8) Sofern vom Antragsteller kein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, ist die Registrierung gemäß Abs. 6 erst innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anzeige der Bestellung eines solchen verantwortlichen Beauftragten durchzuführen. Ein verantwortlicher Beauftragter gilt im Sinne dieser Bestimmung	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
als nicht bestellt, wenn seine Abberufung mit Bescheid gemäß § 50 Abs. 5 aufgetragen wurde.	
(9) Soweit dies durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a ausdrücklich zulässig ist oder dieses Recht dem nicht entgegensteht, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung periodische Meldepflichten über Vorgänge, die im Rahmen von Allgemeingenehmigungen der EU oder einer nationalen Allgemeingenehmigung durchgeführt wurden, festzulegen, sofern diese zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks und der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union erforderlich sind. In einer solchen Verordnung kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:	
1. aggregierte Daten über die in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Vorgänge, wobei eine Gliederung nach der Art der verwendeten Allgemeingenehmigung sowie nach den betroffenen Güter- und Empfängerkategorien vorgeschrieben werden kann,	
2. der Zeitraum, auf den sich die Meldungen beziehen, sowie	
3. die Daten, zu denen die Meldungen vorzulegen sind.	
	Registrierungspflicht bei Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen
	§ 59a. *(1) Allgemeingenehmigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 dürfen nur von Personen oder Gesellschaften in Anspruch genommen werden, die gemäß den folgenden Absätzen registriert sind.*
	(2) Zum Zweck der Registrierung ist dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus vor Durchführung des ersten Vorgangs die Absicht zur Verwendung der Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 mitzuteilen. Dabei ist auch genau anzugeben, welche der in § 1 Abs. 1 Z 26 genannten Typen von Allgemeingenehmigungen verwendet werden sollen. In dieser Meldung ist überdies nachzuweisen, dass eine verantwortliche Person bestellt wurde, die allen Voraussetzungen gemäß den §§ 50 und 51 entspricht.
	(3) Außer in den in Abs. 4 und 5 genannten Fällen ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin binnen zehn Arbeitstagen in das Register einzutragen und von der Registrierung zu verständigen.
	(4) Hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 60 Abs. 1 verloren und ist die maßgebliche

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Verurteilung noch nicht getilgt oder wurde dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Verwendung der Allgemeingenehmigung gemäß § 60 Abs. 2 untersagt, so ist die Registrierung innerhalb von zehn Arbeitstagen mit Bescheid abzulehnen.
	(5) Sofern von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin keine verantwortliche Person bestellt wurde, ist die Registrierung zur Verwendung einer nationalen Allgemeingenehmigung im Sinne der §§ 15 und 28 erst innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Anzeige der Bestellung einer solchen verantwortlichen Person durchzuführen. Eine verantwortliche Person gilt im Sinne dieser Bestimmung als nicht bestellt, wenn ihre Abberufung mit Bescheid gemäß § 50 Abs. 5 aufgetragen wurde.
	(6) Möchte eine Person oder Gesellschaft alle oder bestimmte Typen von Allgemeingenehmigungen, für deren Verwendung sie registriert ist, nicht mehr in Anspruch nehmen, so kann sie einen Antrag auf Löschung aus dem Register hinsichtlich dieser Typen stellen. Meldungen gemäß § 59b sind bis zu jener Periode zu erstatten, die nach der Streichung aus dem Register endete.
	Meldepflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen
	§ 59b. *Soweit dies durch unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a ausdrücklich zulässig ist oder dieses Recht dem nicht entgegensteht, hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Verordnung periodische Meldepflichten über Vorgänge, die im Rahmen von Allgemeingenehmigungen der Europäischen Union oder einer nationalen Allgemeingenehmigung durchgeführt wurden, festzulegen, sofern diese zur Wahrung der Einhaltung der Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks und der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union erforderlich sind. In einer solchen Verordnung sind jedenfalls festzulegen:*
	1. aggregierte Daten über die in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Vorgänge, wobei eine Gliederung nach der Art der verwendeten Allgemeingenehmigung sowie nach den betroffenen Kategorien von Gütern und Empfängern und Empfängerinnen vorgeschrieben werden kann,
	2. der Zeitraum, auf den sich die Meldungen beziehen, sowie
	3. die Daten, zu denen die Meldungen vorzulegen sind.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verlust und vorübergehende Aussetzung des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen	**Verlust, *Zurücklegung* und vorübergehende Aussetzung des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen**
§ 60. (1) Eine Person oder Gesellschaft verliert das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen, wenn sie wegen der Verletzung von § 177a *Strafgesetzbuch (*StGB*), BGBl. Nr. 60/1974*, der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, sowie der früheren Bundesgesetze, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, oder wegen Verletzung von Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt wurde. Bei Gesellschaften ist eine Verurteilung gemäß dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005, maßgeblich. Allgemeingenehmigungen dürfen erst ab Tilgung der maßgeblichen Verurteilungen wieder verwendet werden.	**§ 60.** (1) Eine Person oder Gesellschaft verliert das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen, wenn sie wegen der Verletzung von § 177a StGB, der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, sowie der früheren Bundesgesetze, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, oder wegen Verletzung von Vorschriften des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt wurde. Bei Gesellschaften ist eine Verurteilung gemäß dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2005, maßgeblich. Allgemeingenehmigungen dürfen erst ab Tilgung der maßgeblichen Verurteilungen wieder verwendet werden.
	(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat die Verwendung von Allgemeingenehmigungen durch den Ausführer bzw. die Ausführerin im Verkehr mit Drittstaaten zu untersagen, wenn es berechtigte Zweifel in Bezug auf die verlässliche Einhaltung außenhandelsrechtlicher und anderer wesentlicher Rechtsvorschriften im Sinne von § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a gibt.
	(3) Eine registrierte Person oder Gesellschaft kann dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus schriftlich mitteilen, dass sie die Absicht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen dauerhaft aufgegeben hat.
(*2*) Personen oder Gesellschaften, die das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen verloren haben, sind aus den Registern gemäß § 59, in die sie eingetragen sind, zu löschen.	(*4*) Personen oder Gesellschaften, die das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen verloren *oder zurückgelegt* haben*, oder denen die Verwendung von Allgemeingenehmigungen untersagt worden ist*, sind aus den Registern gemäß § 59, in die sie eingetragen sind, zu löschen *und im Fall einer Zurücklegung nach Abs. 3 des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen von der erfolgten Löschung zu verständigen*.
(*3*) Das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen ist vorübergehend ausgesetzt, so lange kein verantwortliche*r Beauftragter* bestellt ist, *der* allen Voraussetzungen *in* den §§ 50 und 51 entspricht.	(*5*) Das Recht zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen ist vorübergehend ausgesetzt, so lange kein*e* verantwortliche *Person* bestellt ist, *die* allen Voraussetzungen *gemäß* den §§ 50 und 51 entspricht.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(*4*) Ein gemäß Abs. *3* ausgesetztes Recht lebt wieder auf, sobald ein geeigneter verantwortlicher *Beauftragter* bestellt wurde. Dies ist auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen.	(*6*) Ein gemäß Abs. *5* ausgesetztes Recht lebt wieder auf, sobald eine geeignete verantwortliche *Person* bestellt wurde. Dies ist auf Antrag mit Bescheid zu bestätigen.
(*5*) Die Aussetzung gemäß Abs. *3* ist in den Registern gemäß § 59 zu vermerken. Dieser Vermerk ist bei Beendigung der Aussetzung gemäß Abs. *4* unverzüglich zu streichen.	(*7*) Die Aussetzung gemäß Abs. *5* ist in den Registern gemäß § 59 zu vermerken. Dieser Vermerk ist bei Beendigung der Aussetzung gemäß Abs. *6* unverzüglich zu streichen.
Register über Vermittlungstätigkeiten	**Register über Vermittlungstätigkeiten**
§ 61. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat ein nicht öffentliches Register aller Personen und Gesellschaften zu führen, die eine Genehmigung für Vermittlungen zwischen Drittstaaten gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a erhalten haben.	**§ 61.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat ein nicht öffentliches Register aller Personen und Gesellschaften zu führen, die eine Genehmigung für Vermittlungen zwischen Drittstaaten gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a erhalten haben.
(2) Das Register hat zu jedem Vermittlungsvorgang die in § 65 Abs. 2 Z 1 bis 7 und Abs. 3 genannten Angaben sowie das Datum des Genehmigungsbescheides und die Auflagen in diesem, soweit solche erteilt wurden, zu enthalten.	(2) Das Register hat zu jedem Vermittlungsvorgang die in § 65 Abs. 2 Z 1 bis 7 und Abs. 3 genannten Angaben sowie das Datum des Genehmigungsbescheides und die Auflagen in diesem, soweit solche erteilt wurden, zu enthalten.
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat die in Abs. 2 genannten Daten mindestens zehn Kalenderjahre ab dem Datum des Genehmigungsbescheides aufzubewahren.	(3) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat die in Abs. 2 genannten Daten mindestens zehn Kalenderjahre ab dem Datum des Genehmigungsbescheides aufzubewahren.
(4) Die Daten gemäß Abs. 2 dürfen ausschließlich zu Zwecken der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung sowie für Zwecke eines Bundesabgaben-, Zoll-, Straf- oder Finanzstrafverfahrens an die damit betrauten Behörden weitergegeben werden.	(4) Die Daten gemäß Abs. 2 dürfen ausschließlich zu Zwecken der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der Gewerbeordnung sowie für Zwecke eines Bundesabgaben-, Zoll-, Straf- oder Finanzstrafverfahrens an die damit betrauten Behörden weitergegeben werden.
	Hinweispflichten
	§ 61a. *(1) Personen oder Gesellschaften, dieWer Güter der Positionen ML1 bis ML 22 , ML2 oder ML3 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die im Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG genannt sind (Verteidigungsgüter), gewerbsmäßig produzieren oder handelnan einen Verbraucher bzw. eine Verbraucherin verkauft oder weitergibt, auch wenn sich dieser bzw. diese nur zeitweise im Bundesgebiet aufhält, , haben denso ist der Erwerber bzw. die Erwerberin nachweislich darauf hinzuweisenzu informieren, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus dem Bundesgebiet und bei der Verbringung innerhalb der Europäischen Union einer Genehmigungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen können.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(2) Bei der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang°I der Verordnung°(EU)°2021/821 innerhalb der Europäischen Union ist in den einschlägigen Geschäftspapieren ausdrücklich auf die Ausfuhrkontrollpflicht dieser Güter hinzuweisen. Die Verpflichtung richtet sich nach Art.°11 Abs.°9 der Verordnung°(EU)°2021/821.
4. Abschnitt **Voranfragen**	**4. Abschnitt** **Voranfragen**
Voranfrage	**Voranfrage**
§ 62. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, wie über einen Vorgang, über den ein *außenhandelsrechtlich* relevantes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, nach diesem Bundesgesetz, nach auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b zu entscheiden ist.	**§ 62.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat auf Antrag mit Bescheid festzustellen, wie über einen Vorgang, über den ein *außenwirtschaftsrechtlich* relevantes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, nach diesem Bundesgesetz, nach auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b zu entscheiden ist.
(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jene Angaben und Nachweise im Sinne von § 52 Abs. 2 zu enthalten, deren Vorlage auch schon vor dem geplanten Vertragsabschluss zumutbar ist und die eine ausreichende Beurteilung der Vorgangs im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften im Sinne von Abs. 1 einschließlich der Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks ermöglichen. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung nähere Vorschriften für diese Angaben und Nachweise festzulegen.	(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jene Angaben und Nachweise im Sinne von § 52 Abs. 2 zu enthalten, deren Vorlage auch schon vor dem geplanten Vertragsabschluss zumutbar ist und die eine ausreichende Beurteilung des Vorgangs im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften im Sinne von Abs. 1 einschließlich der Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks ermöglichen. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung nähere Vorschriften für diese Angaben und Nachweise festzulegen.
(3) Mit Bescheid ist festzustellen, dass entweder	(3) Mit Bescheid ist festzustellen, dass entweder
1. der Vorgang keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt *oder*	1. der Vorgang keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt,
2. der Vorgang einem Verbot aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt oder	2. der Vorgang einem Verbot aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt oder
3. der Vorgang einer Genehmigungspflicht aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt und	3. der Vorgang einer Genehmigungspflicht aufgrund der in Abs. 1 genannten Vorschriften unterliegt und
a) die Genehmigung erteilt werden kann,	a) die Genehmigung erteilt werden kann,
b) die Genehmigung nur mit bestimmten Auflagen, die im Feststellungsbescheid zu spezifizieren sind, erteilt werden kann oder	b) die Genehmigung nur mit bestimmten Auflagen, die im Feststellungsbescheid zu spezifizieren sind, erteilt werden kann oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
c) die Erteilung der Genehmigung zu verweigern ist.	c) die Erteilung der Genehmigung zu verweigern ist.
	(4) Wenn während des Verfahrens der Vertragsabschluss erfolgt, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit formloser Mitteilung ersuchen, den Antrag auf Voranfrage als Genehmigungsantrag zu behandeln. In dieser Mitteilung ist genau anzugeben, ob es Änderungen der Daten zum Vorgang gegeben hat und welche Daten davon betroffen sind. Der Fristenlauf beginnt ab Beibringung aller erforderlichen Informationen im Sinne von § 13 und § 52 Abs. 2.
7. Hauptstück **Überwachung**	**7. Hauptstück** **Überwachung**
1. Abschnitt **Allgemeine Kontrollbestimmungen**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Kontrollbestimmungen**
Allgemeine Kontrollmaßnahmen	**Allgemeine Kontrollmaßnahmen**
§ 63. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b und der in § 4 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen kann der Bundesminister fürWirtschaft, *Familie und Jugend* jederzeit Berichte und Nachweise fordern und für deren Vorlage eine angemessene Frist festsetzen und, sofern eine wirksame Kontrolle auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann, bei den Beteiligten auch Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein Verstoß gegen Verbote, Genehmigungs- oder Meldepflichten aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.	**§ 63.** (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b und der in § 4 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen kann der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* jederzeit Berichte und Nachweise fordern und für deren Vorlage eine angemessene Frist festsetzen und, sofern eine wirksame Kontrolle auf andere Weise nicht durchgeführt werden kann, bei den Beteiligten auch Buch- und Lagereinsicht durch geeignete Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein Verstoß gegen Verbote, Genehmigungs- oder Meldepflichten aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* kann im Rahmen der Überwachungstätigkeit gemäß Abs. 1 insbesondere	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* kann im Rahmen der Überwachungstätigkeit gemäß Abs. 1 insbesondere
1. die zu überprüfenden Einrichtungen und Transportmittel betreten,	1. die zu überprüfenden Einrichtungen und Transportmittel betreten,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. die erforderlichen Daten und Informationen erfragen,	2. die erforderlichen Daten und Informationen erfragen,
3. das Personal der zu überprüfenden Einrichtung und Personen, die am Transport von Gütern beteiligt sind, befragen,	3. das Personal der zu überprüfenden Einrichtung und Personen, die am Transport von Gütern beteiligt sind, befragen,
4. sich Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen lassen, Einsicht in diese nehmen und Kopien davon anfertigen,	4. sich Unterlagen und Aufzeichnungen vorlegen lassen, Einsicht in diese nehmen und Kopien davon anfertigen,
5. Fotografien der zu inspizierenden Einrichtungen, Transportmittel und Gegenstände anfertigen lassen,	5. Fotografien der zu inspizierenden Einrichtungen, Transportmittel und Gegenstände anfertigen lassen,
6. Proben entnehmen und analysieren lassen und	6. Proben entnehmen und analysieren lassen und
7. die Vornahme bestimmter Arbeitsgänge verlangen, sofern der dafür erforderliche Aufwand und die dem Unternehmen daraus entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Überwachungsziel stehen.	7. die Vornahme bestimmter Arbeitsgänge verlangen, sofern der dafür erforderliche Aufwand und die dem Unternehmen daraus entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Überwachungsziel stehen.
(3) Sollen Überwachungshandlungen am Ort eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung vorgenommen werden, so ist der Eigentümer der Einrichtung oder der Betriebsinhaber mindestens eine Woche vor Vornahme dieser Handlungen *unter Hinweis, dass es sich um eine Überprüfung der Einhaltung der außenhandelsrechtlichen Vorschriften handelt,* zu verständigen.	(3) Sollen Überwachungshandlungen am Ort eines Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung vorgenommen werden, so ist der Eigentümer *bzw. die Eigentümerin* der Einrichtung oder der Betriebsinhaber *bzw. die Betriebsinhaberin* mindestens eine Woche vor Vornahme dieser Handlungen zu verständigen. *Diese Verständigung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Überprüfung der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften handelt.*
(4) Eine Verständigung gemäß Abs. 3 kann nur dann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Verletzung der in Abs. 1 genannten Vorschriften vorliegen könnte. In diesem Fall ist der Eigentümer der Einrichtung, der Betriebsinhaber oder ein *Vertreter* dieser Personen bei Betreten der Einrichtung oder des Betriebes unverzüglich zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und *sind weder der Eigentümer noch der Betriebsinhaber noch ein Vertreter dieser* Personen erreichbar, so genügt eine nachträgliche Verständigung. In *der Verständigung* sind die Gründe, die zur Annahme einer Rechtsverletzung geführt haben, anzugeben.	(4) Eine Verständigung gemäß Abs. 3 kann nur dann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Verletzung der in Abs. 1 genannten Vorschriften vorliegen könnte. In diesem Fall ist der Eigentümer *bzw. die Eigentümerin* der Einrichtung, der Betriebsinhaber *bzw. die Betriebsinhaberin* oder ein*e Vertretung* dieser Personen bei Betreten der Einrichtung oder des Betriebes unverzüglich zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und *ist keine der genannten* Personen erreichbar, so genügt eine nachträgliche Verständigung. In *dieser* sind die Gründe, die zur Annahme einer Rechtsverletzung geführt haben, anzugeben.
(5) Bei den Überwachungstätigkeiten im Sinne der vorstehenden Absätze sind eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen nach Möglichkeit zu vermeiden.	(5) Bei den Überwachungstätigkeiten im Sinne der vorstehenden Absätze sind eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen nach Möglichkeit zu vermeiden.
(6) Soweit dies zur Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen erforderlich ist, haben die in Abs. 3 und 4 genannten Personen den in Abs. 1 genannten Organen das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen. Überdies haben die	(6) Soweit dies zur Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen erforderlich ist, haben die in Abs. 3 und 4 genannten Personen den in Abs. 1 genannten Organen das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen. Überdies haben die

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
genannten Personen die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und anderen Aufforderungen des Bundesministers für Wirtschaft, *Familie und Jugend* im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 nachzukommen.	genannten Personen die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und anderen Aufforderungen des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* im Rahmen seiner *bzw. ihrer* Befugnisse gemäß Abs. 1 und 2 nachzukommen.
(7) Über jede Überwachungshandlung gemäß den Abs. 1 bis 6 ist eine Niederschrift im Sinne der §§ 14 und 15 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 aufzunehmen.	(7) Über jede Überwachungshandlung gemäß den Abs. 1 bis 6 ist eine Niederschrift im Sinne der §§ 14 und 15 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991*,* aufzunehmen.
Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Finanzen	**Zusammenarbeit mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen sowie dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Inneres**
§ 64.	**§ 64.** *(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus und der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen sind ermächtigt, Daten über alle Vorgänge aufgrund dieses Bundesgesetzes auszutauschen, wenn dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Dies betrifft die Übermittlung folgender Informationen:* *1. erteilte Ausfuhr-, Durchfuhr- und Vermittlungsgenehmigungen sowie Feststellungsbescheide betreffend die Zulässigkeit bestimmter Vorgänge,* *2. die Daten der tatsächlichen Verzollung von Vorgängen auf Basis der unter Z 1 genannten Bescheide.* *(1a) Die Waffenbehörden gemäß § 48 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 sind ermächtigt, dem Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus alle Daten über ein bestehendes Waffenverbot zu übermitteln.*
(*1*) *Über Ersuchen des* Bundesministers für *Wirtschaft, Familie und Jugend ist der Bundesminister für* Finanzen *befugt, diesem den Zollbehörden* im Rahmen *ihrer* Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft *und* Bestimmung von Gütern sowie Daten über die am Warenverkehr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen *und* Gesellschaften bekannt zu geben*, sofern diese zur Überwachung, der diesem Bundesgesetz oder unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b unterliegenden Vorgänge erforderlich sind. Die bekannt gegebenen Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Überwachung der genannten Vorgänge verwendet werden*.	(*2*) *Der* Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Finanzen *ist verpflichtet, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf dessen bzw. deren Ersuchen im Einzelfall alle dem Zollamt Österreich* im Rahmen *dessen* Tätigkeit zur Kenntnis gelangte*n* Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ursprung, Herkunft *oder* Bestimmung von Gütern sowie *personenbezogene* Daten über die am Warenverkehr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen *oder* Gesellschaften bekannt zu geben.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(3) Die auf Grund von Ersuchen gemäß Abs. 2 erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des § 70a Abs. 1 können von dem Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu folgenden Zwecken verarbeitet werden: *1. für die Überwachung der diesem Bundesgesetz oder unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b unterliegenden Vorgänge sowie der in § 4 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen,* *2. für die Verhängung von Genehmigungspflichten gemäß diesem Bundesgesetz oder unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b,* *3. für die Zusammenarbeit im Rahmen des Schutzes der äußeren und inneren Sicherheit und der Proliferationsbekämpfung im Sinne des § 3,* *4. zur Mitwirkung an der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c oder* *5. zur Mitwirkung der Zollbehörden an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der ihnen gemäß § 29 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, eingeräumten Befugnisse.*
(*2*) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* kann den Bundesminister für Finanzen ersuchen, in seinem Wirkungsbereich Ermittlungen über alle Umstände durchzuführen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b und der in § 4 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen maßgebend sind oder waren. Für diese Ermittlungen gelten die §§ 24 und 25 *des* ZollR-DG, *BGBl. Nr. 659/1994,* mit der Maßgabe, dass die Nachschauen nicht auf den Personenkreis des § 23 Abs. 1 ZollR-DG eingeschränkt sind.	(*4*) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* kann den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Finanzen ersuchen, in seinem *bzw. ihrem* Wirkungsbereich Ermittlungen über alle Umstände durchzuführen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b und der in § 4 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen maßgebend sind oder waren. Für diese Ermittlungen gelten die §§ 24 und 25 ZollR-DG mit der Maßgabe, dass die Nachschauen nicht auf den Personenkreis des § 23 Abs. 1 ZollR-DG eingeschränkt sind.
(*3*) Die *bei den* Nachschauen gemäß Abs. *2 erhaltenen Ergebnisse* dürfen außer für Zwecke der Vollziehung *der* Rechtsvorschriften im Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen nur *für Zwecke der* Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.	(*5*) Die *Ergebnisse von* Nachschauen gemäß Abs. *4* dürfen außer für Zwecke der Vollziehung *von* Rechtsvorschriften im Wirkungsbereich des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen nur *zur* Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden.
(*4*) Wenn bei der zollamtlichen Abfertigung Zweifel auftreten, ob ein Vorgang einer Meldepflicht, einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund dieses	(*6*) Wenn bei der zollamtlichen Abfertigung Zweifel auftreten, ob ein Vorgang einer Meldepflicht, einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot aufgrund dieses

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union *gemäß* § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegen, ist der Bundesminister für Finanzen befugt, den Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* zu verständigen und diesen um Übermittlung weiterer Daten über diesen Vorgang zu ersuchen. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* ist ermächtigt, dem Bundesminister für Finanzen alle erforderlichen Daten zu übermitteln.	Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union *im Sinne von* § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegt, ist der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Finanzen befugt, den Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zu verständigen und diesen *bzw. diese* um Übermittlung weiterer Daten über diesen Vorgang zu ersuchen. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* ist ermächtigt, dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen alle erforderlichen Daten zu übermitteln.
	(7) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus darf personenbezogene Daten im Sinne des § 70a Abs. 1 zur Abklärung des Bestehens einer Genehmigungspflicht von Gütern verarbeiten, die sich bereits im Verzollungsvorgang befinden und bei denen eine Überprüfung im Rahmen des Risikomanagements gemäß Art. 46 des Zollkodex erforderlich ist.
	(8) Der in Abs. 1 genannte Datenaustausch kann automationsunterstützt erfolgen, soweit die Verarbeitung der Daten zur Vollziehung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Die ausgetauschten Daten dürfen ausschließlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verwendet werden.
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**
§ 65. (1) Wer einen Vorgang im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a veranlasst, der einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegt oder für den ein Importzertifikat ausgestellt wurde, hat darüber Aufzeichnungen zu führen.	**§ 65.** (1) Wer einen Vorgang im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a veranlasst, der einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b unterliegt oder für den ein Importzertifikat ausgestellt wurde, hat darüber Aufzeichnungen zu führen.
(2) Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, an Hand derer Folgendes festgestellt werden kann:	(2) Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, an Hand derer Folgendes festgestellt werden kann:
1. die Bezeichnung der Güter einschließlich der erforderlichen technischen Spezifikationen oder die genaue Bezeichnung und Form der technischen Unterstützung,	1. die Bezeichnung der Güter einschließlich der erforderlichen technischen Spezifikationen oder die genaue Bezeichnung und Form der technischen Unterstützung,
2. die Menge und der Wert dieser Güter,	2. die Menge und der Wert dieser Güter,
3. im Fall von genehmigungspflichtigen Vorgängen die genauen Daten, zu denen der oder die betroffenen Vorgänge durchgeführt wurden,	3. im Fall von genehmigungspflichtigen Vorgängen die genauen Daten, zu denen der *betroffene Vorgang* oder die betroffenen Vorgänge durchgeführt wurden, *die Zuordnung zu einer Genehmigung, die Zolltarifnummer und bei Ausfuhren das Datum der Verzollung,*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. Name und Anschrift aller *verantwortlichen* Personen oder Gesellschaften,	4. Name und Anschrift aller Personen oder Gesellschaften*, die für den Vorgang verantwortlich sind*,
5. *der oder die* Vertragspartner,	5. *alle* Vertragspartner *und Vertragspartnerinnen*,
6. der Empfänger der Güter,	6. der Empfänger *bzw. die Empfängerin* der Güter,
7. die Endverwendung und der Endverwender, soweit diese bekannt waren oder bekannt sein mussten, und	7. die Endverwendung und der Endverwender *bzw. die Endverwenderin*, soweit diese bekannt waren oder bekannt sein mussten, und
8. *Nachweise, dass* die Informationen gemäß § 34 sowie Informationen, die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verpflichtend vorgeschrieben sind, an die Empfänger *weitergegeben wurden*.	8. die *Weitergabe von* Informationen gemäß § 34 sowie Informationen, die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verpflichtend vorgeschrieben sind, an die Empfänger *und Empfängerinnen*.
(3) Aufzeichnungen betreffend Vermittlungen zwischen Drittstaaten haben überdies zu enthalten:	(3) Aufzeichnungen betreffend Vermittlungen zwischen Drittstaaten haben überdies zu enthalten:
1. Angaben zum Standort, an dem sich die Güter im Drittstaat befinden,	1. Angaben zum Standort, an dem sich die Güter im Drittstaat befinden,
2. alle an der Vermittlung beteiligten Personen oder Gesellschaften und	2. alle an der Vermittlung beteiligten Personen oder Gesellschaften und
3. genaue Angaben zum Endverwender der Güter *einschließlich* seines genauen Standorts.	3. genaue Angaben zum Endverwender *bzw. zur Endverwenderin* der Güter *samt* seines *bzw. ihres* genauen Standorts.
(4) Die Beteiligten haben die in Abs. 1 genannten Unterlagen zum Zweck der Kontrolle gemäß § 63 mindestens *fünf* Jahre lang aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Vorgang gemäß Abs. 1 beendet wurde.	(4) Die Beteiligten haben die in Abs. 1 genannten Unterlagen zum Zweck der Kontrolle gemäß § 63 mindestens *sieben* Jahre lang *unbeschadet unionsrechtlicher Bestimmungen, die eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen,* aufzubewahren. Die Frist für die Aufbewahrung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Vorgang gemäß Abs. 1 beendet wurde.
2. Abschnitt **Besondere Bestimmungen gemäß der CWK**	**2. Abschnitt** **Besondere Bestimmungen gemäß der CWK**
Besondere Bestimmungen für Überprüfungen gemäß der CWK	**Besondere Bestimmungen für Überprüfungen gemäß der CWK**
§ 66. (1) Bei Überprüfungen, die auf Anordnung der OPCW gemäß den Bestimmungen der CWK durchgeführt werden, stehen den Inspektoren der OPCW im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die in § 63 genannten Befugnisse zu und es bestehen ihnen gegenüber die in § 63 Abs. 6 genannten Pflichten.	**§ 66.** (1) Bei Überprüfungen, die auf Anordnung der OPCW gemäß den Bestimmungen der CWK durchgeführt werden, stehen den Inspektoren *und Inspektorinnen* der OPCW im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die in § 63 genannten Befugnisse zu und es bestehen ihnen gegenüber die in § 63 Abs. 6 genannten Pflichten.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat die Einleitung von Überprüfungen durch die OPCW gemäß Art. IX und Anhang II CWK	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat die Einleitung von Überprüfungen durch die OPCW gemäß

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
unverzüglich dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und sämtlichen anderen in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.	Art. IX und Anhang II CWK unverzüglich dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten und sämtlichen anderen in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Mitgliedern der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.
(3) Sind militärische Interessen betroffen, kann der Bundesminister für Landesverteidigung *und Sport*, sind sicherheitspolizeiliche Interessen betroffen, der Bundesminister für Inneres einen oder mehrere *Vertreter* zur Teilnahme an der Überprüfung entsenden.	(3) Sind militärische Interessen betroffen, kann der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Landesverteidigung, sind sicherheitspolizeiliche Interessen betroffen, der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Inneres einen oder mehrere *Personen in seiner bzw. ihrer Vertretung* zur Teilnahme an der Überprüfung entsenden.
(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat bei Überprüfungen gemäß Abs. 1 für die Einhaltung der Vorschriften der CWK, insbesondere der Teile II, III, VI *lit.* E, VII *lit.* B, VIII *lit.* B und IX *lit.* B und C des Verifikationsanhangs und der Vorschriften des Vertraulichkeitsanhangs sowie der Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sorge zu tragen. Während der ganzen Dauer der Überprüfung hat zumindest ein *Vertreter* des Bundesministers für Wirtschaft, *Familie und Jugend* anwesend zu sein.	(4) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat bei Überprüfungen gemäß Abs. 1 für die Einhaltung der Vorschriften der CWK, insbesondere der Teile II, III, VI *Abschnitt* E, VII *Abschnitt* B, VIII *Abschnitt* B und IX *Abschnitt* B und C des Verifikationsanhangs und der Vorschriften des Vertraulichkeitsanhangs sowie der Vorschriften dieses Bundesgesetzes Sorge zu tragen. Während der ganzen Dauer der Überprüfung hat zumindest eine *Person in Vertretung* des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* anwesend zu sein.
3. Abschnitt **Internationale Überwachungs- und Konsultationsvorschriften**	**3. Abschnitt** **Internationale Überwachungs- und Konsultationsvorschriften**
Konsultationsverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten	**Konsultationsverfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten**
§ 67. (1) Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* einen Antrag auf Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten ablehnt, hat er alle anderen EU-Mitgliedstaaten detailliert zu informieren und ihnen die Gründe für die Verweigerung *der Genehmigung* bekannt zu geben.	**§ 67.** (1) Sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* einen Antrag auf Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern zwischen Drittstaaten ablehnt, hat er *bzw. sie* alle anderen EU-Mitgliedstaaten detailliert zu informieren und ihnen die Gründe für die Verweigerung bekannt zu geben.
(2) Eine Genehmigung ist als verweigert anzusehen, wenn ein beantragter Vorgang abgelehnt wurde, der andernfalls getätigt worden wäre.	(2) Eine Genehmigung ist als verweigert anzusehen, wenn ein beantragter Vorgang abgelehnt wurde, der andernfalls getätigt worden wäre.
(3) Bevor eine Genehmigung für eine Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder aufgrund von § 14 Abs. 1 oder § *15* oder einer Verordnung aufgrund von § 14 Abs. 2 in einem Fall erteilt werden soll, in dem von einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten	(3) Bevor eine Genehmigung für eine Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder aufgrund von § 14 Abs. 1, *§ 18a, § 19* oder § *20* oder einer Verordnung aufgrund von § 14 Abs. 2 *oder § 14a* in einem Fall erteilt werden soll, in dem von einem oder mehreren anderen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
innerhalb der letzten drei Jahre für einen im Wesentlichen gleichartigen Vorgang eine Genehmigung verweigert worden ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend*, sofern er von dieser Verweigerung Kenntnis hat, den oder die betreffenden anderen EU-Mitgliedstaaten zu konsultieren.	EU-Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für einen im Wesentlichen gleichartigen Vorgang eine Genehmigung verweigert worden ist, hat der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus*, sofern er *bzw. sie* von dieser Verweigerung Kenntnis hat, den oder die betreffenden anderen EU-Mitgliedstaaten zu konsultieren.
(4) Beschließt der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* nach den Konsultationen gemäß Abs. 3, die Genehmigung zu erteilen, so hat er dies den betroffenen anderen EU-Mitgliedstaaten mitzuteilen und seine Gründe ausführlich *zu erläutern*.	(4) Beschließt der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* nach den Konsultationen gemäß Abs. 3, die Genehmigung zu erteilen, so hat er *bzw. sie* dies den betroffenen anderen EU-Mitgliedstaaten mitzuteilen und seine *bzw. ihre* Gründe ausführlich *darzulegen*.
Konsultationsverfahren bei Ausfuhrbeschränkungen in Verbringungsgenehmigungen	**Konsultationsverfahren bei Ausfuhrbeschränkungen in Verbringungsgenehmigungen**
§ 68. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat alle anderen EU-Mitgliedstaaten über Ausfuhrbeschränkungen in Allgemeingenehmigungen gemäß § 28 sowie in Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 zu informieren. Dabei hat er folgende Daten an die anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln:	**§ 68.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat alle anderen EU-Mitgliedstaaten über Ausfuhrbeschränkungen in Allgemeingenehmigungen gemäß § 28 sowie in Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 zu informieren. Dabei hat er *bzw. sie* folgende Daten an die anderen EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln:
1. betroffene Güter oder Güterkategorien,	1. betroffene Güter oder Güterkategorien,
2. jene Drittstaaten, die von der Beschränkung betroffen sind,	2. jene Drittstaaten, die von der Beschränkung betroffen sind,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die von der Beschränkung betroffen sind, und	3. die Empfänger *und Empfängerinnen* oder Kategorien von Empfängern *und Empfängerinnen*, die von der Beschränkung betroffen sind, und
4. im Fall von Verordnungen gemäß § 28 deren öffentlich zugängliche Fundstelle und im Fall von Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 den Bescheidadressaten sowie die EU-Mitgliedstaaten und die Empfänger oder *Gruppen* von *Empfängern*, für die die Verbringungsgenehmigung erteilt wurde.	4. im Fall von Verordnungen gemäß § 28 deren öffentlich zugängliche Fundstelle und im Fall von Bescheiden gemäß den §§ 30 und 31 den Bescheidadressaten *bzw. die Bescheidadressatin* sowie die EU-Mitgliedstaaten und die Empfänger *und Empfängerinnen* oder *Kategorien* von *diesen*, für die die Verbringungsgenehmigung erteilt wurde.
(2) Sofern dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* gemeinsam mit einem Antrag auf Aus- oder Durchfuhrgenehmigung gemäß § 55 Abs. 1 bekannt gegeben wird, dass	(2) Sofern dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* gemeinsam mit einem Antrag auf Aus- oder Durchfuhrgenehmigung gemäß § 55 Abs. 1 bekannt gegeben wird, dass
1. ein anderer EU-Mitgliedstaat für den beantragten Vorgang eine Ausfuhrbeschränkung festgelegt hat und	1. ein anderer EU-Mitgliedstaat für den beantragten Vorgang eine Ausfuhrbeschränkung festgelegt hat und
2. nachweislich um Zustimmung dieses EU-Mitgliedstaates zum beantragten Vorgang ersucht wurde, diese aber nicht erlangt werden konnte,	2. nachweislich um Zustimmung dieses EU-Mitgliedstaates zum beantragten Vorgang ersucht wurde, diese aber nicht erlangt werden konnte,
so hat *der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, sofern er* zu der Auffassung gelangt, dass der Vorgang gemäß den Genehmigungskriterien des 2.	hat *er bzw. sie unverzüglich in Konsultationen mit dem betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat einzutreten, wenn er bzw. sie* zu der Auffassung gelangt, dass der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Hauptstücks zumindest unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt werden könnte*, unverzüglich in Konsultationen mit dem betroffenen anderen EU-Mitgliedstaat einzutreten*.	Vorgang gemäß den Genehmigungskriterien des 2. Hauptstücks zumindest unter Vorschreibung von Auflagen genehmigt werden könnte.
(3) In Konsultationen gemäß Abs. 2 ist der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* ermächtigt, dem anderen EU-Mitgliedstaat folgende Daten zu übermitteln:	(3) In Konsultationen gemäß Abs. 2 ist der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* ermächtigt, dem anderen EU-Mitgliedstaat folgende Daten zu übermitteln:
1. Name und Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung des Antragstellers,	1. Name und Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung des Antragstellers *bzw. der Antragstellerin*,
2. die betroffenen Güter oder Güterkategorien,	2. die betroffenen Güter oder Güterkategorien,
3. den Drittstaat, in den die Ausfuhr erfolgen soll, und	3. den Drittstaat, in den die Ausfuhr erfolgen soll, und
4. den Empfänger und soweit bekannt, den Endverwender im Drittstaat.	4. den Empfänger *bzw. die Empfängerin* und soweit bekannt, den Endverwender *bzw. die Endverwenderin* im Drittstaat.
Informationsaustausch hinsichtlich zertifizierter Unternehmen	**Informationsaustausch hinsichtlich zertifizierter Unternehmen**
§ 69. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat der Europäischen Kommission und allen Mitgliedstaaten eine Liste aller gemäß dem 2. Abschnitt des dritten Hauptstücks zertifizierten Unternehmen zu übermitteln und ihnen alle Änderungen dieser Liste in regelmäßigen Abständen mitzuteilen.	**§ 69.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat der Europäischen Kommission und allen Mitgliedstaaten eine Liste aller gemäß dem 2. Abschnitt des dritten Hauptstücks zertifizierten Unternehmen zu übermitteln und ihnen alle Änderungen dieser Liste in regelmäßigen Abständen mitzuteilen.
(2) Sofern der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* Grund zur Annahme hat, dass ein zertifiziertes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die maßgeblichen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt und daher die Gefahr besteht, dass es Ausfuhren tätigen könnte, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen, hat er dies dem betroffenen Mitgliedstaat unverzüglich mitzuteilen.	(2) Sofern der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* Grund zur Annahme hat, dass ein zertifiziertes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die maßgeblichen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt und daher die Gefahr besteht, dass es Ausfuhren tätigen könnte, die den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück widersprechen, hat er *bzw. sie* dies dem betroffenen Mitgliedstaat unverzüglich mitzuteilen.
Internationaler Datenverkehr	**Internationaler Datenverkehr**
§ 70. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* kann im Zusammenhang mit Vorgängen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a	**§ 70.** (1) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* kann im Zusammenhang mit Vorgängen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 10 lit. a
1. Daten aus Verfahren und über Bescheide aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b, mit denen eine Genehmigung erteilt, ein Antrag auf Genehmigung abgelehnt oder ein Verbot ausgesprochen wird, und	1. Daten aus Verfahren und über Bescheide aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b, mit denen eine Genehmigung erteilt, ein Antrag auf Genehmigung abgelehnt oder ein Verbot ausgesprochen wird, und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Daten betreffend den Verdacht eines solchen Vorgangs, durch den ein zu einer der in den §§ 5 bis 8 und 10 genannten Verwendungen geeignetes Gut an einen Empfänger gelangen könnte, der dieses im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück verwenden könnte,	2. Daten betreffend den Verdacht eines solchen Vorgangs, durch den ein zu einer der in den §§ 5 bis 8 und 10 genannten Verwendungen geeignetes Gut an einen Empfänger *bzw. eine Empfängerin* gelangen könnte, der dieses im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück verwenden könnte,
an die Organe und Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an andere Staaten, internationale Organisationen und sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen weitergeben, soweit dies aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten oder zur Sicherung der internationalen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Kontrolle des Verkehrs mit Verteidigungsgütern und anderen Gütern, die zu einer Verwendung gemäß § 5 geeignet sind, erforderlich ist. Sofern es sich dabei nicht nur um Übersichten handelt, darf an der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten durch den Empfänger kein Zweifel bestehen.	an die Organe und Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an andere Staaten, internationale Organisationen und sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen weitergeben, soweit dies aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen im Sinne von § 4 geboten oder zur Sicherung der internationalen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Kontrolle des Verkehrs mit Verteidigungsgütern und anderen Gütern, die zu einer Verwendung gemäß § 5 geeignet sind, erforderlich ist. Sofern es sich dabei nicht nur um Übersichten handelt, darf an der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten durch den Empfänger *bzw. die Empfängerin* kein Zweifel bestehen.
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten jährlich Daten über Ausfuhren, Durchfuhren und Vermittlungen von Gütern zwischen Drittstaaten, die aufgrund der §§ 14 *und 15* einer Genehmigungspflicht unterliegen, sowie über die Umsetzung einschlägiger Vorschriften des Rechts der Europäischen Union im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu übermitteln, damit dieser den Berichtspflichten aufgrund von Vorschriften *des Rechts* der Europäischen Union nachkommen kann.	(2) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten jährlich Daten über Ausfuhren, Durchfuhren und Vermittlungen von Gütern zwischen Drittstaaten, die aufgrund der §§ 14 *Abs. 1, 18a, 19 oder 20 oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 oder § 14a* einer Genehmigungspflicht unterliegen, sowie über die Umsetzung einschlägiger Vorschriften des Rechts der Europäischen Union im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu übermitteln, damit dieser *bzw. diese* den Berichtspflichten aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union nachkommen kann. *Die Übermittlung dieser Daten hat in aggregierter Form zu erfolgen.*
	Datenverarbeitung
	§ 70a. *(1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) unter Beachtung des § 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 (im Folgenden: DSG) ermächtigt, zur Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse und zur hoheitlichen Vollziehung nach diesem Bundesgesetz, zu den in Abs. 2 genannten*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zwecken unter Verwendung eines elektronischen Antragssystems und darin enthaltenen Registern personenbezogene Daten zu verarbeiten. Soweit dies für Zwecke der § 50 und § 51 sowie § 59 und § 60 erforderlich ist, erstreckt sich die Ermächtigung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 10 DSGVO.
	(2) Der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten ermächtigt, soweit dies den in Abs. 3 und § 64 Abs. 3 genannten Zwecken entspricht:
	1. personenbezogene Daten antragstellender juristischer Personen:
	a) Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004,
	b) Daten aus dem Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,
	c) Daten aus der Gewerbeberechtigung gemäß des § 365a Abs. 1 Z 7 und 11 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
	d) Economic Operators Registration and Identification Number (im Folgenden: EORI-Nummer) gemäß Zollkodex,
	e) Umsatzsteueridentifikationsnummer (im Folgenden: UID-Nummer) gemäß § 28 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994;
	2. personenbezogene Daten antragstellender natürlicher Personen als Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterin für Anträge:
	a) Namen,
	b) berufliche Kontaktdaten,
	c) bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Wirtschaft“ (bPK-WT);
	3. personenbezogene Daten antragstellender natürlicher Personen:
	a) personenbezogene Daten gemäß Z 2,
	b) Wohnsitze bzw. Anschriften,
	c) Staatsangehörigkeit,
	d) Unterschrift, eingescanntes Bild der Unterschrift,
	e) Identitätsnachweis,
	f) Jagdkarte,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	g) Waffenbesitzkarte und Waffenpass gemäß § 21 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997,
	h) Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
	i) personenbezogene Daten über die Beurteilung des Verlustes des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 59 bis § 60, wenn keine verantwortliche Person gemäß § 50 bestellt wurde;
	4. personenbezogene Daten von Empfängern und Endverwendern bzw. Empfängerinnen und Endverwenderinnen innerhalb der Europäischen Union oder Drittstaaten:
	a) personenbezogene Daten gemäß Z 2 lit. a bis b,
	b) Wohnsitze bzw. Anschriften,
	c) Staatsangehörigkeit,
	d) Identitätsnachweis,
	e) Kontaktdaten,
	f) Unterschrift, eingescanntes Bild der Unterschrift,
	g) EORI-Nummer,
	h) europäische oder internationale Nachweise adäquat zur österreichischen Jagdkarte bzw. Waffenbesitzkarte sowie Waffenpass;
	5. personenbezogene Daten von verantwortlichen Personen gemäß § 50 und § 59:
	a) Datenkategorien gemäß Z 3 samt Vermerk über die Verlässlichkeit,
	b) Daten über die Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß § 51 Abs. 1a,
	c) personenbezogene Daten über die Beurteilung des Verlustes des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 59 in Verbindung mit § 60.
	(3) Der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 2 zu folgenden Zwecken zu verarbeiten:
	1. zur Einhaltung völkerrechtlicher, unionsrechtlicher und nationaler Verpflichtungen im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, sowie zur Wahrung der Sicherheitsinteressen Österreichs im Zusammenhang mit

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	den Regelungsgegenständen dieses Bundesgesetzes und zum Schutz vor terroristischen Aktivitäten,
	2. zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a und b,
	3. zur Prüfung der Identität, Erreichbarkeit und Berechtigung des Betroffenenkreises gemäß Abs. 2 als Voraussetzung für die Zugangserteilung zum elektronischen Antragssystem und die Antragstellung,
	4. zur Führung von Registern gemäß § 59 und § 61 und der darin angeführten Zwecke,
	5. zur Prüfung von erstatteten Meldungen bei der Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 26 und Globalgenehmigungen gemäß § 17 und § 30,
	6. zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß § 51,
	7. zur Beurteilung des Verlustes des Rechts zur Verwendung von Allgemeingenehmigungen gemäß § 59 in Verbindung mit § 60,
	8. zur Auswertung für statistische Zwecke,
	9. zur Amtshilfe und
	10. zur Befassung anderer Bundesminister und Bundesministerinnen im Sinne des § 78 Abs. 1.
	(4) Namen und Kontaktdaten von im Rahmen der Güterbeförderung Tätigen dürfen nur zum Zweck der Antragsbearbeitung und Genehmigungsabwicklung verarbeitet werden.
	(5) Personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 werden grundsätzlich bei den betroffenen Personen erhoben. Soweit dies zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist, ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche berechtigt, personenbezogene Daten auch aus dem Firmenbuch, dem Strafregister, dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und dem Zentralen Melderegister zu erheben.
	(6) Der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 an folgende Empfänger bzw. Empfängerinnen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. an andere Bundesminister und Bundesministerinnen im Rahmen der Beiratsbefassung gemäß § 78,
	2. an Gerichte und Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit Verfahren,
	3. an die zuständigen Sicherheitsbehörden, den Verfassungsschutz, die militärischen Eigenschutzorgane oder die Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der Strafverfolgung, in dem für die Aufklärung erforderlichen Ausmaß.
	(7) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger bzw. Empfängerinnen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Zwecke erforderlich ist und die Voraussetzungen des Art. 49 DSGVO gegeben sind.
	(8) Die Informationspflichten sowie das Recht betroffener Personen auf Auskunft, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sind insoweit und solange beschränkt, als andernfalls
	1. die Verhinderung von Umgehungshandlungen,
	2. die Aufdeckung unrichtiger oder unvollständiger Angaben,
	3. die Prüfung einer Umlenkung von Gütern,
	4. die Sicherung von Widerruf, Aussetzung und nachträglichen Auflagen,
	5. die Sicherung von straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen einschließlich Sicherstellung oder
	6. die in Abs. 2 genannten Zwecke
	gefährdet, vereitelt oder wesentlich erschwert würden. Gesetzliche Aufbewahrungs-, Dokumentations-, Nachweis- und Übermittlungspflichten bleiben unberührt. Beschränkungen nach diesem Absatz dürfen nur hinsichtlich personenbezogener Daten gemäß Abs. 2 und nur in jenem Umfang vorgenommen werden, als dies zur Erreichung der in Z 1 bis 6 genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig ist. Die für die Beschränkung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Betroffene Personen sind über die Beschränkung ihrer Rechte sowie über die wesentlichen Gründe dafür zu unterrichten, sobald und soweit dadurch der Zweck der Beschränkung nicht mehr gefährdet wird.
	(9) Der datenschutzrechtlich Verantwortliche hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder missbräuchlicher Verwendung geschützt sind.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(10) Für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Wartung des elektronischen Antragssystems kann der datenschutzrechtlich Verantwortliche einen Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Pflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO verpflichten.
	Speicherbegrenzung und Löschung
	§ 70b. *(1) Die Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten gemäß § 70a Abs. 2 richten sich nach folgenden Bestimmungen:*
	1. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Vorgängen gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 im Rahmen der Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 für Güter gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, sind 25 Jahre zu speichern.
	2. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Vorgängen im Rahmen der Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen, die gemäß unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union genehmigungspflichtig sind und unter die in § 1 Abs. 1 Z 24 genannten Beschränkungen fallen, sind 20 Jahre zu speichern.
	3. Personenbezogene Daten einer verantwortlichen Person gemäß § 70a Abs. 2 Z 5 lit. a, beginnend mit dem Kalenderjahr, das dem Jahr der Beendigung seiner Tätigkeit folgt, sind 20 Jahre zu speichern.
	4. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der in Z 1 bis 3 genannten Speicherdauer zu löschen. Treten jedoch Umstände hervor, aus denen sich ergibt, dass die personenbezogenen Daten für einen in § 70a Abs. 2 genannten Zweck weiterhin erforderlich sind, sind diese vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen bis Wegfall dieses Zwecks zu speichern.
	(2) Personenbezogene Daten gemäß § 70a Abs. 2 Z 5 lit. b zur Beurteilung der Verlässlichkeit der verantwortlichen Person sind unverzüglich nach Abschluss der Verfahren gemäß § 50 zu löschen.
	(3) Soweit nach der letztmaligen Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung ein mit den jeweiligen personenbezogenen Daten im Zusammenhang stehendes Verfahren eingeleitet wird oder wurde, sind diese personenbezogenen Daten bis zur Rechtskraft der das Verfahren abschließend beendenden Entscheidung aufzubewahren.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Allgemeine Bestimmungen für den internationalen Datenverkehr	**Allgemeine Bestimmungen für den internationalen Datenverkehr**
§ 71. (1) Der in den §§ 67 bis 70 geregelte Datenverkehr hat im Wege des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten zu erfolgen, soweit er völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen berührt.	**§ 71.** (1) Der in den §§ 67 bis 70*b* geregelte Datenverkehr hat im Wege des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten zu erfolgen, soweit er völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen berührt.
(2) Der Datenverkehr gemäß den §§ 67 bis 70 kann zur Gänze in elektronischer Form erfolgen.	(2) Der Datenverkehr gemäß den §§ 67 bis 70*b* kann zur Gänze in elektronischer Form erfolgen.
(3) Sämtliche Informationen über verweigerte Genehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten und über Konsultationen gemäß den §§ 67 bis 69 sind vertraulich zu behandeln.	(3) Sämtliche Informationen über verweigerte Genehmigungen anderer EU-Mitgliedstaaten und über Konsultationen gemäß den §§ 67 bis 69 sind vertraulich zu behandeln.
8. Hauptstück	**8. Hauptstück**
Ergänzende Bestimmungen zu wirtschaftlichen Beschränkungen der Europäischen Union	**Ergänzende Bestimmungen zu wirtschaftlichen Beschränkungen der Europäischen Union**
Befreiungsbestimmungen	**Befreiungsbestimmungen**
§ 72. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat mit Verordnung bei bestimmten Vorgängen, für die Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c festgelegt worden sind, Wert- oder Mengengrenzen festzulegen, unter denen die Ein- oder Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt, wenn dem unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht und damit keine Gefährdung der Interessen verbunden ist, denen die Beschränkung dient.	**§ 72.** Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat mit Verordnung bei bestimmten Vorgängen, für die Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c festgelegt worden sind, Wert- oder Mengengrenzen festzulegen, unter denen die Ein- oder Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt, wenn dem unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht und damit keine Gefährdung der Interessen verbunden ist, denen die Beschränkung dient.
Globalgenehmigungen	**Globalgenehmigungen**
§ 73. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat Genehmigungen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c in Form von zeitlich befristeten Globalgenehmigungen zu erteilen, wenn dies 1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und 2. eine Beeinträchtigung der Ziele der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union nicht zu befürchten ist.	**§ 73.** Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat Genehmigungen aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c in Form von zeitlich befristeten Globalgenehmigungen zu erteilen, wenn dies 1. im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis gelegen ist und 2. eine Beeinträchtigung der Ziele der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union nicht zu befürchten ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Kontrollbestimmungen	**Kontrollbestimmungen**
§ 76. (1) Für die Kontrolle von Vorgängen, die einer Genehmigungs- oder Meldepflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c unterliegen, sind die Kontrollbestimmungen der §§ 63 Abs. 1 und 7 und 64 Abs. 1 bis 4 anzuwenden. § 65 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufbewahrungsfrist drei Jahre beträgt.	**§ 76.** (1) Für die Kontrolle von Vorgängen, die einer Genehmigungs- oder Meldepflicht aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c unterliegen, sind die Kontrollbestimmungen der §§ 63 Abs. 1 und 7 und 64 Abs. 1 bis 4 anzuwenden. § 65 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufbewahrungsfrist drei Jahre beträgt.
(2) Soweit eine entsprechende Verpflichtung aufgrund des Rechts der Europäischen Union besteht, ist der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* ermächtigt, zur Kontrolle von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 folgende Daten auch in elektronischer Form an Organe der Europäischen Union sowie an die anderen EU-Mitgliedstaaten und an die von den Beschränkungen betroffenen Drittstaaten zu übermitteln:	(2) Soweit eine entsprechende Verpflichtung aufgrund des Rechts der Europäischen Union besteht, ist der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* ermächtigt, zur Kontrolle von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 folgende Daten auch in elektronischer Form an Organe der Europäischen Union sowie an die anderen EU-Mitgliedstaaten und an die von den Beschränkungen betroffenen Drittstaaten zu übermitteln:
1. Daten über Mengen und Preise der ein- oder ausgeführten Waren und	1. Daten über Mengen und Preise der ein- oder ausgeführten Waren und
2. Daten über das Ausmaß der Ausnutzung von Kontingenten.	2. Daten über das Ausmaß der Ausnutzung von Kontingenten.
9. Hauptstück	**9. Hauptstück**
Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern	**Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern *und Bundesministerinnen***
Besondere Bestimmungen für die Erlassung von Verordnungen	**Besondere Bestimmungen für die Erlassung von Verordnungen**
§ 77. (1) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen gemäß *den §*§ 14 Abs. 2 und 3, *18 Abs. 2, 31 Abs. 2 und* 33 Abs. 5 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates nicht innerhalb von einem Monat nach Einlangen des Antrags mitteilt, dass die Zustimmung verweigert wird. Ist der Nationalrat bei Einlangen des Antrags nicht versammelt, so verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.	**§ 77.** (1) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3, *§ 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 sowie §* 33 Abs. 5 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Hauptausschuss des Nationalrates nicht innerhalb von einem Monat nach Einlangen des Antrags mitteilt, dass die Zustimmung verweigert wird. Ist der Nationalrat bei Einlangen des Antrags nicht versammelt, so verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.
(2) Verordnungen gemäß *den §*§ 14 Abs. 2 *und 3, 18 Abs. 2, 25 und* 72 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, soweit zollrechtliche Bestimmungen betroffen sind.	(2) Verordnungen gemäß § 14 Abs. 2, *§ 14a, § 25a sowie §* 72 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen zu erlassen, soweit zollrechtliche Bestimmungen betroffen sind.
(3) Verordnungen gemäß *den §*§ 14 Abs. 2 *und 3, 18 Abs. 2 und* 25 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale	(3) Verordnungen gemäß § 14 Abs. 2, *§ 14a sowie §* 25*a* sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für europäische

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Angelegenheiten zu erlassen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen oder außenpolitische Interessen der Republik Österreich betroffen sind.	und internationale Angelegenheiten zu erlassen, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen oder außenpolitische Interessen der Republik Österreich betroffen sind.
Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates	**Befassung anderer Bundesminister *und Bundesministerinnen* und Errichtung eines Beirates**
§ 78. (1) Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union Fragen zu beurteilen sind, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, ist *dem betroffenen Bundesminister* Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen innerhalb angemessener Frist zu geben.	**§ 78.** (1) Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union Fragen zu beurteilen sind, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers *bzw. einer anderen Bundesministerin* betreffen, ist *diesem bzw. dieser* Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen innerhalb angemessener Frist zu geben.
(2) Unbeschadet des Abs. 1 wird zur Beratung des Bundesministers fürWirtschaft, *Familie und Jugend* bei*m* Bundesministerium *für Wirtschaft, Familie und Jugend* ein Beirat errichtet. Ihm können alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union vorgelegt werden, sofern dies im Hinblick auf die *besondere* Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig *erscheint*.	(2) Unbeschadet des Abs. 1 wird zur Beratung des Bundesministers *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* bei *dessen bzw. deren* Bundesministerium ein Beirat errichtet. Ihm können alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union vorgelegt werden, sofern dies im Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig *ist*.
(3) *Mitglieder des Beirates sind*:	(3) *Dem Beirat gehören an*:
1. zwei *Vertreter* des *Bundesministeriums* für Wirtschaft, *Familie und Jugend*, je ein *Vertreter* der *Bundesministerien* für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung *und Sport*, für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, sowie für *Verkehr, Innovation und Technologie und*	1. zwei *Mitglieder in Vertretung* des *Bundesministers bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus*, je ein *Mitglied in Vertretung* der *Bundesminister und Bundesministerinnen* für europäische und internationale Angelegenheiten, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft*, sowie für *Innovation, Mobilität und Infrastruktur,*
2. je ein *Vertreter* der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller und	2. je ein *Mitglied in Vertretung* der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller und
3. ein *Vertreter* der Länder.	3. ein *Mitglied in Vertretung* der Länder.
(4) Für jedes Mitglied des Beirates sind Ersatzmitglieder zu bestellen.	Für jedes Mitglied des Beirates sind *höchstens zwei* Ersatzmitglieder zu bestellen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) Die im Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das im Abs. 3 Z 3 genannte Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Landeshauptleute vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt.	(4) Die im Abs. 3 Z 2 genannten Mitglieder und deren Ersatzmitglied bzw. Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das im Abs. 3 Z 3 genannte Mitglied und dessen Ersatzmitglied bzw. Ersatzmitglieder auf Vorschlag der Landeshauptleute von dem Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus bestellt.
(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.	(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.	(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sowie zu den Beratungen herangezogene Sachverständige dürfen vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht einem besonderen Dienstrecht für den öffentlichen Dienst unterliegen, von dem Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
(8) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der sich durch einen Bediensteten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt.	(7) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus, der bzw. die sich durch einen Bediensteten bzw. eine Bedienstete seines bzw. ihres Bundesministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte des Beirates werden von seinem bzw. ihrem Bundesministerium geführt.
(9) Für die Beratertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.	(8) Für die Beratertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die entsprechende Zahl zu Beginn der Sitzung nicht erreicht, so hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin erneut zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.
	(9) Der datenschutzrechtlich Verantwortliche bzw. die Verantwortliche gemäß § 70a Abs. 1 ist gemäß § 70a Abs. 6 Z 1 ermächtigt, Namen sowie berufliche Kontaktdaten von Antragstellern bzw. Antragstellerinnen oder Empfängern bzw. Empfängerinnen oder Endverwendern bzw. Endverwenderinnen an die in Abs. 1 genannten Bundesminister und Bundesministerinnen zu übermitteln. Sämtliche personenbezogene Daten sind nach erfolgter Beurteilung durch den Beirat oder seiner Ersatzmitglieder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
10. Hauptstück **Strafbestimmungen und zivilrechtliche Begleitbestimmungen**	**10. Hauptstück** **Strafbestimmungen und zivilrechtliche Begleitbestimmungen**
1. Abschnitt **Gerichtlich strafbare Handlungen**	**1. Abschnitt** **Gerichtlich strafbare Handlungen**
Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten	**Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten**
§ 79. (1) Wer	**§ 79.** (1) Wer
1. entgegen einem Verbot gemäß diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt,	1. entgegen einem Verbot gemäß diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt,
2. ohne eine gemäß diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder einem auf seiner Grundlage erlassenen Bescheid oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b erforderliche Genehmigung Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt,	2. ohne eine gemäß diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder einem auf seiner Grundlage erlassenen Bescheid oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b erforderliche Genehmigung Güter einführt, ausführt, durchführt oder zwischen Drittstaaten vermittelt, technische Unterstützung leistet oder einen sonstigen Vorgang durchführt,
3. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,	3. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,
4. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,	4. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten *bzw. eine Nichtberechtigte* entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
5. Güter, für deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten eine Genehmigung im Sinne von Z 2 erteilt wurde, nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Genehmigung genannte Bestimmungsland verbringt oder verbringen lässt, sofern die Ausfuhr in dieses Land aufgrund dieses Bundesgesetzes, aufgrund einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung oder einem auf dessen Grundlage erlassenen Bescheid oder aufgrund von unmittelbar	5. Güter, für deren Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten eine Genehmigung im Sinne von Z 2 erteilt wurde, nach der zollamtlichen Abfertigung in ein anderes als das in der Genehmigung genannte Bestimmungsland verbringt oder verbringen lässt, sofern die Ausfuhr in dieses Land aufgrund dieses Bundesgesetzes, aufgrund einer auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung oder einem auf dessen Grundlage erlassenen Bescheid oder aufgrund von unmittelbar

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b verboten oder genehmigungspflichtig ist,	anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b verboten oder genehmigungspflichtig ist,
6. zur Umgehung einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 oder eines Verbotes im Sinne von Z 1 Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt oder in einen Drittstaat ausführt, um sie in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat weiterzuleiten oder weiterleiten zu lassen, für den eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b gilt,	6. zur Umgehung einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 oder eines Verbotes im Sinne von Z 1 Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt oder in einen Drittstaat ausführt, um sie in weiterer Folge in einen anderen Drittstaat weiterzuleiten oder weiterleiten zu lassen, für den eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b gilt,
7. für die in Z 2 genannten Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 17 erschleicht,	7. für die in Z 2 genannten Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 16 erschleicht,
8. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a oder b *für die Ausfuhr, Durchfuhr oder Vermittlung zwischen Drittstaaten von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck* entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a verwendet,	8. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a oder b entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a verwendet,
9. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 8 verwendet, obwohl er das Recht dazu gemäß § 60 Abs. 1 verloren hat oder dieses Recht ihm gegenüber gemäß § 60 Abs. 3 ausgesetzt ist,	9. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 8 verwendet, obwohl er das Recht dazu gemäß § 60 Abs. 1 verloren hat, *ihm die Verwendung gemäß § 60 Abs. 2 untersagt wurde* oder dieses Recht ihm gegenüber gemäß § 60 Abs. 5 ausgesetzt ist,
10. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 verstößt,	10. gegen eine Auflage *gemäß § 54* in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 *oder eine nachträgliche Auflage gemäß § 57* verstößt,
11. die Vorschreibung einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	11. die Vorschreibung einer Auflage *gemäß § 54* in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 *oder einer nachträglichen Auflage gemäß § 57* durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,
12. Güter entgegen einer gemäß § 32 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausfuhrbeschränkung aus der Europäischen Union ausführt, ohne die Zustimmung Österreichs gemäß § 35 erhalten zu haben,	12. Güter entgegen einer gemäß § 32 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausfuhrbeschränkung aus der Europäischen Union ausführt, ohne die Zustimmung Österreichs gemäß § 35 erhalten zu haben,
13. durch Unterlassen der Information gemäß § 55 Abs. 1 die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erschleicht oder die Vorschreibung einer Auflage im Ausfuhrgenehmigungsbescheid hintanhält,	13. durch Unterlassen der Information gemäß § 55 Abs. 1 die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erschleicht oder die Vorschreibung einer Auflage im Ausfuhrgenehmigungsbescheid hintanhält,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
14. den Widerruf gemäß § 57 einer Genehmigung im Sinne von Z 2 oder die Vorschreibung einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 in einer solchen Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	14. den Widerruf gemäß § 57 einer Genehmigung im Sinne von Z 2 oder die Vorschreibung einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 in einer solchen Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,
15. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 entgegen einem Widerruf gemäß § 57 weiter verwendet,	15. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 entgegen einem Widerruf gemäß § 57 weiter verwendet,
16. einen Vorgang gemäß § 15 Abs. 1 nach *Mitteilung des Bestehens* der Genehmigungspflicht ohne Genehmigung durchführt,	16. einen Vorgang gemäß § 19 Abs. 1 *oder 2 oder § 20 Abs. 1* nach *der bescheidmäßigen Vorschreibung* der Genehmigungspflicht ohne Genehmigung durchführt,
17. einen gemäß § 19 gemeldeten Vorgang vor Ablauf einer der in § 19 Abs. *6* genannten Fristen durchführt,	17. einen gemäß § 18 gemeldeten Vorgang vor Ablauf einer der in § 18*a* Abs. *1 und 2 oder § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 3* genannten Fristen durchführt,
18. durch Verletzung einer in einer Verordnung aufgrund von *§ 19 Abs. 1 iVm* § 25, in einer Verordnung aufgrund von § 19 Abs. *2* oder *3* oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b festgelegten Meldepflicht oder durch Verletzung der in einer Verordnung aufgrund von § 19 Abs. *5* festgelegten Nachweispflicht die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht gemäß § 19 Abs. *7* oder *eine Mitteilung über das Bestehen einer Genehmigungspflicht* gemäß § 15 Abs. 1 hintanhält,	18. durch Verletzung einer in einer Verordnung aufgrund von § 25*a Z 2*, in einer Verordnung aufgrund von § 18 Abs. *1* oder *2* oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b festgelegten Meldepflicht oder durch Verletzung der in einer Verordnung aufgrund von § 18 Abs. *4* festgelegten Nachweispflicht die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht gemäß § 18*a* Abs. *2* oder gemäß § 19 Abs. 1 *oder 2* hintanhält,
19. Güter im Widerspruch zu einem Untersagungsbescheid gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 ausführt oder durchführt,	
20. die Erlassung eines Untersagungsbescheides gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	
21. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen eines Verbots oder einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Vermittlung zwischen Drittstaaten, für technische Unterstützung oder sonstige Vorgänge oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage nicht vorzuschreiben ist, erschleicht,	*19.* durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen eines Verbots oder einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Vermittlung zwischen Drittstaaten, für technische Unterstützung oder sonstige Vorgänge oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage *gemäß § 54* nicht vorzuschreiben ist, erschleicht, *oder*
22. Güter aus der Europäischen Union ohne die für den Vorgang nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates, aus dem die Ausfuhr erfolgt, erforderliche Ausfuhrgenehmigung vermittelt,	*20.* Güter aus der Europäischen Union ohne die für den Vorgang nach dem Recht des EU-Mitgliedstaates, aus dem die Ausfuhr erfolgt, erforderliche Ausfuhrgenehmigung vermittelt,
23. eine Genehmigungspflicht für oder ein Verbot von technischer Unterstützung dadurch umgeht, dass diese technische Unterstützung	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
innerhalb des Bundesgebietes an Personen erbracht wird, die dieses technische Wissen danach außerhalb der Europäischen Union verwerten oder weitergeben sollen, oder	
24. ein Verbot im Sinne von Z 1 oder eine Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 dadurch umgeht, dass er Rechte zur Produktion von Gütern in einem Drittstaat oder Immaterialgüterrechte zur Verwertung in einem Drittstaat überträgt,	
ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.	ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen	(2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen
1. gewerbsmäßig, oder	1. gewerbsmäßig, oder
2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts	2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts
begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.	begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union	**Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union**
§ 80. (1) Wer	**§ 80.** (1) Wer
1. Güter innerhalb der Europäischen Union ohne eine nach diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder eines auf seiner Grundlage erlassenen Bescheides oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a erforderliche Genehmigung oder ohne Genehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 33 verbringt,	1. Güter innerhalb der Europäischen Union ohne eine nach diesem Bundesgesetz, gemäß einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung oder eines auf seiner Grundlage erlassenen Bescheides oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a erforderliche Genehmigung oder ohne Genehmigung eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 33 verbringt,
2. eine Genehmigung für die Verbringung von Gütern innerhalb der Europäischen Union im Sinne von Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,	2. eine Genehmigung für die Verbringung von Gütern innerhalb der Europäischen Union im Sinne von Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,
3. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,	3. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten *bzw. eine Nichtberechtigte* entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
4. zur Umgehung einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 1 Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt, um sie in weiterer Folge in einen weiteren EU-Mitgliedstaat weiterzuleiten oder weiterleiten	4. zur Umgehung einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 1 Güter zunächst in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt, um sie in weiterer Folge in einen weiteren EU-Mitgliedstaat weiterzuleiten oder weiterleiten

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zu lassen, für den eine Genehmigungspflicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a gilt,	zu lassen, für den eine Genehmigungspflicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a gilt,
5. für die in Z 1 genannten Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 30 erschleicht,	5. für die in Z 1 genannten Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 30 erschleicht,
6. eine Globalgenehmigung im Widerspruch zu § 30 Abs. 3 verwendet,	6. eine Globalgenehmigung im Widerspruch zu § 30 Abs. 3 verwendet,
7. für die in Z 1 genannten Vorgänge eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung verwendet,	7. für die in Z 1 genannten Vorgänge eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung verwendet,
8. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 7 verwendet, obwohl er das Recht dazu gemäß § 60 Abs. 1 verloren hat oder dieses Recht ihm gegenüber gemäß § 60 Abs. *3* ausgesetzt ist,	8. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 7 verwendet, obwohl er das Recht dazu gemäß § 60 Abs. 1 verloren hat oder dieses Recht ihm gegenüber gemäß § 60 Abs. *5* ausgesetzt ist,
9. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 7 gegenüber einem Unternehmen verwendet, gegenüber dem die Geltung dieser Allgemeingenehmigung gemäß § 29 Abs. 2 ausgesetzt ist,	9. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von Z 7 gegenüber einem Unternehmen verwendet, gegenüber dem die Geltung dieser Allgemeingenehmigung gemäß § 29 Abs. 2 ausgesetzt ist,
10. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 verstößt,	10. gegen eine Auflage *gemäß § 54* in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 *oder eine nachträgliche Auflage gemäß § 57* verstößt,
11. die Vorschreibung einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	11. die Vorschreibung einer Auflage *gemäß § 54* in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 1 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,
12. den Widerruf gemäß § 57 einer Genehmigung im Sinne von Z 1 oder die Vorschreibung einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 in einer solchen Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	12. den Widerruf gemäß § 57 einer Genehmigung im Sinne von Z 1 oder die Vorschreibung einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 in einer solchen Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,
13. eine Genehmigung im Sinne von Z 1 entgegen einem Widerruf gemäß § 57 weiter verwendet,	13. eine Genehmigung im Sinne von Z 1 entgegen einem Widerruf gemäß § 57 weiter verwendet,
14. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 33 verstößt,	14. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 33 verstößt,
15. durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 33 Abs. 3 die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht gemäß § 33 Abs. 2 hintanhält,	15. durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 33 Abs. 3 die Vorschreibung einer Genehmigungspflicht gemäß § 33 Abs. 2 hintanhält,
16. eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union vor Ablauf der in § 33 Abs. 2 und 4 genannten Fristen durchführt, oder	16. eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union vor Ablauf der in § 33 Abs. 2 und 4 genannten Fristen durchführt, oder
17. einen Zustimmungsbescheid gemäß § 35 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,	17. einen Zustimmungsbescheid gemäß § 35 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
18. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht für eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage nicht vorzuschreiben ist, erschleicht,	18. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht für eine Verbringung innerhalb der Europäischen Union oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage *gemäß § 54* nicht vorzuschreiben ist, erschleicht,
ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.	ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer	(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer
1. durch unrichtige oder unvollständige Angaben	1. durch unrichtige oder unvollständige Angaben
a) die Erlassung eines Zertifizierungsbescheides gemäß § 37 erschleicht,	a) die Erlassung eines Zertifizierungsbescheides gemäß § 37 erschleicht,
b) die Verlängerung der Geltungsdauer eines solchen Bescheids gemäß § 38 Abs. 2 oder 3 erschleicht oder	b) die Verlängerung der Geltungsdauer eines solchen Bescheids gemäß § 38 Abs. 2 oder 3 erschleicht oder
c) die Festlegung einer Auflage in einem solchen Bescheid hintanhält, oder	c) die Festlegung einer Auflage in einem solchen Bescheid hintanhält, oder
2. eine Überprüfung gemäß § 39 durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 hintanhält,	2. eine Überprüfung gemäß § 39 durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 hintanhält,
3. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bestätigungsbescheid gemäß § 39 Abs. 3 erschleicht oder die Vorschreibung einer Auflage in einem solchen Bescheid hintanhält, oder	3. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bestätigungsbescheid gemäß § 39 Abs. 3 erschleicht oder die Vorschreibung einer Auflage in einem solchen Bescheid hintanhält, oder
4. einen Bescheid zum Widerruf oder zur Aussetzung eines Zertifikats gemäß § 40 durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 hintanhält.	4. einen Bescheid zum Widerruf oder zur Aussetzung eines Zertifikats gemäß § 40 durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Meldung gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 hintanhält.
(3) Wer eine der in den Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen	(3) Wer eine der in den Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen
1. gewerbsmäßig, oder	1. gewerbsmäßig, oder
2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts	2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts
begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.	begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK unterliegen	**Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien*, die der CWK,* und *mit* Gütern, die der BT*W*K unterliegen**
§ 81. (1) Wer	**§ 81.** (1) Wer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. einem Verbot gemäß § 41 zuwiderhandelt,	1. einem Verbot gemäß § 41 zuwiderhandelt,
2. eine in § 42 Abs. 1 oder 2 genannte Tätigkeit oder einen dort genannten Vorgang ohne Genehmigung durchführt,	2. eine in § 42 Abs. 1 oder 2 genannte Tätigkeit oder einen dort genannten Vorgang ohne Genehmigung durchführt,
3. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,	3. eine Genehmigung im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,
4. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,	4. einen Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten *bzw. eine Nichtberechtigte* entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
5. für die in Z 2 genannten Tätigkeiten und Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 43 erschleicht,	5. für die in Z 2 genannten Tätigkeiten und Vorgänge durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erteilung einer Globalgenehmigung gemäß § 43 erschleicht,
6. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 verstößt,	6. gegen eine Auflage in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 verstößt,
7. die Vorschreibung einer Auflage gemäß § 54 in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,	7. die Vorschreibung einer Auflage gemäß § 54 in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält,
8. den Widerruf oder die *Festlegung* einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 Abs. 2 in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält, oder	8. den Widerruf oder die *Vorschreibung* einer nachträglichen Auflage gemäß § 57 Abs. 2 in einem Genehmigungsbescheid im Sinne von Z 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben hintanhält, oder
9. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen eines Verbots im Sinne von Z 1 oder einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage nicht vorzuschreiben ist, erschleicht,	9. durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Bescheid aufgrund einer Voranfrage gemäß § 62 über das Nichtbestehen eines Verbots im Sinne von Z 1 oder einer Genehmigungspflicht im Sinne von Z 2 oder über den Umstand, dass ein solcher Vorgang genehmigt werden kann oder dass eine Auflage nicht vorzuschreiben ist, erschleicht,
ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.	ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen	(2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen
1. gewerbsmäßig, oder	1. gewerbsmäßig, oder
2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts	2. durch Täuschung über Tatsachen unter Benützung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten, eines anderen solchen Beweismittels oder eines unrichtigen Messgeräts
begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.	begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Wer fahrlässig eine der in den Abs. 1 Z 1, 2, 4 oder 6 bezeichneten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.	(3) Wer fahrlässig eine der in den Abs. 1 Z 1, 2, 4 oder 6 bezeichneten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
Gemeinsame Bestimmungen	**Gemeinsame Bestimmungen**
§ 83. (1) Der Täter ist nach den §§ 79 bis 82 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.	**§ 83.** (1) Der Täter *bzw. die Täterin* ist nach den §§ 79 bis 82 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
(2) Für das Strafverfahren wegen der in *den §§ 79 bis 82* genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist *das Landesgericht* zuständig.	(2) Für das Strafverfahren wegen der in *§ 79 Abs. 3, § 80 Abs. 4 und § 81 Abs. 3* genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist *der Einzelrichter des Landesgerichts* zuständig.
(3) Die österreichischen Strafgesetze gelten in den Fällen *der* § 79 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6, § 81 Abs. 1 und 2 sowie § 82 Abs. 1 und 2 unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten, wenn der Täter zur Zeit der Tat *Österreicher war* oder seinen Wohnsitz im Inland hatte, oder die Tat zugunsten einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Österreich begangen wurde.	(3) Die österreichischen Strafgesetze gelten in den Fällen *von* § 79 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6, § 81 Abs. 1 und 2 sowie § 82 Abs. 1 und 2 unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten, wenn der Täter *bzw. die Täterin* zur Zeit der Tat *die österreichische Staatsbürgerschaft besaß* oder seinen *bzw. ihren* Wohnsitz im Inland hatte, oder die Tat zugunsten einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Österreich begangen wurde.
(4) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung von Straftaten nach § 79 bis 82 die Hilfe des Zollamtes Österreich in Anspruch nehmen, wenn diese Straftaten im Verkehr mit Drittstaaten begangen wurden. Sofern die Begehung von Straftaten durch das Zollamt Österreich der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde, dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe nur bedienen, wenn ein Organ des Zollamtes Österreich nicht rechtzeitig zu erreichen ist.	(4) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung von Straftaten nach § 79 bis 82 die Hilfe des Zollamtes Österreich in Anspruch nehmen, wenn diese Straftaten im Verkehr mit Drittstaaten begangen wurden. Sofern die Begehung von Straftaten durch das Zollamt Österreich der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde, dürfen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Hilfe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe nur bedienen, wenn ein Organ des Zollamtes Österreich nicht rechtzeitig zu erreichen ist.
(5) Insoweit wird das Zollamt Österreich im Dienste der Strafrechtspflege tätig und hat die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse unter sinngemäßer Anwendung des § 196 Abs. 4 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958, wahrzunehmen. Das Zollamt Österreich hat zur Aufklärung dieser Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden oder soweit im Rahmen einer Maßnahme nach § 64 oder einer zollamtlichen Abfertigung aufgrund bestimmter Maßnahmen anzunehmen ist, der Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen.	(5) Insoweit wird das Zollamt Österreich im Dienste der Strafrechtspflege tätig und hat die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse unter sinngemäßer Anwendung des § 196 Abs. 4 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), BGBl. Nr. 129/1958, wahrzunehmen. Das Zollamt Österreich hat zur Aufklärung dieser Straftaten nur im Umfang einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden oder soweit im Rahmen einer Maßnahme nach § 64 oder einer zollamtlichen Abfertigung aufgrund bestimmter Maßnahmen anzunehmen ist, der *bzw. die* Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Sicherstellung	**Sicherstellung**
§ 84. (1) Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Güter oder Chemikalien nach oder aus Österreich befördert werden, auf die sich eine nach den §§ 79 bis 82 strafbare Handlung bezieht, so sind die Zollorgane befugt, diese sicher zu stellen. Von der Sicherstellung haben sie *unverzüglich* der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.	**§ 84.** (1) Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Güter oder Chemikalien nach oder aus Österreich befördert werden, auf die sich eine nach den §§ 79 bis 82 strafbare Handlung bezieht, so sind die Zollorgane befugt, diese sicher zu stellen. Von der Sicherstellung haben sie der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten.
(2) Erklärt die Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach § 110 der *Strafprozessordnung* 1975, BGBl. Nr. 631, nicht vorliegen, und können Güter dem Anmelder gemäß Art. 198 Abs. 1 lit. b (iv) des Zollkodex nicht überlassen werden, weil sie Verboten oder Beschränkungen unterliegen, so sind sie von den Zollbehörden zu beschlagnahmen. Über die erfolgte Beschlagnahme ist der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugendunverzüglich* zu informieren. Der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* hat unter Beachtung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu entscheiden, ob die Beschlagnahme aufzuheben ist und ob die Güter wiederauszuführen, dem Ausführer zurückzustellen oder unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, verwertet werden oder vernichtet werden sollen.	(2) Erklärt die Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach § 110 der *Strafprozeßordnung* 1975, BGBl. Nr. 631, nicht vorliegen, und können Güter dem Anmelder *bzw. der Anmelderin* gemäß Art. 198 Abs. 1 lit. b (iv) des Zollkodex nicht überlassen werden, weil sie Verboten oder Beschränkungen unterliegen, so sind sie von den Zollbehörden zu beschlagnahmen. Über die erfolgte Beschlagnahme ist der Bundesminister *bzw. die Bundeministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* zu informieren. Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* hat unter Beachtung der Genehmigungskriterien gemäß dem 2. Hauptstück zu entscheiden, ob die Beschlagnahme aufzuheben ist und ob die Güter wiederauszuführen, dem Ausführer *bzw. der Ausführerin* zurückzustellen oder unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, verwertet werden oder vernichtet werden sollen.
(3) Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Gütern oder Chemikalien, die unter den in Abs. 1 genannten Umständen nach oder aus Österreich befördert werden, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten (*§ 4 Z 9 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999*) und diese den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.	(3) Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Gütern oder Chemikalien, die unter den in Abs. 1 genannten Umständen nach oder aus Österreich befördert werden, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten (*Art. 4 Z 2 DSGVO*) und *haben* diese den zuständigen Strafverfolgungsbehörden *und dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu* übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
2. Abschnitt **Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen**	**2. Abschnitt** **Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen**
Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen	**Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen**
§ 85. (1) Wer vorsätzlich	**§ 85.** (1) Wer vorsätzlich

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. Waren ohne die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c erforderliche Genehmigung ein-, aus- oder durchführt,	1. Waren ohne die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c erforderliche Genehmigung ein-, aus- oder durchführt,
2. bei genehmigungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1	2. bei genehmigungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1
a) einen Genehmigungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,	a) einen Genehmigungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten *bzw. eine Nichtberechtigte* entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung einer Auflage hintanhält,	b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung einer Auflage hintanhält,
c) einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid zuwiderhandelt,	c) einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid zuwiderhandelt,
3. gegen eine aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung gegenüber den Zollbehörden verstößt *oder*	3. gegen eine aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung gegenüber den Zollbehörden verstößt,
4. einer aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises zuwiderhandelt,	4. einer aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises zuwiderhandelt, *oder*
	5. die Pflichten nach den Bestimmungen des § 54b dadurch verletzt, dass eine Zollanmeldung abgegeben wird, ohne im Besitz der erteilten Ausfuhrgenehmigung zu sein, oder eine erteilte Ausfuhrgenehmigung nicht in der Zollanmeldung anführt oder in der Zollanmeldung unrichtige oder nicht vollständige Angaben macht,
begeht ein Finanzvergehen und ist *von der Finanzstrafbehörde* mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.	begeht ein Finanzvergehen und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.
(2) Wer fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1, 2 lit. a oder c, 3 oder *4* genannten strafbaren Handlungen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist *von der Finanzstrafbehörde* mit Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen.	(2) Wer fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1, 2 lit. a oder c, *Z* 3, *4* oder *5* genannten strafbaren Handlungen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist mit Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen.
(3) Der Täter ist gemäß Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.	(3) Der Täter *bzw. die Täterin* ist gemäß Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) Neben der in Abs. 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 *des* FinStrG zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.	(4) Neben der in Abs. 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 FinStrG zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.
Vereinfachte Strafverfügung	**Vereinfachte Strafverfügung**
§ 86. *Hat jemand durch dieselbe Tat* Finanzvergehen *gemäß* § 85 *und geringfügige Finanzvergehen im Sinne von § 146 FinStrG begangen, so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen* mit vereinfachter Strafverfügung *gemäß* § 146 FinStrG *erkannt werden*. Das im § 146 Abs. 1 FinStrG vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.	**§ 86.** *Das Zollamt Österreich kann über* Finanzvergehen *nach* § 85 mit vereinfachter Strafverfügung *im Sinne von* § 146 FinStrG erkennen*, sofern der gemeine Wert der mit dem Finanzvergehen in Zusammenhang stehenden Ware 3 000 Euro nicht übersteigt.* Das im § 146 Abs. 1 FinStrG vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden.
Verwaltungsstrafbestimmungen	**Verwaltungsstrafbestimmungen**
§ 87. (1) Wer vorsätzlich	**§ 87.** (1) Wer vorsätzlich
1. einer Meldepflicht gemäß *§ 19 Abs. 1 iVm einer Verordnung aufgrund von* § 25, gemäß einer Verordnung aufgrund von § 19 Abs. *2* oder *3* oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b zuwiderhandelt,	1. einer Meldepflicht gemäß § 25 *Z 3 in Verbindung mit einer Verordnung aufgrund von § 25a Z 2*, gemäß einer Verordnung aufgrund von § 18 Abs. *1* oder *2, gemäß § 54a* oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a oder b zuwiderhandelt,
2. einer in einer Verordnung aufgrund von § 19 Abs. *5* festgelegten Nachweispflicht nicht nachkommt,	2. einer in einer Verordnung aufgrund von § 18 Abs. *4* festgelegten Nachweispflicht nicht nachkommt,
3. hinsichtlich eines Importzertifikats gemäß § 21	3. hinsichtlich eines Importzertifikats gemäß § 21
a) die Ausstellung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht *oder*	a) die Ausstellung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht,
b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Vorschreibung einer Auflage gemäß § 21 Abs. 2 oder gemäß § 57 Abs. 2 oder einen Widerruf gemäß § 57 Abs. 2 hintanhält *oder*	b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Vorschreibung einer Auflage gemäß § 21 Abs. 2 oder gemäß § 57 Abs. 2 oder einen Widerruf gemäß § 57 Abs. 2 hintanhält,
c) das Importzertifikat entgegen einem Widerruf gemäß § 57 Abs. 2 weiter verwendet oder	c) das Importzertifikat entgegen einem Widerruf gemäß § 57 Abs. 2 weiter verwendet oder
d) das Importzertifikat zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,	d) das Importzertifikat zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten *bzw. eine Nichtberechtigte* entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
4. der Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 2 oder § 30 Abs. 4 zuwiderhandelt,	4. der Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 2 oder § 30 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 3 zuwiderhandelt,	5. der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 3 zuwiderhandelt,
6. der Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 3 zuwiderhandelt,	6. der Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 3 zuwiderhandelt,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
7. einer Informationspflicht gemäß § 34 *Abs. 1 oder 2* zuwiderhandelt,	7. einer Informationspflicht gemäß § 34 zuwiderhandelt,
8. einer Meldepflicht gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 zuwiderhandelt,	8. einer Meldepflicht gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 39 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. einer Meldepflicht gemäß § 44 oder gemäß einer auf *dessen* Grundlage erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,	9. einer Meldepflicht gemäß § 44 oder gemäß einer auf *dieser* Grundlage erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
10. der Informationspflicht betreffend Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 55 Abs. 1 zuwiderhandelt,	10. der Informationspflicht betreffend Ausfuhrbeschränkungen anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 55 Abs. 1 zuwiderhandelt,
11. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 ohne Registrierung gemäß § 59 verwendet,	11. eine Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 ohne Registrierung gemäß § 59*a* verwendet,
12. einer in einer Verordnung aufgrund von § 59 *Abs. 9* festgelegten Meldepflicht zuwiderhandelt,	12. einer in einer Verordnung aufgrund von § 59*b* festgelegten Meldepflicht zuwiderhandelt,
	13. eine Verpflichtung zur Zurücksendung abgelaufener Genehmigungen und Importzertifikate nach § 56 Abs. 3 verletzt,
	14. eine Hinweispflicht gemäß § 61a oder gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. a verletzt oder
	15. eine sonstige Verpflichtung gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. b verletzt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.	begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen*, sofern nicht nach einer anderen Strafbestimmung eine höhere Strafe vorgesehen ist*.
(2) Wer	(2) Wer
1. fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1, 2, 3 lit. c oder d oder Z 4 bis *12* genannten strafbaren Handlungen begeht,	1. fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1, 2, 3 lit. c oder d oder Z 4 bis *15* genannten strafbaren Handlungen begeht,
2. vorsätzlich einer der im § 63 Abs. 6 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder	2. vorsätzlich einer der im § 63 Abs. 6 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder
3. vorsätzlich die Aufzeichnungspflicht gemäß § 65 oder die Aufbewahrungspflicht gemäß § 65 Abs. 4 verletzt,	3. vorsätzlich die Aufzeichnungspflicht gemäß § 65 oder die Aufbewahrungspflicht gemäß § 65 Abs. 4 verletzt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen.	begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen*, sofern nicht nach einer anderen Strafbestimmung eine höhere Strafe vorgesehen ist*.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Wer vorsätzlich der in § 76 Abs. 1 festgelegten Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.	(3) Wer vorsätzlich der in § 76 Abs. 1 festgelegten Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.
(4) In den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z 2 und 3 ist auch der Versuch strafbar.	(4) In den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z 2 und 3 ist auch der Versuch strafbar.
(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch die Landespolizeidirektion, zuständig.	(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch die Landespolizeidirektion, zuständig.
Verfall und Entsorgung	
§ 88. *(1) Sofern Chemikalien im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 30 den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß § 87 bilden, sind diese Chemikalien unter den Voraussetzungen von § 17 VStG für verfallen zu erklären.*	
(2) Als Kosten eines Strafverfahrens gelten auch die Kosten einer allenfalls notwendigen Entsorgung der gemäß Abs. 1 für verfallen erklärten Chemikalien.	
11. Hauptstück **Schlussbestimmungen**	**11. Hauptstück** **Schlussbestimmungen**
Nachweise bei der zollamtlichen Abfertigung	**Nachweise bei der zollamtlichen Abfertigung**
§ 90. (1) Sofern gemäß diesem Bundesgesetz oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr besteht, muss *vom* Warenempfänger, Ausführer oder Durchfuhrverantwortlichen der Nachweis erbracht werden, dass der jeweilige Vorgang ordnungsgemäß genehmigt ist.	**§ 90.** (1) Sofern gemäß diesem Bundesgesetz oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr besteht, muss *von dem* Warenempfänger *bzw. der Warenempfängerin*, *dem* Ausführer *bzw. der Ausführerin* oder *dem bzw. der* Durchfuhrverantwortlichen der Nachweis erbracht werden, dass der jeweilige Vorgang ordnungsgemäß genehmigt ist.
(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist zu erbringen durch	(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist zu erbringen durch
1. Vorlage der im Zeitpunkt der Zollabfertigung gültigen Genehmigungen oder Überwachungsdokumente bei der befassten Zollstelle,	1. Vorlage der im Zeitpunkt der Zollabfertigung gültigen Genehmigungen oder Überwachungsdokumente bei der befassten Zollstelle,
2. Anführung der Nummer des Dokuments im elektronischen Genehmigungsverfahren oder	2. Anführung der Nummer des Dokuments im elektronischen Genehmigungsverfahren oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Bezug auf eine für den betreffenden Vorgang geltende Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a oder b.	3. Bezug auf eine für den betreffenden Vorgang geltende Allgemeingenehmigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 26 lit. a oder b.
(3) Die Überlassung der Güter zur jeweiligen zollrechtlichen Bestimmung darf erst nach der abgeschlossenen zollamtlichen Behandlung der Genehmigungen oder Überwachungsdokumente erfolgen.	(3) Die Überlassung der Güter zur jeweiligen zollrechtlichen Bestimmung darf erst nach der abgeschlossenen zollamtlichen Behandlung der Genehmigungen oder Überwachungsdokumente erfolgen.
Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen	**Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen**
§ 91. (1) Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.	**§ 91.** (1) Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.
(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf Vorgänge, die	(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf Vorgänge, die
1. dem Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, unterliegen,	1. dem Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, unterliegen,
2. im Rahmen von Entsendungen aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, durchgeführt werden,	2. im Rahmen von Entsendungen aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, durchgeführt werden,
3. zur Erfüllung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung aufgrund von Art. 79 B-VG, erforderlich sind,	3. zur Erfüllung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung aufgrund von Art. 79 B-VG, erforderlich sind,
4. dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen oder	4. dem Sicherheitskontrollgesetz 1991, BGBl. Nr. 415/1992, unterliegen oder
5. dem Bundesgesetz über das Verbot von Streumunition, BGBl. I Nr. 12/2008, unterliegen.	5. dem Bundesgesetz über das Verbot von Streumunition, BGBl. I Nr. 12/2008, unterliegen.
(3) Der Bundesminister für Inneres hat dem Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* eine Ausfertigung aller Bescheide gemäß dem Kriegsmaterialgesetz unverzüglich nach deren Erlassung zu übermitteln.	(3) Der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Inneres hat dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* eine Ausfertigung aller Bescheide gemäß dem Kriegsmaterialgesetz unverzüglich nach deren Erlassung zu übermitteln.
(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder in unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
(5) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.	(5) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Ausnahmen für bestimmten Bundesministern und Bundesministerinnen nachgeordnete Organe
	§ 91a. *Keine Genehmigung gemäß §§ 14 bzw. 26 ist erforderlich für die Ausfuhr und die Verbringung innerhalb der Europäischen Union von Verteidigungsgütern durch dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Landesverteidigung, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Inneres, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Justiz oder dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Finanzen nachgeordnete Organe zum Zwecke der Reparatur, Modifikation, Wartung, Ausstellung, sowie im Rahmen militär- oder polizeisportlicher Veranstaltungen, zur Erfüllung von Schutz- und Begleitdiensten oder zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen sowie zum Zwecke der Rückstellung an den ursprünglichen Versender bzw. die ursprüngliche Versenderin nach erfolgter Erprobung, Vorführung oder Ausstellung im Bundesgebiet.*
	Berichtspflicht
	§ 91b. *Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres einen Bericht über die gemäß Art 8 (1) des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 dem Europäischen Auswärtigen Dienst übermittelten Informationen in geeigneter Weise zu veröffentlichen und an den Hauptausschuss des Nationalrates zu übermitteln.*
Sprachliche Gleichbehandlung	**Sprachliche Gleichbehandlung**
§ 92. *Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.*	**§ 92.** *Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form unabhängig vom Geschlecht.*
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**
§ 93. (1) Das 4. Hauptstück und die §§ 55 und 80 dieses Bundesgesetzes treten mit 30. Juni 2012, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.	**§ 93.** (1) Das 4. Hauptstück und die §§ 55 und 80 dieses Bundesgesetzes treten mit 30. Juni 2012, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.
(2) Das Außenhandelsgesetz 2005, (AußHG 2005), BGBl. I Nr. 50, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.	(2) Das Außenhandelsgesetz 2005, (AußHG 2005), BGBl. I Nr. 50, tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.
(3) Der 3. Abschnitt des Außenhandelsgesetzes 2005, sowie die §§ 21, 23, 31, der 9. Abschnitt und die §§ 37, 38 und 41 des Außenhandelsgesetzes 2005, soweit	(3) Der 3. Abschnitt des Außenhandelsgesetzes 2005, sowie die §§ 21, 23, 31, der 9. Abschnitt und die §§ 37, 38 und 41 des Außenhandelsgesetzes 2005, soweit

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
sie sich auf dessen 3. Abschnitt beziehen, treten mit Ablauf des 29. Juni 2012 außer Kraft.	sie sich auf dessen 3. Abschnitt beziehen, treten mit Ablauf des 29. Juni 2012 außer Kraft.
(4) Die Überwachungsbestimmungen gemäß den §§ 63 und 64 sowie 66 bis 71 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund des Außenhandelsgesetzes 2005 unterworfen waren.	(4) Die Überwachungsbestimmungen gemäß den §§ 63 und 64 sowie 66 bis 71 sind auch auf Vorgänge anwendbar, die einem Verbot, einer Genehmigungspflicht oder einer Meldepflicht aufgrund des Außenhandelsgesetzes 2005 unterworfen waren.
(5) § 37 AußHG 2005 ist auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene strafbare Handlungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene strafbare Handlungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2, 12, und 13 sowie gemäß Abs. 2, 3 oder 4 iVm Abs. 1 Z 2, 12 und 13 AußHG 2005 weiterhin anwendbar.	(5) § 37 AußHG 2005 ist auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene strafbare Handlungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene strafbare Handlungen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2, 12, und 13 sowie gemäß Abs. 2, 3 oder 4 iVm Abs. 1 Z 2, 12 und 13 AußHG 2005 weiterhin anwendbar.
(6) Die §§ 39 bis 42 AußHG 2005 sind auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene Verwaltungsübertretungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und gemäß § 41 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 weiterhin anwendbar.	(6) Die §§ 39 bis 42 AußHG 2005 sind auf vor dem 1. Oktober 2011 begangene Verwaltungsübertretungen und auf vor dem 30. Juni 2012 begangene Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 und gemäß § 41 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 weiterhin anwendbar.
(7) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005), BGBl. II Nr. 121/2006, bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungsbestimmungen im selben Bereich aufgrund dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetz in Kraft.	(7) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005), BGBl. II Nr. 121/2006, bleiben bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungsbestimmungen im selben Bereich aufgrund dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetz in Kraft.
(8) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 2. Oktober 2011, Verordnungen aufgrund des 4. Hauptstücks frühestens mit 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden.	(8) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 2. Oktober 2011, Verordnungen aufgrund des 4. Hauptstücks frühestens mit 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden.
(9) Der 4. Abschnitt im 3. Hauptstück und § 79 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft.	(9) Der 4. Abschnitt im 3. Hauptstück und § 79 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2011 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft.
(10) § 87 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.	(10) § 87 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.
(11) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10, § 3 Abs. 1, § 25a, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 25 und 26, § 84 und § 91 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2013 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft.	(11) § 1 Abs. 1 Z 9 und 10, § 3 Abs. 1, § 25a, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 70 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 25 und 26, § 84 und § 91 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2013 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(12) § 1 Abs. 1 Z 6 und Z 11 sowie § 84 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 treten mit 1. Mai 2016 in Kraft.	(12) § 1 Abs. 1 Z 6 und Z 11 sowie § 84 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 treten mit 1. Mai 2016 in Kraft.
(13) § 83 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.	(13) § 83 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.
(14) § 79 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft; zugleich treten der 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 sowie § 87 Abs. 6 außer Kraft. § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 sind auf vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen mit der Maßgabe weiter anwendbar, dass sich die Strafhöhen nach § 25 InvKG richten.	(14) § 79 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Bundesgesetzblatt in Kraft; zugleich treten der 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 sowie § 87 Abs. 6 außer Kraft. § 79 Abs. 1 Z 25 und 26 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 sind auf vor diesem Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen mit der Maßgabe weiter anwendbar, dass sich die Strafhöhen nach § 25 InvKG richten.
(15) § 78 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.	(15) § 78 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.
	(16) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 sowie 2 jeweils samt Überschrift, § 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Z 4, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3, der 1. bis 3. Abschnitt des 3. Hauptstücks samt Überschriften, die Abschnittsbezeichnung zum 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks, § 22, § 23 Abs. 1, § 24, die Abschnittsbezeichnung zum 5. Abschnitt des 3. Hauptstücks, die §§ 25, 25a sowie 25b jeweils samt Überschrift, § 27, § 28 Abs. 1 sowie 3 bis 5, § 29, § 30 Abs. 1, 2 und 4, § 31, § 32 Abs. 1 bis 3, die §§ 33, 34, 35 sowie 36, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2, § 38 Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1 und 3, die Überschrift zum 5. Hauptstück, die §§ 41 sowie 42 jeweils samt Überschrift, § 43 Z 2, § 44 Abs. 1, 3 und 8, § 45, die §§ 46, 47 sowie 48 jeweils samt Überschrift, § 49 Abs. 2, § 50 samt Überschrift, § 51 Abs. 1a und 1b, § 53, § 54 Abs. 2, die §§ 54a sowie 54b jeweils samt Überschrift, § 55, § 56 Abs. 3, § 57 samt Überschrift, § 58, die §§ 59, 59a, 59b sowie 60 jeweils samt Überschrift, § 61 Abs. 1 und 3, die §§ 61a, 62, 63 sowie 64 jeweils samt Überschrift, § 65 Abs. 2 bis 4, die §§ 66, 67 sowie 68 jeweils samt Überschrift, die §§ 69 sowie 70, die §§ 70a und 70b jeweils samt Überschrift, § 71 Abs. 1 und 2, § 72, § 73, § 76 Abs. 2, die Überschrift zum 9. Hauptstück, die §§ 77 sowie 78 jeweils samt Überschrift, § 79, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 1 samt Überschrift, § 83 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 84, die §§ 85 sowie 86 jeweils samt Überschrift, § 87 Abs. 1 und 2, § 90 Abs. 1, § 91 Abs. 3, §§ 91a und 91b, § 92, § 93 Abs. 16, § 94 sowie § 95 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten am 1.1.2027 in Kraft. Die §§ 79, 80, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 sind auf vor dem

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	xx.xx.202x begangene strafbare Handlungen weiterhin anwendbar. Die §§ 87 Abs. 1 und 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2020 sind auf vor dem xx.xx.202x begangene Verwaltungsübertretungen weiterhin anwendbar. Die §§ 85 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 sind auf vor dem xx.xx.202x begangene Finanzvergehen weiterhin anwendbar. Gleichzeitig tritt § 88 samt Überschrift in der Fassung vor Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes außer Kraft.
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**
§ 94.	**§ 94.**
	(3) §§ 79 und 80 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl. L vom 29.4.2024.
Vollzugsklausel	***Vollziehung***
§ 95. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union ist, soweit die folgenden Absätze nichts *anderes* bestimmen, der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend* betraut.	**§ 95.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union ist, soweit die folgenden Absätze nichts *Anderes* bestimmen, der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus* betraut.
(2) Mit der Vollziehung der folgenden Bestimmungen sind betraut:	(2) Mit der Vollziehung der folgenden Bestimmungen sind betraut:
1. hinsichtlich *der §*§ 14 Abs. 2 *und 3, 18 Abs. 2* und 25 der Bundesminister für Wirtschaft, *Familie und Jugend*, nach Maßgabe von § 77 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Maßgabe von § 77 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten;	1. hinsichtlich § 14 Abs. 2*, § 14a* und *§* 25*a* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für Wirtschaft, *Energie und Tourismus*, nach Maßgabe von § 77 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für Finanzen und nach Maßgabe von § 77 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin* für europäische und internationale Angelegenheiten;
2. hinsichtlich *des § 72* der Bundesminister *für Wirtschaft, Familie und Jugend* im *Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe von § 77 Abs. 2*;	2. hinsichtlich *§ 20a Abs. 2 und § 78* der *sachlich zuständige* Bundesminister *bzw. die sachlich zuständige Bundesministerin* im *Rahmen seines bzw. ihres Wirkungsbereichs*;
3. hinsichtlich *der §§ 64, 85 und 86 der* Bundesminister *für Finanzen*;	3. hinsichtlich *des § 47 Abs. 1 Z 7 der* Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Maßgabe von § 47 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten*;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. hinsichtlich des *§ 47 Abs. 1 Z 7* der Bundesminister *für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe von § 47 Abs. 4* im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für europäische und internationale Angelegenheiten*;	4. hinsichtlich des *§ 48* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten* im Einvernehmen mit dem Bundesminister *bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus*;
5. hinsichtlich *des § 48* der Bundesminister *für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend*;	5. hinsichtlich *der §§ 64, 85 und 86* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Finanzen*;
6. hinsichtlich *der §§ 67 bis 70* der Bundesminister *für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe von § 71 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem* Bundesminister *für europäische und internationale Angelegenheiten*;	6. hinsichtlich *des § 66 Abs. 3* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Inneres und der* Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Landesverteidigung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs*;
7. hinsichtlich der §§ *79 bis 84 und 89* der Bundesminister für Justiz;	7. hinsichtlich der §§ 67 bis 70 der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Maßgabe von § 71 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten;
8. hinsichtlich des § *66 Abs. 3* der Bundesminister *für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs*;	8. hinsichtlich des § *72* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Maßgabe von § 77 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Finanzen*;
9. hinsichtlich *des § 91 Abs. 3* der Bundesminister *für Inneres* und	9. hinsichtlich der §§ 79 bis 84 und 89 der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Justiz und
10. hinsichtlich *der §§ 15 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 78* der *sachlich zuständige* Bundesminister *im Rahmen seines Wirkungsbereichs*.	10. hinsichtlich *des § 91 Abs. 3* der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin für Inneres*.
(3) Mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c ist der Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* betraut, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die Marktordnungswaren im Sinne des § 4 Z 1 des Marktordnungsgesetzes 20*07* (MOG), BGBl. I Nr. 55/2007, betreffen.	(3) Mit der Vollziehung von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c ist der Bundesminister *bzw. die Bundesministerin* für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* betraut, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die Marktordnungswaren im Sinne des § 4 Z 1 des Marktordnungsgesetzes 20*21* (MOG *2021*), BGBl. I Nr. 55/2007, betreffen.
	(4) Mit der Vollziehung von sonstigem unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. c sind die Bundesminister und Bundesministerinnen im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, betraut.